78. JAHRGANG • MÄRZ - APRIL 3-4 2024

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeinderat ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **Städte- und Gemeinderat** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

Städte- und Gemeinderat enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **Städte- und Gemeinderat** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **Städte- und Gemeinderat** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?

NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF.
WIR FREUEN UNS AUF SIE!

WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

// Responsives Design
// Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
// Kontaktmöglichkeiten
// Social-Media-Einbindung
// Service und Support

KRAMMER INNOVATION
KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de

Dieser Geschäftsbericht umfasst drei Jahre, die auf beispiellose Art von Krisen geprägt waren. Zu Beginn des Berichtzeitraums stand noch der Umgang mit der Corona-Pandemie im Fokus. Im Sommer 2021 folgte eine Jahrhundertkatastrophe: Mitte Juli kam es zu extremen Unwettern, die Flut in NRW und Rheinland-Pfalz verursachte Schäden in Milliardenhöhe, mehr als 180 Menschen starben.

Im Frühjahr 2022 die Zeitenwende. Russland überfiel die Ukraine. Die Folgen des Krieges trafen unmittelbar die Kommunen. Unter anderem löste er die größte Flüchtlingsbewegung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg, die Energiekrise sowie drastische Teuerungen aus. Bund, Land und Kommunen stellt das bis heute vor extreme Herausforderungen.

Mit weitreichenden Folgen: 2023 wurde deutlich, dass die Städte und Gemeinden nicht endlos belastbar sind. Ihre Finanzlage hat sich massiv verschlechtert. Den Krisenmodus werden die Kommunen auf absehbare Zeit nicht verlassen können. Für den Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) ist dies Verpflichtung, Versäumnisse in aller Klarheit anzusprechen und auf spürbare Verbesserungen der kommunalen Lage hinzuwirken.

Der vorliegende Geschäftsbericht als Themenschwerpunkt der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT blickt somit zurück auf eine intensive Zeit. Er dokumentiert die politischen und rechtlichen Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Städte und Gemeinden.

Präsidium und Geschäftsführung konnten abermals auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertretern aus den Städten und Gemeinden bauen. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Unterstützung. Nur auf Basis dieses guten Miteinanders kann der Städte- und Gemeindebund NRW erfolgreich sein.

Prof. Dr. Christoph Landscheidt
Präsident

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer

Aus Stadt und Land wird Plus

Hrsg. vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, DStGB-Dokumentation, Februar 2024, 56 Seiten, kostenlos herunterzuladen auf dstgb.de im Bereich Publikationen

Der DStGB hat mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine Dokumentation zu der Frage veröffentlicht, wie Regionen mit innovativer Forschung und guten Praxisbeispielen gestärkt und wie zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land beigetragen werden kann. „Aus Stadt und Land wird Plus“ zeigt die Vielfalt der möglichen Handlungsansätze auf, angefangen bei regionalen Wohnungsbaustrategien bis hin zur Organisation einer regionalen Kreislaufwirtschaft. Die Publikation dient somit den an einer kommunalen und regionalen Zusammenarbeit interessierten Akteuren nicht nur als Einstieg in das Thema, sondern zeigt viele gute Beispiele auf, die auch andernorts umsetzbar sind.

„Was ist was”: Demokratie gemeinsam für alle

Hrsg. vom Tessloff Verlag, kostenfreies Heft für Kinder zum Thema Demokratie aus dem Februar 2024, 16 Seiten, herunterzuladen auf www.tessloff.com

Der Tessloff-Verlag hat anlässlich der zahlreichen Demonstrationen für Vielfalt, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie im Vorgriff auf einen Band der Kinderbuchreihe „Was ist Was“ eine kostenfreie Broschüre als PDF veröffentlicht. Unter dem Titel „Gemeinsam für alle“ informiert sie mit farbigen und humorvoll gestalteten Illustrationen über Mitbestimmung, Meinungsfreiheit und Grundrechte. Auf 16 Seiten erläutert die Broschüre unter anderem, warum es Parteien gibt, wer wählen darf und was eine Verfassung ist.

Umweltgerechtigkeit im Städtebauprogramm „Sozialer Zusammenhalt“

Hrsg. vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Auftrag des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung, Sonderveröffentlichung, Endbericht 2023, 100 Seiten

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt" unterstützen Bund und Länder die Kommunen bei der Herausforderung, benachteiligte Stadt- und Ortsteile zu stabilisieren. Ein Handlungsfeld, für das Fördermittel eingesetzt werden können, ist die Verbesserung der Umweltqualität in den Quartieren. Der Endbericht widmet sich dem Ziel, Handlungsempfehlungen für kommunal Verantwortliche zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit in den Programmgebieten „Sozialer Zusammenhalt" zu entwickeln.

INHALT

78. Jahrgang März - April 2024

AUS DEM STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NRW

6 Verbandsarbeit in Krisenzeiten
7 Hauptausschuss 2021
8 Gemeindekongress 2022
9 Präsidium
9 Geschäftsstelle
10 Kommunikation

RECHT, PERSONAL UND ORGANISATION

12 Ausschuss für Recht, Personal und Organisation
12 Gemeindeordnung
13 Interkommunale Zusammenarbeit
13 Ordnungsrecht
13 Datenschutz und Zensus
14 Gleichstellung
14 Informationstechnologie
14 Onlinezugangsgesetz
15 OZG Folgegesetz
15 Neuaufstellung der IT-Landschaft
16 Flüchtlinge
17 Kommunen und Integration
18 Dienstrecht und Personalgewinnung
18 Feuerwehr und Katastrophenschutz
19 Rettungsdienst
19 Kommunen und Europa

KOMMUNALWIRTSCHAFT UND VERGABE

20 Kommunalwirtschaft
21 Energiewende
22 Vergaberecht
23 Denkmalschutz

BAUEN UND PLANEN

24 Landesentwicklungsplan
25 Landesbauordnung
26 Städtebau
27 Zusammenlegung der Städtenetzwerke NRW
27 Erschließungsbeiträge
27 Beihilferecht
27 Arbeitskreise und Ausschüsse

UMWELT UND KLIMASCHUTZ

28 Klimaschutz
29 EU-Wasserrahmenrichtlinie
30 Abfallentsorgung
31 Wasserversorgung
31 Nachhaltigkeit

Titelfotos: STGB NRW, Rhein-Erft-Kreis , pololia - stock.adobe.com, Stadtwerke Herten, engel.ac - st

Thema Geschäftsbericht 2021 - 2024

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

32 Straßenausbaubeiträge
33 Geschwindigkeitsüberwachung
33 ÖPNV - Deutschlandticket
34 Glasfaserausbau
34 Ladeinfrastruktur für E-Autos
36 Wirtschaftsförderung
37 Rechtsanfragen

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

37 SGB VIII-Reform
38 KiBiz-Reform
38 Kindergrundsicherung
39 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASG)
39 Kinderschutz
40 Krankenhäuser

SCHULE, KULTUR UND SPORT

41 Gremientätigkeit
41 Rechtsanspruch Ganztag
42 Reform der Schulfinanzierung
43 Digitalisierung an Schulen
43 Schulische Inklusion
44 Energiekrise im Kulturbereich
44 Musikalische Bildung
45 Sport

FINANZEN UND STEUERN

46 Gremientätigkeit
46 Finanzsituation
48 Kommunales Haushaltsrecht
49 Altschuldenlösung
49 Kommunaler Finanzausgleich
50 Grundsteuerreform

SERVICE

51 Bücher

ANHANG

52 A Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW
54 B Hauptausschuss
56 C Präsidium
57 D Fachausschüsse
60 E Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken
60 F Organigramm der StGB NRW-Geschäftsstelle
62 G Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

ock.adobe.com, Roberto Pfeil / StGB NRW

Kultur im ländlichen Raum: Neue Förderrunde für Dritte Orte

Dritte Orte sind leerstehende Ladenlokale, Dorfkneipen, Museen oder Bibliotheken. Mit großem bürgerschaftlichem Engagement werden sie zu Orten der Kunst und Begegnung. Bislang etablierten sich 26 Dritte Orte in NRW als feste Größe des Zusammenlebens. 28 weitere Konzepte wurden nun für eine neue Förderrunde ausgewählt. Für sie beginnt das Programm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“ am 1. April 2024 mit der einjährigen Konzeptphase. Bis zu 50.000 Euro stehen jeweils zur Verfügung. Die Projekte werden finanziell und programmatisch vom Kulturministerium unterstützt. Ein ausgereiftes Konzept ist Voraussetzung für die Anschlussförderung in der Umsetzungsphase von 2025 bis 2028, in der jedes Projekt bis zu 450.000 Euro erhält.

Kleinstadtakademie als Vernetzungsplattform gegründet

Deutschlands Kleinstädte bekommen eine eigene Akademie: Wittenberge an der Elbe in Brandenburg wird der Standort sein. Diese erste bundesweite Vernetzungs- und Wissensplattform für Kleinstädte soll diese dabei unterstützen, sichtbarer zu werden und ihren Belangen stärker Gehör zu verschaffen. Mehr als 2.100 Kleinstädte konnten sich bewerben, 44 Bewerbungen gingen ein. Für die Errichtung der Geschäftsstelle Kleinstadtakademie stehen im Bundeshaushalt 2024 bis zu zwei Millionen Euro zur Verfügung. In der Aufbauphase wird die Stadt Wittenberge zudem durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) fachlich und organisatorisch unterstützt. Der DStGB wird den Prozess als Partner eng begleiten.

Interaktive Kartenanwendung bietet Einblicke in NRW-Kulturlandschaft

Welche Kinos, Museen oder Theater befinden sich in der Nähe? Wie sind die Kultureinrichtungen im Land verteilt? Die neue interaktive Kartenanwendung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) liefert Antworten auf solche Fragen. Die Kulturkarte NRW steht unter https://url.nrw/kulturkarte zum Abruf bereit. Geografisch dargestellt werden das Landesarchiv, Theater, Kinos, Museen, Bibliotheken, Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige Bildungseinrichtungen. Das Dashboard bildet die räumliche Verteilung von fast 3.500 Kultureinrichtungen ab. Zukünftig soll die Kulturkarte NRW um weitere Standorte ergänzt werden und einen Überblick über die Erreichbarkeit der Kultureinrichtungen geben.

Höchster Personalstand in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW

Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund hat erstmalig eine auf NRW zugeschnittene Analyse zur Ausstattung mit Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe erstellt: Die Studie attestiert den höchsten Personalstand, den NRW je hatte. Die Anzahl des Gesamtpersonals belief sich 2020/2022 auf rund 208.700 Personen. Davon waren etwa 193.000 pädagogisch tätige Personen beschäftigt. Der Zuwachs seit 2010/11 beträgt 59.000 Menschen (44 Prozent).. Dennoch ist Fachkräftemangel ein Thema: Die Studie analysiert je nach Szenario bis 2030 einen zusätzlichen Personalbedarf im Kita-Bereich zwischen circa 9.000 und rund 20.000 Beschäftigten.

BILDQUELLE: ROBERTO PFEIL / STGB NRW

Im Juni 2022 lud der StGB NRW zur Mitgliederversammlung nach Düsseldorf ein

Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

Verbandsarbeit in Krisenzeiten

Die Jahre nach dem jüngsten Geschäftsbericht im März 2021 waren stark von mehreren Krisen geprägt. Die Corona-Pandemie, die Flut-Katastrophe im Sommer 2021 und der Ukraine-Krieg mit seinen massiven Auswirkungen haben die Verbandsarbeit beim Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) massiv beeinträchtigt.

Gremiensitzungen waren 2021 nur eingeschränkt möglich. Erst 2022 konnten große Veranstaltungen wieder in Präsenz stattfinden. So auch im Juni der Gemeindekongress mit seinen mehr als 1.000 Mitgliedern im Kongresszentrum Düsseldorf unter dem Motto „Kommunen.Zukunft.NRW“. Aufgrund der strengen Infektionsschutz-Auflagen hatte sich ein Jahr zuvor der Hauptausschuss mit nur rund 150 Mitgliedern am selben Ort versammelt. Im Jahr 2021 galt noch: „Abstand halten“.

Sowohl die Pandemie als auch Flut und Krieg haben Bund und Land veranlasst, kurzfristig und in hoher Taktung neue Regelungen und Programme zu beschließen. Für die Geschäftsstelle war es erste Verpflichtung, die Städte und Gemeinden schnell und zuverlässig über die Entwicklungen zu informieren. Zum Ausdruck kam dies unter anderem durch die Zahl an Schnellbriefen: 2021 waren es annähernd 700, im Jahr 2022 643, im Jahr 2023 immer noch 438. Zum Vergleich: Im Vorkrisenjahr 2019 wurden 343 Schnellbriefe verschickt, im Jahr 2010 waren es lediglich 153. Um seine Mitgliedskommunen bestmöglich zu unterstützen, hat der Städte- und Gemeindebund NRW außerdem eine Übersicht der Neuregelungen im Rahmen von FAQ-Listen zur Pandemie und zur Aufnahme von Flüchtenden aus der Ukraine erstellt und fortlaufend aktualisiert.

Im Jahr 2023 verschlechterten sich die Finanzperspektiven vieler Städte und Gemeinden drastisch. Im Auftrag des Präsidiums formulierte die Geschäftsstelle vor diesem Hintergrund einen Hilferuf an die Landesregierung, um bestehende Handlungserfordernisse offen anzusprechen. Das an Ministerpräsident **Hendrik Wüst** adressierte Schreiben wurde von 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterzeichnet und mit einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Im September 2023 überreicht eine Delegation einen Hilferuf der Kommunen an Ministerpräsident Hendrik Wüst

BILDQUELLE: STGB / LAND NRW JOSUA DUNST

Den Krisenmodus werden die Kommunen auf absehbare Zeit nicht verlassen können. Die Auswirkungen von Pandemie und Ukraine-Krieg schlagen sich zunehmend in den kommunalen Haushalten nieder. Für den Städte- und Gemeindebund NRW ist dies Verpflichtung, sowohl auf

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist kommunaler Spitzenverband der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Ihm gehören 361 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW an (siehe Anhang A). Er repräsentiert damit die Interessen von mehr als neun Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern in Nordrhein-Westfalen.

Bundes- als auch Landesebene in aller Klarheit die Versäumnisse der politisch Verantwortlichen anzusprechen und auf spürbare Verbesserungen der kommunalen Lage hinzuwirken.

Hauptausschuss Düsseldorf 2021

Unter dem Motto „Wege aus der Krise - Weichen stellen für morgen“ tagte am 15. Juni 2021 der 45. Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in der Stadthalle des CCD Congress Center Düsseldorf. **Dr. Eckhard Ruthemeyer** begrüßte in seiner damaligen Funktion als Präsident rund 180 Delegierte aus den Mitgliedskommunen.

Eine besondere Rolle spielten bei der Wahl des Veranstaltungsortes die durch die Corona-Pandemie bedingten Hygiene-Auflagen. Es mussten Räumlichkeiten genutzt werden, welche genügend Platz zum damals obligatorischen Abstandhalten boten. Unter anderem waren die Teilnehmenden angehalten, an Einzeltischen Platz zu nehmen. Vor diesem Hintergrund hatte sich die Geschäftsstelle abermals für die Stadthalle Düsseldorf entschieden. Ausgezeichnet hatte sich der Ort bereits bei früheren Veranstaltungen durch die gute Erreichbarkeit des Messegeländes sowie ein ansprechendes Ambiente und einen professionellen Service.

Im Anschluss an die Regularien führte Präsident Dr. Ruthemeyer in die zentralen Themen ein. Prägend für die Zukunft der Kommunen seien die Entwicklung der Innenstädte und die finanziellen Rahmenbedingungen. Die Corona-Pandemie habe erhebliche Mindereinnahmen verursacht und damit sämtliche Planungen infrage gestellt. Ruthemeyer mahnte weitere Unterstützung an. Ohne weitere Hilfen durch Bund und Land seien die Kommunen kaum handlungsfähig. Er bekräftigte zudem die Forderung nach einer Wiederauflage eines kommunalen Rettungsschirms und wies auf die hohen Investitionserwartungen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilitätswende und digitale Bildung hin.

Kritik übte Ruthemeyer am Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, den der Bundestag wenige Tage zuvor auf den Weg gebracht hatte. Bund und Länder hätten damit einen Vertrag zu Lasten Dritter geschlossen. Überdies ging Ruthemeyer auf aktuelle Fragen der Klima-, Verkehrs und Umweltpolitik sowie den Kinder- und Jugendschutz ein.

Der damalige Ministerpräsident **Armin Laschet** übte in seiner Rede grundsätzliche Kritik an „Mischfinanzierungen“, an denen mehrere föderale Ebenen beteiligt sind. Stattdessen müsse man bei einer neuen Aufgabe die Aufteilung der gemeinsamen Steuermasse zugunsten derjenigen verändern, denen die Aufgabe zufällt - nämlich Land und Kommunen. Um ein solches Verfahren zu etablieren, gelte es gegebenenfalls auch eine Föderalismusreform anzugehen. Abschließend ging Laschet auf die großen Herausforderungen bei Klimaschutz und Mobilität ein.

Der Hauptausschuss im Jahr 2021 fand unter Corona-Regeln statt

Abschließend diskutierten die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen – bis auf die AfD, die auf die Einladung nicht reagiert hatte – mit Kommunalministerin **Ina Scharrenbach** und Moderator **Michael Brocker** über die Entwicklung der Innenstädte und Kommunalfinanzen. Ministerin Scharrenbach betonte die Vielseitigkeit der Zentren. Präsident Dr. Ruthemeyer warb dafür, den Umbau der Innenstädte als Chance zu betrachten. Es gelte, auf gemischte Nutzung zu setzen und die Vorteile des Wohnens und die Aufenthaltsqualität hervorzuheben.

Die Fraktionsvorsitzenden forderten dazu auf, die Kommunen zu unterstützen und einheitliche Konzepte zu entwickeln. Damit ließen sich alle Akteure einbinden und auf gemeinsame Ziele im Sinne der Innenstadtentwicklung einschwören. Mehrfach hervorgehoben wurde die Bedeutung von öffentlichen Räumen für lebendige Zentren sowie eine Förderung von sozialen und kulturellen Belangen.

In der Debatte über die schwierige Finanzlage der Städte und Gemeinden forderte Präsident Ruthemeyer finanzielle Hilfen für die kommenden drei Jahre. Den Kommunen stünden zudem neue Belastungen ins Haus, etwa bei der Digitalisierung der Schulen, im Klimaschutz oder beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Kommunalministerin Scharrenbach verwies auf bereits bereitgestellte Hilfen in Milliardenhöhe.

Thomas Kutschaty (SPD) und **Josefine Paul** (GRÜNE) betonten, es sei noch ungeklärt, wie die kommunale Ebene mit finanziellen Herausforderungen wie Altschulden, dem Auslaufen des Stärkungspakts Stadtfinanzen oder der Digitalisierung der Schulen umgehen solle. Am Verhalten des Bundes entzündete sich mehrfach scharfe Kritik, insbesondere am geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. **Christof**

Der Hauptausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern und Vertreterinnen. Ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses findet sich in Anhang B.

Videomaterial vom Kongress https://youtu.be/mW7AmpZp9ak

QUELLE: ROBERTO PFEIL / STGB NRW

Auf großes Interesse stieß beim Gemeindekongress die Podiumsdiskussion über die Umsetzung der Energiewende

Rasche (FDP) erinnerte an den Verweis auf das Konnexitätsprinzip im Koalitionsvertrag. CDU-Fraktionschef **Bodo Löttgen** (CDU) forderte, man müsse die Kommunen vom Tropf immer neuer Förderprogramme nehmen und stattdessen mit einem angemessenen Anteil an den Gemeinschaftssteuern ausstatten.

Gemeindekongress 2022

Die 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW im Rahmen des Gemeindekongresses 2022 stand im Zeichen des Umbruchs. Wenige Wochen zuvor hatte Russland die Ukraine angegriffen.

Rund 1.000 Delegierte und Gäste aus der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik waren ins Kongresszentrum nach Düsseldorf gekommen. Auf der Begleitmesse präsentierten Aussteller eine Vielzahl von Produkten und Ideen. Der Städte- und Gemeindebund NRW teilte sich einen Stand mit der Kommunal Agentur NRW und der Einkaufsgenossenschaft KoPart. Das Motto der Tagung am 14. Juni 2022: „Kommunen.Zukunft.NRW“.

Dr. Eckhard Ruthemeyer, damaliger Präsident des StGB NRW und Bürgermeister der Stadt Soest, hob in seiner Begrüßungsrede die wachsenden Belastungen durch Inflation und Energiekrise hervor. Der Begriff der Zeitenwende sei vollauf angemessen, allein weil nun sicherheitspolitische Interessen die treibende Kraft der Energiewende geworden seien. Mehrfach ging Ruthemeyer auf die Diskrepanz zwischen Anspruch und tatsächlich gegebenen Handlungsspielräumen der Städte und Gemeinden ein. Der kommunale Investitionsstau sei auf erdrückende 159,4 Milliarden Euro angewachsen. Gleichzeitig gebe es hohe Erwartungen an Umbau und Transformation des Landes. Die chronische Unterfinanzierung der Kommunen müsse endlich ein Ende haben.

Ministerpräsident **Hendrik Wüst** würdigte in seinem Grußwort die Rolle der Kommunen als Bindeglied zu Bürgerinnen und Bürgern. Eindringlich warb er für einen leistungsfähigen Staat, um das Vertrauen der Menschen zu sichern. „Dafür brauchen wir vor allem handlungsfähige Kommunen“, so Wüst. Ein weiteres Grußwort an die Delegierten richtete nach langjähriger Tradition ein Besucher aus der Steiermark: **Mag. Dr. Martin Ozimic**, Landesgeschäftsführer des Gemeindebundes Steiermark, versicherte, die Kommunen in Österreich würden die Forderungen des Städte- und Gemeindebundes an die Landespolitik allesamt unterschreiben. In einem Video schickte auch Bundesverkehrsminister **Volker Wissing** Grüße nach Düsseldorf. Er warb für die Vorteile der Digitalisierung. Sie sei das Instrument, Fortschritt zu organisieren. Mit Blick auf den Verkehrssektor wies Wissing auf die unterschiedlichen Bedarfe zwischen Stadt und ländlichem Raum hin.

Einen Blick voraus in die Zukunft warfen die Teilnehmenden der Podiumsdiskussion zu den Herausforderungen der Energiewende, moderiert durch den Journalisten **Michael Brocker**. Ein Punkt war bereits zu Beginn konsensfähig: Versorgungssicherheit hat Priorität. Der Krieg in der Ukraine hat die Dringlichkeit der Energiewende klar vor Augen geführt.

Bürgermeisterin **Maria Moritz** aus der Gemeinde Möhnesee schilderte eindringlich die Mühen aus der Praxis: Widerstand in der Bevölkerung, viele kleinteilige Vorschriften, zu wenig Fachpersonal. Aktuell bemühe sie sich im engen Dialog mit der Bevölkerung um tragfähige Kompromisse. Präsident Ruthemeyer wies auf die begrenzten Spielräume, aber auch die zum Teil sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen hin. **Uwe Zimmermann**, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB übte scharfe Kritik an der aufgewachsenen Regelungsdichte. In einer Krisenlage wie der aktuellen müsse man die Verfahren zum Ausbau erneuerbarer Energien deutlich einfacher gestalten. Gefragt sei nun politischer Mut zu Entscheidungen, die auch schmerzhaft sein könnten.

Die Sicht des Landesverbandes Erneuerbare Energien schilderte anschaulich **Dr. Thomas Griese**. Er warb mit Nachdruck dafür, schnell gesetzliche Grundlagen zu schaffen und Bürokratie abzubauen. Staatsekretär **Christoph Dammermann** erinnerte an bestehende Förderangebote und sparte nicht mit Lob für das Tempo, das Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck bei der Energiewende vorlege. Dies sei atemberaubend. Aus dem Plenum flossen zahlreiche weitere Impulse in die Diskussion ein. Angesprochen wurden unter anderem die begrenzten Möglichkeiten für

PV-Anlagen auf Wasserflächen, die Bedeutung frühzeitiger Kommunikation in der Bürgerbeteiligung oder die Übertragbarkeit erfolgreicher Projekte.

Präsidium

Im Berichtszeitraum wechselte das Präsidium turnusgemäß zweimal seine Spitze. Im Rahmen seiner 206. Sitzung am 4. Mai 2021 in Düsseldorf wählte das Präsidium den Soester Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (CDU) zum neuen Präsidenten, zum 1. Vizepräsidenten **Prof. Dr. Christoph Landscheidt**, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort. **Roland Schäfer** (SPD) wurde nach zwei Jahrzehnten als Präsident und 1. Vizepräsident einstimmig zum Ehrenpräsidenten ernannt. Auf der 215. Sitzung am 16. November 2023 übernahm Prof. Dr. Landscheidt das Amt des Präsidenten von Dr. Ruthemeyer, der seitdem als 1. Vizepräsident tätig ist. Im Amt bestätigt wurden bei beiden Wahlvorgängen die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten **Kai Abruszat** (FDP), Bürgermeister der Stadt Stemwede, **Michael Dreier** (CDU), Bürgermeister der Stadt Paderborn, **Elke Kappen** (SPD), Bürgermeisterin der Stadt Kamen, **Klaus-Viktor Kleerbaum** (CDU), Stadtverordneter der Stadt Dülmen sowie **Beate Schirrmeister-Heinen** (Grüne), stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Erkelenz.

Die Wahlzeit der Präsidiumsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden. Die Präsidiumsmitglieder bleiben allerdings bis zur Neukonstituierung im Amt. Das Präsidium besteht satzungsgemäß aus 21 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken, der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstadt sowie der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer. Seit der Satzungsreform des Jahres 2022 entsendet die Arbeitsgemeinschaft der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zwei beratende Mitglieder in das Präsidium. Umfasst dieser Arbeitskreis mehr als 40 Mitglieder, erhält eine der beiden entsandten Personen ein Stimmrecht. Mit Stand 1. März 2024 wird das Präsidium durch fünf stimmberechtigte kooptierte Mitglieder – Abgeordnete des NRW-Landtages – sowie acht beratende Mitglieder ergänzt. Anhang C nennt die Mitglieder des Präsidiums.

Fachausschüsse

Im Berichtszeitraum hat das Präsidium acht Fachausschüsse (Zusammensetzung siehe Anhang D) eingesetzt, die sich wiederholt zu Beratungen trafen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium gewählt. Die Fachausschüsse bereiten in ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht zur selbstständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

Prof. Dr. Christoph Landscheidt (r.) übernahm im November 2023 das Amt das Präsidenten von Dr. Eckhard Ruthemeyer

Um den so wichtigen Austausch mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu pflegen, lud der StGB NRW im Herbst 2021 traditionsgemäß zu Seminaren nach Billerbeck ein

Arbeitsgemeinschaften

In den fünf Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens treffen sich Abgesandte der StGB NRW-Mitgliedskommunen in Arbeitsgemeinschaften. Die Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Kontaktpflege mit der Geschäftsstelle des Verbandes. Neben dem Hauptgeschäftsführer, den Beigeordneten sowie den Referenten und Referentinnen der Geschäftsstelle referieren Fachleute aus der Landespolitik, den StGB NRW-Tochtergesellschaften sowie aus anderen Organisationen über zentrale Themen der Kommunalpolitik. Anhang E enthält ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaften mit den Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie Stellvertreterinnen.

Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle waren drei Dienstjubiläen zu verzeichnen: **Ursula Matthews** aus der Zentralverwaltung war zum 1. Mai 2021 bemerkenswerte 40 Jahre lang für den Verband tätig. Wenig später trat sie in den verdienten Ruhestand. Ihr Nachfolger ist **André Spitzner**, der mit Wirkung zum 1. April 2021 hinzukam. **Gabriele Lieske** aus dem Sekretariat in Dezernat I war zum

1. Februar 2023 ebenfalls 40 Jahre lang für den Verband tätig. Beigeordneter **Andreas Wohland** aus Dezernat I, der kurz zuvor mit Wirkung ab dem 1. August 2023 durch das Präsidium für eine zweite achtjährige Amtszeit wiedergewählt worden war, beging sein 25-jähriges Dienstjubiläum am 1. November 2023.
Philipp Gilbert, ehemals Büroleiter des Hauptgeschäftsführers und Verwaltungsleiter, wurde mit Wirkung ab dem 1. Februar 2022 zum Kreisdirektor des Kreises Mettmann gewählt. Seine Funktion übernahm **Dr. Jan Fallack,** der zuvor als Referent für Schule, Kultur und Sport in Dezernat IV tätig gewesen war. In die hierdurch vakant gewordene Position rückte Referentin **Milena Magrowski** nach. Sie war zuvor im Bereich Städtebau, Bauwesen und Landesplanung tätig. Die hierdurch wiederum vakant gewordene Position füllt nunmehr Referentin **Cara Steinke** aus, die der Verband mit Wirkung ab dem 1. Februar 2022 hinzugewinnen konnte.

Roland Schäfer als Ehrenpräsident

Der langjährige Präsident und Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), **Roland Schäfer**, wurde im Rahmen der 206. Sitzung des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten des Verbandes ernannt. Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen a.D. gehört seit 1990 dem Präsidium des StGB NRW an und übernahm im Oktober 2002 erstmals das Amt des Präsidenten, das er seitdem im Wechsel mit dem Amt des 1. Vizepräsidenten ausübte. „Roland Schäfer hat das Präsidentenamt in den vergangenen zwei Jahrzehnten auf einzigartige Weise verkörpert und maßgeblich geprägt“, würdigte das Präsidium die Verdienste Schäfers. Für die Interessen der Städte und Gemeinden habe er sich unermüdlich eingesetzt – immer freundlich im Ton, immer hartnäckig in der Sache. Schäfer, Jahrgang 1949, lenkte seit 1988 als Stadtdirektor und seit 1998 als hauptamtlicher Bürgermeister die Geschicke der Stadt Bergkamen. 2020 trat er nach vier gewonnenen Direktwahlen nicht mehr zur Wahl an.

Das Präsidium hat folgende Personen zur Hauptreferentin beziehungsweise zum Hauptreferenten berufen: **Dr. Jan Fallack** mit Wirkung ab dem 1. April 2022, **Carl Georg Müller** mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 und **Cora Ehlert** mit Wirkung ab dem 1. Juni 2023.
Corinna Hellermann aus dem Sekretariat in Dezernat I und IV befindet sich seit November 2022 in Elternzeit. **Nina Hermes** ist aus der Pressestelle auf ihre Position gewechselt.
Den Verband auf eigenen Wunsch verlassen haben **Dr. Cornelia Jäger** und **Martin Stiller**, die neue Aufgaben beim Regionalverband Ruhr und beim Rheinkreis Neuss übernommen haben.
Tief erschüttert hat die Geschäftsstelle der Tod der Kollegin **Barbara Baltsch**. Sie starb im Oktober 2023 nach kurzer schwerer Krankheit. Über Jahrzehnte hat sie die Verbandszeitschrift Städte- und Gemeinderat geprägt. Frau Baltsch genoss allerseits großes Vertrauen und war angesichts ihrer Kompetenzen ein wichtiger Teil der Verbandsarbeit. Sie wird stets in bester Erinnerung bleiben.

Kommunikation

Interne und externe Kommunikation zählen zu den wesentlichen Aufgaben des Städte- und Gemeindebundes NRW. Bei regionalen und überregionalen Medien war der Städte- und Gemeindebund NRW in den vergangenen drei Jahren ein stets gefragter Ansprechpartner. Während des Berichtszeitraums dominierten Krisenlagen die Arbeit der Pressestelle. Prägende Themen waren insbesondere die Corona-Pandemie, die Bewältigung der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die Auswirkungen der Energiekrise, die Fluchtbewegung infolge des Ukraine-Kriegs sowie Fragen zur Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern. Auf großes Interesse stießen zudem die Forderung des StGB NRW, kleinen und mittleren Kommunen mehr Rechte bei der Geschwindigkeitsüberwachung im Verkehr einzuräumen sowie die Einschätzungen des Verbandes zur Umsetzbarkeit des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.
Neben zahlreichen Statements und Pressemitteilungen hat die Geschäftsstelle in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedskommunen einen Themenschwerpunkt „Ukraine“ zusammengestellt, der für die Öffentlichkeit die zahlreichen Solidaritätsbekundungen der Städte und Gemeinden dokumentierte.
Insbesondere die Herausforderungen der Krisenkommunikation führten zu einer produktiven Zusammenarbeit zwischen Verband und Mitgliedern: So hat eine interkommunale Arbeitsgruppe die Erfahrungen aus Energiekrise und Flutkatastrophe aufbereitet und zu Handlungsempfehlungen für die Städte und Gemeinden verdichtet. Begleitend hat der StGB NRW einen Pool mit Ma-

BILDQUELLE: SCREENSHOT

Der StGB NRW macht sich in den Medien regelmäßig für die Kommunen stark

terial für die Krisenkommunikation aufgebaut, über den sich Mitgliedskommunen gegenseitig mit Bildmaterial und Textbausteinen unterstützen können. Auf Initiative der Geschäftsstelle wurde 2023 zudem eine aktualisierte Neuauflage eines Handbuchs für die Krisenkommunikation publiziert und an die Städte und Gemeinden verschickt. In enger Zusammenarbeit entwickelten StGB NRW und Kommunal Agentur 2023 darauf aufbauend ein Seminarangebot.

Netzwerkarbeit

Unverzichtbarer Partner für die Medienarbeit des StGB NRW sind die Kommunikationsverantwortlichen in den Städten und Gemeinden. Um einen kontinuierlichen Informationsfluss in beide Richtungen zu gewährleisten, nutzt die Geschäftsstelle seit dem September 2019 das „Netzwerk Kommunen“, eine Plattform des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) für den interkommunalen Austausch. Der eigens eingerichtete Bereich „EA Medien NRW“ ist nur für registrierte Mitglieder zugänglich und bietet die Möglichkeit zur direkten internen Kommunikation sowie zum Teilen von Links und Dokumenten. Mehr als 300 Verantwortliche aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben sich bisher im Netzwerk registriert.

Das „Netzwerk Kommunen“ liefert durch den interkommunalen Austausch immer wieder wertvolle Informationen und gibt der Arbeit des Verbandes inhaltliche Impulse. Regelmäßig greift die Geschäftsstelle kommunale Interessen auf und lädt zum digitalen Erfahrungsaustausch ein. So gab es während des Berichtszeitraumes Veranstaltungen zu den Themen interne Kommunikation, Instagram, Aufbau von WhatsApp-Channeln, Streaming von Ratssitzungen, gendersensible Sprache und der Rolle von Krisenkommunikation bei der Bewältigung der Flutkatastrophe. Der Grundsatz des engen Austauschs wurde zudem im Anschluss an die bereits erwähnten Seminare zur Krisenkommunikation im Jahr 2023 gepflegt. Bei beiden Terminen gab es jeweils Gelegenheit zum Netzwerktreffen in Präsenz.

Aufgrund des anhaltend großen Interesses hat die Geschäftsstelle zudem Fortbildungen für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit organisiert. Im August, Oktober und November 2021 fanden insgesamt vier Webinare statt, zwei mit dem Fokus auf Instagram, zwei weitere zur Handhabung des Online-Tools Canva für Grafikdesign.

Für den Erfahrungsaustausch unter Fachleuten aus der Integrationsarbeit betreibt die Geschäftsstelle seit 2016 das Portal Integration. Unter der URL www.kommunen.nrw/integration sammelt die Redaktion Material für die kommunale Praxis. Seit dem Start im Juni 2016 stehen bereinigt rund 800 Beiträge zur Verfügung, zudem fanden initiiert durch das Portal mehrere digitale Fachdiskussionen statt. Über das Portal konnte der Fachbereich Impulse für eine Integrationstagung gewinnen: Im September 2022 kamen in Münster rund 65 kommunale Fachleute zusammen, um sich über die Entwicklungen im kommunalen Integrationsmanagement (KIM) auszutauschen. Aus dem Portal wird ein Newsletter verschickt, der auf Neuigkeiten hinweist. Die Zahl der Empfänger und Empfängerinnen aus der kommunalen Fachwelt lag im Februar 2024 bei rund 450 Personen.

Publizistik

Die Verbandszeitschrift Städte- und Gemeinderat erfreut sich als kommunale Fachzeitschrift des Städte- und Gemeindebundes NRW unverändert großer Beliebtheit in der kommunalen Welt. Grundlegende Änderungen waren jedoch zunehmend im Nutzungsverhalten zu beobachten: Das Interesse an der digitalen Ausgabe ist im Laufe der vergangenen Jahre kontinuierlich gestiegen, entsprechend gesunken ist die Zahl der gedruckten Exemplare. Die Geschäftsstelle hat das zum Anlass genommen, mit dem produzierenden Verlag Krammer Neue Medien GmbH (KNM) die Gesamtkonzeption der Zeitschrift zu überarbeiten. Die Druckauflage wurde wegen der

Das Kinderbuch „Was macht meine Gemeinde?“ wurde in Kasachstan als gutes Beispiel für eine ansprechende Darstellung kommunaler Selbstverwaltung vorgestellt

BILDQUELLE: REBBE

sinkenden Nachfrage auf 2.150 Exemplare reduziert. Neues Aushängeschild ist seit der ersten Ausgabe 2024 ein E-Paper.

Die digitale Fassung der Zeitschrift kombiniert interaktiv aufbereitete Inhalte und deutlich höheren Nutzungskomfort mit der bewährten Optik aus dem Printformat. Ebenfalls angepasst wurde mit Blick auf die massiv gestiegenen Produktionskosten der Veröffentlichungs-Turnus: Die Zeitschrift erscheint nun als Doppelausgabe im Zwei-Monats-Rhythmus. Teile der Redaktion wurden an den Verlag ausgelagert. Die Neuausrichtung leistet somit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und gibt eine Antwort auf aktuelle Herausforderungen in einem schwierigen Umfeld: Trotz massiv gestiegener Kosten für den Druck kann sich die Zeitschrift an digitale Anforderungen anpassen und ihr hochwertiges Informationsangebot aufrechterhalten.

Überdies diente der Städte- und Gemeinderat immer wieder als Transportmedium für Sonderveröffentlichungen. So erschien im Vorfeld der Landtagswahl im Mai 2022 ein Positionspapier mit den wichtigsten kommunalen Forderungen im Überblick, das auch allen Abgeordneten des Landtags zugesandt wurde.

Unverändert große Nachfrage erfährt das Kinderbuch „Was macht meine Gemeinde“. Es begleitet auf 28 Seiten eine Kindergartengruppe, die mit der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister die Gemeinde erkundet. Die Mädchen und Jungen erfahren auf ihrem Spaziergang, in welchen Bereichen

Das Kleine Handbuch Krisenkommunikation wurde an alle Mitgliedskommunen verschickt

eine Kommune tätig ist und wie Demokratie auf lokaler Ebene funktioniert. Das Buch gibt es wahlweise als Version mit Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Zahlreiche Kommunen haben es in ihre Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen. Zweimal hat die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum einen Nachdruck von bis zu 10.000 Exemplaren in Auftrag gegeben.

Recht, Personal und Organisation

Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Der Ausschuss für Recht, Personal und Organisation des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) hat im Berichtszeitraum halbjährlich getagt und sich mit Flüchtlings-, integrations-, kommunalverfassungs-, personalorganisationsrechtlichen, ordnungspolitischen und sonstigen rechtlichen Fragestellungen beschäftigt. Ein Schwerpunktthema war die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbegehrenden und deren Finanzierung. Hier hat es wiederholt auch Diskussionen mit den zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen aus der Landesregierung gegeben. Darüber hinaus bildete die Personalgewinnung einen Beratungsschwerpunkt. Außerdem standen das Landesgleichstellungsgesetz, die Umsetzung der Ergebnisse der Ehrenamtskommission, das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das Feuerwehrrecht, der Katastrophenschutz, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das OZG-Folgegesetz sowie die öffentliche Sicherheit in den Städten und Gemeinden im Vordergrund. Schließlich hat sich der Ausschuss mit dem Gutachten der kommunalen Spitzenverbände zur Weiterentwicklung der kommunalen Informationstechnologie befasst.

Gemeindeordnung

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bildeten wiederum die Kommunalverfassung und das Kommunalwahlrecht. Intensiver Bera-

Das Präsidium des StGB NRW forderte in seiner Münsteraner Erklärung vom Mai 2023 eine grundlegende Neuausrichtung der Migrationspolitik

tungsbedarf seitens der NRW-Mitgliedskommunen bestand bei der Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung infolge von Fraktionsaustritt beziehungsweise Fraktionswechsel. Neben dem Bereich der Fraktions(um)bildung und Ausschuss(um)besetzung lag der Fokus auf dem durchzuführenden Verfahren der Ausschussauflösung und -neubildung samt des Hare/Niemeyer-Wahlverfahrens.

Daneben lagen die Beratungsschwerpunkte im Kommunalverfassungsrecht insbesondere im Bereich der Beanstandungspflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Befangenheit. Darüber hinaus bestand großer Beratungsbedarf bei den Themen Aufwandsentschädigung, welcher mit der zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen neuen Entschädigungsverordnung in Zusammenhang stand, und Fraktionszuwendungen.

Im Frühjahr 2022 wurde die Möglichkeit rechtlich neu geschaffen, Gremiensitzungen unter bestimmten Voraussetzungen sowohl digital als auch hybrid durchführen zu können. Neben den rechtlichen Fragestellungen waren insbesondere technische und praktische Fragen zu beantworten. Es stehen seit dem Herbst 2023 mehrere durch die Gemeindeprüfungsanstalt zertifizierte Videokonferenz- und Abstimmungssysteme zur Verfügung. Die Muster-Hauptsatzung und die Muster-Geschäftsordnung wurden entsprechend angepasst.

Die Geschäftsstelle hat im Berichtszeitraum die jährlich stattfindenden kommunalverfassungsrechtlichen Symposien mit je drei Terminen gemeinsam mit den Richterinnen und Richtern des 15. Senats des Oberverwaltungsgerichts erfolgreich durchgeführt.

Die Vorbereitungen für die Kommunalwahl 2025 haben im Jahr 2023 mit dem Referentenentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes NRW und weiterer kommunalwahlrechtlicher Vorschriften begonnen. Die Geschäftsstelle hat zu dem Referentenentwurf eine Stellungnahme abgegeben.

Interkommunale Zusammenarbeit

Ein weiteres zentrales Thema bildete die interkommunale Zusammenarbeit. Auch in diesem Bereich gab es kontinuierlich Beratungsbedarf. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Verlängerung der finanziellen Förderung des Internetportals www.interkommunales.nrw erreicht, das vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung finanziert und von der Kommunal Agentur NRW, einem Tochterunternehmen des StGB NRW, organisatorisch betreut wird. In dem Portal können sich Kommunen über die interkommunale Zusammenarbeit austauschen und mittels einer Tauschbörse andere Kommunen für eine Zusammenarbeit in einem Themenbereich gewinnen. Aus den Erfahrungen in der Rechtsberatung war deutlich geworden, dass die interkommunale Zusammenarbeit im Regelfall nicht an engen rechtlichen Vorgaben scheitert, sondern häufig ganz praktisch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Partner für bestimmte Aufgaben zu finden und das Ganze mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzusichern. Die letzten IKZ-Jahrestagungen haben im Februar 2023 und März 2024 stattgefunden

Ordnungsrecht

Im ordnungsrechtlichen Bereich traten bis zum Ende der Pandemie vor allem zahlreiche Fragen zu den Coronaschutzverordnungen und deren Auslegungen in den Jahren 2021 und 2022 auf. Ein weiterer Schwerpunkt stellte der BOS-Digitalfunk dar. Die Geschäftsstelle hat sich in der Vergangenheit stets für eine Ausweitung des Nutzerkreises des Digitalfunks BOS NRW eingesetzt. Es war dem StGB NRW immer wichtig, den kommunalen Ordnungsbehörden auch die Nutzungsmöglichkeit des Digitalfunks einzuräumen. Zu diesem Zweck wurde gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Ministerium des Innern NRW (IM) im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe gegründet, um die Rahmenbedingungen für eine Zulassung der kommunalen Ordnungsbehörden festzulegen. Diese sind nun in einem Betriebskonzept verbindlich geregelt.

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt lag im Bereich des Landeshundegesetzes NRW und der Einstufung gefährlicher Hunde beziehungsweise der sogenannten Listenhunde. Hier gab es vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung vermehrten Beratungsbedarf.

Weitere Beratungsthemen kamen aus den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Kampfmittelbeseitigung und Fundtiere.

Datenschutz und Zensus

Auch im Datenschutz ergaben sich vielfältige Fragestellungen, die infolge der ab dem 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung aufkamen – teilweise auch in Verknüpfung mit Fra-

gen zum Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW. Zu der Thematik ist der StGB NRW mit der Landesdatenschutzbeauftragten NRW in Kontakt getreten, um zu klären, inwieweit den Kommunen Hilfestellung gegeben werden kann. Aktuelle datenschutzrechtliche Themen wurden mit kommunalen Datenschutzbeauftragten im Datenschutz-Arbeitskreis besprochen. Der jährlich stattfindende kommunale Datenschutzkongress, der gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW organisiert wird, wurde weiterhin erfolgreich durchgeführt. Daneben hat der StGB NRW gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW Informationsveranstaltungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung organisiert.
Der Zensus 2021 wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf das Jahr 2022 verschoben und durchgeführt. Die Ergebnisse werden Ende 2024 vorliegen.

Gleichstellung

Der StGB NRW-Gleichstellungsausschuss hat halbjährlich getagt und frauenpolitische sowie gleichstellungsrelevante Themen beraten – auch solche, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, jedoch frauenpolitische Relevanz haben. Die Frühjahrs-Sitzung 2023 fand als Austausch mit den gleichstellungspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Landtag von NRW statt. In den Gleichstellungsausschuss-Sitzungen wurde durch Referentinnen und Referenten, unter anderem aus den zuständigen Ministerien, zu den aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Gleichstellung berichtet. Hierbei wurden die Themen offener Ganztag, das Paritätsgesetz, Situation der Frauenhäuser, die Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Mustergleichstellungsplan behandelt. Zudem wurde vielfach über die Förderung von Frauen in politischen Ämtern und hierzu geeignete Fördermaßnahmen diskutiert.
Die Geschäftsstelle hat überdies infolge eines Beschlusses des Gleichstellungsausschusses einen Musterleitfaden zur gendergerechten Sprache erstellt. Dieser Musterleitfaden wurde sowohl vom Gleichstellungsausschuss als auch vom Rechts-, Personal- und Organisationsausschuss begrüßt und in das Intranet-Angebot aufgenommen.
Zudem trifft sich seit 2018 in regelmäßigen Abständen das Bürgermeisterinnen-Netzwerk des StGB NRW virtuell wie auch in Präsenz zu einer Jahrestagung. Die vergangenen Jahrestagungen fanden auf Einladung von Bürgermeisterin Dirks in Billerbeck und auf Einladung von Bürgermeisterin Moritz in Möhnesee statt. Im Rahmen dieser Treffen wurden bereits Schulungen und Workshops wie auch themenspezifische Veranstaltungen angeboten. Das Netzwerk soll die Zusammenarbeit und vor allem den Erfahrungsaustausch zwischen den in den Mitgliedskommunen des StGB NRW amtierenden Bürgermeisterinnen ermöglichen und darüber hinaus einen fachlichen Mehrwert bieten. Außerdem soll

Regelmäßig trifft sich das Netzwerk Bürgermeisterinnen zum Austausch

perspektivisch durch ein Mentorinnen-Programm ein Beitrag dazu geleistet werden, weibliche Führungskräfte für eine Kandidatur um das Amt der Bürgermeisterin zu gewinnen.

Informationstechnologie

Kernthema für die Informationstechnologie der öffentlichen Verwaltung im Berichtszeitraum waren die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), der Sachstand des OZG-Folgegesetzes und das Gutachten zur zukünftigen Neuordnung und Neuaufstellung der kommunalen IT-Dienstleister in NRW. Mit diesen Themen befasste sich auch der Arbeitskreis IT des StGB NRW in seinen Sitzungen.
Überdies nahm die Geschäftsstelle an den bundesweiten Erfahrungsaustauschen, welche vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag gemeinsam organisiert wurden, teil. Von besonderer Bedeutung war die IT-Sicherheit. Hierzu hat der StGB NRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und dem KDN eine Online-Veranstaltungsreihe durchgeführt, an der rund 1.000 Interessierte teilgenommen haben.

Onlinezugangsgesetz

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtete Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anzubieten und diese Portale zu einem Verbund zu verknüpfen. Die Frist ist ohne vollständige Umsetzung Ende 2022 abgelaufen. NRW ist im Bundesvergleich nach dem Datenstand von Januar 2024 das Bundesland, welches die meisten OZG-Leistungen in mindestens einer Kommune anbieten kann. Es sind mehr als 600 Leistungen in NRW insgesamt verfügbar. Die Umsetzung des OZG ist jedoch weiterhin eine der großen Aufgaben und Herausforderungen der deutschen Verwaltung insgesamt, aber insbesondere auch der Kommunalverwaltungen.
Einige Leistungen wurden als sogenannte Einer-für-Alle-Leistungen (EfA) entwickelt, das heißt es sind Dienste, die entweder in NRW entwickelt und von anderen Kommunen bundesweit nachgenutzt werden können oder Dienste, die in anderen Ländern entstanden sind und nun auch in Nord-

rhein-Westfalen genutzt werden können. Das große Problem hierbei bleibt weiterhin, dass die Umsetzung an fehlenden Finanzierungsangaben scheitert. Es gibt bislang keine Modellberechnungen zu den Kosten der Übernahme einer solchen EfA-Leistung, da die konkreten Kosten wiederum von der Menge der nachnutzenden Kommunen abhängen. Angesichts der Vielzahl verfügbarer Dienste erschien es sinnvoll, eine Priorisierung vorzunehmen, damit Kommunen die besonders wichtigen Online-Dienste unter sachgerechten Rahmenbedingungen und entsprechend den geltenden Mindestanforderungen nutzen können. Dabei bleibt abzuwägen, ob diese sowohl fachlich als auch rechtlich tatsächlich nutzbar sind und technisch so von den Kommunen in deren Fachverfahren integriert werden können. Ein Austausch und eine Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle und der Anstalt öffentlichen Rechts NRW (d-NRW AöR) in ihrer Funktion als „Kommunalvertreter NRW“ findet engmaschig statt.
Weiterhin ist die Geschäftsstelle intensiv mit dem zuständigen Digitalministerium und den kommunalen IT-Dienstleistern im Austausch, um offene Fragestellungen technischer, rechtlicher und vor allem finanzieller und organisatorischer Natur zu besprechen.

OZG Folgegesetz

Das Bundeskabinett hat am 24. Mai 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie weiterer Gesetze beschlossen. Mit dem nun im Kabinett beschlossenen Entwurf legt die Bundesregierung eine Nachfolgeregelung für das im Jahr 2017 beschlossene OZG vor und greift einige Aspekte auf, die im Rahmen der Umsetzung des OZG deutlich geworden sind.
Aus Sicht des StGB NRW greift der Änderungsentwurf einige wichtige Punkte auf, die zu flächendeckenden Fortschritten in der Verwaltungsdigitalisierung beitragen können. Dennoch ist das nun vorgelegte Paket aus kommunaler Sicht unbefriedigend, etwa mit Blick auf die notwendige Ende-zu-Ende Digitalisierung. Statt weiterhin auf das EfA-Prinzip und die Digitalisierung des „Front-End“, also des Onlinezugangs, zu setzen wäre es angebracht, die am stärksten nachgefragten Leistungen prioritär umzusetzen und durchgehend zu digitalisieren. Die hierfür notwendigen Finanzmittel sollten durch Bund und Länder zur Verfügung gestellt werden. Erfolgreiche Digitalisierung lässt sich nicht „von oben nach unten“ per Gesetz verordnen, sondern setzt die gute Zusammenarbeit aller Ebenen und eine klare Orientierung am Nutzen für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und nicht zuletzt auch für die öffentliche Verwaltung voraus.

Mitwirkung in Gremien

Im Berichtszeitraum hat der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mehrmals jährlich – auch in Vorbereitung zu den Sitzungen des IT-Kooperationsrates – getagt. Dessen Aufgabe ist es, Empfehlungen für NRW zu bedeutsamen IT-Entwicklungen auszusprechen und die Inhalte des bundesweiten IT-Planungsrates vorzubereiten. Eine wichtige Aufgabe über den Berichtszeitraum war die Vorbereitung und Begleitung des Vergabeverfahrens und des Gutachtenprozesses zur zukünftigen Neuordnung und Neuaufstellung der kommunalen IT-Landschaft in NRW.
Daneben fand im Januar 2024 die konstituierende Sitzung des neu gegründeten Digitalbeirats statt, der neben den kommunalen Spitzenverbänden auch mit Praktikerinnen und Praktikern aus den Kommunen in NRW, mit Vertreterinnen und Vertretern von Dienstleistern, Wirtschaftsvertretungen und Hochschulen besetzt wurde. Der Digitalbeirat soll laut Aussagen der Digitalministerin perspektivisch den gesetzlich verankerten IT-Kooperationsrat ablösen.

Neuaufstellung der IT-Landschaft

Im bundesweiten Vergleich weist kein weiteres Bundesland eine so hohe Heterogenität in Bezug auf ihre kommunalen IT-Dienstleister auf wie NRW. Die Heterogenität zeigte ihre Schwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung des OZG, weshalb sich der StGB NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW für eine gutachterliche Überprüfung der kommunalen IT-Landschaft in NRW und einer möglichen Neuordnung eingesetzt hat.
Die Geschäftsstelle war intensiv in das vorbereitende Vergabeverfahren im Jahr 2022 eingebunden. Im Jahr 2023 begann der eigentliche Gutachtenprozess. Die Geschäftsstelle hat diesen schwerpunktmäßig in Workshops und monatlichen Besprechungen mit den Gutachtern und regelmäßigem Austausch mit den Mitgliedskommunen und Gremien unterstützt.
Aufgrund der identifizierten Anforderungen und Lücken wurden im Ergebnis drei alternative Modelle von den Gutachtern erarbeitet. Die Bewertung zur Auswahl eines Zielmodells erfolgte anhand von 14 definierten Kriterien. Diese Kriterien wurden durch den IT-Lenkungsausschuss unter Einbeziehung von Kommunen, kommunalen Spitzenverbänden und

Die Kommunen treiben die Digitalisierung der Verwaltung voran

FOTO: AREE- STOCK.ADOBE.COM

IT-Dienstleistern gewichtet und festgelegt. Das Zielmodell eines Zentraldienstleisters stellte sich als bestbewertet für die Kommunen in NRW heraus. Im Zielbild dieses Modells werden durch den Zentraldienstleister perspektivisch alle IT-Dienstleistungen angeboten.
Im Frühjahr 2024 haben sich die Präsidien und Vorstände der kommunalen Spitzenverbände mit dem fristgerecht abgegebenen Gutachten und dessen Ergebnissen befasst. Eine Umsetzung der gutachterlichen Vorschläge wird die Geschäftsstelle gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden begleiten. Wenn eine Umsetzung des gutachterlichen Vorschlags hin zu einem Zentraldienstleister erfolgen soll, wird dieser Prozess iterativ ausgestaltet werden müssen. Es wird keine Umsetzung zu einem bestimmten Stichtag angestrebt.

Flüchtlinge

Das Präsidium hat sich wiederholt mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der allgemeinen Flüchtlingsbewegung auf die Städte und Gemeinden in NRW beschäftigt. Die Städte und Gemeinden in NRW haben seit Beginn des Ukraine-Krieges am 24. Februar 2022 rund 230.000 Ukraine-Flüchtlinge aufgenommen. Dazu kamen in 2022 rund 43.000 Asylantragsteller. Im Jahr 2023 kamen weitere 65.000 Antragsteller hinzu und für 2024 werden 70.000 Antragsteller erwartet. Das Dilemma zwischen der humanitären Pflicht und den faktischen Möglichkeiten wird immer größer. Es fehlen ausreichende Unterkünfte und Wohnraum, Kitas und Schulen sind überlastet und freie Plätze in Sprach- und Integrationskursen kaum verfügbar. Dass die kommunalen Belastungsgrenzen erreicht sind, ist leider kein Ausnahmefall mehr, sondern ein absoluter Regelfall geworden. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium im Rahmen der 213. Sitzung am 11. Mai 2023 die sogenannte Münsteraner Erklärung zur Flüchtlingssituation verabschiedet. An dieser Stelle ist insbesondere auf folgende Themenbereiche der Erklärung verwiesen:

Die Kosten für die Versorgung von Geflüchteten waren regelmäßig Thema in Gesprächen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden

LAND NRW / MARK HERMENAU

1. Gerechte Verteilung der Flüchtlinge und Schutz der EU-Außengrenzen
2. Ausweitung der Aufnahmekapazitäten in Bund und im Land
3. Vollständige Kostenerstattung
4. Mehr Wohnraum, mehr Kita- und Schulplätze, mehr Integration
5. Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive
6. Harmonisierung der Integrations- und Sozialleistungen
7. Zahlung einer Integrationspauschale

Vor diesem Hintergrund wurde das Land mehrfach aufgefordert, seine Unterbringungskapazitäten auf mindestens 70.000 Plätze auszubauen. Das Land hat zusätzlich zu den im Herbst 2023 bestehenden ca. 31.000 aktiven Landesplätzen 3.000 weitere Plätze (netto) bis März 2024 geschaffen.
Darüber hinaus will das Land bis Ende 2024 41.000 Regelplätze betreiben. Es sollen zukünftig prioritär aktive Plätze ausgebaut werden – zusätzlich müssen aber auch Stand-by-Plätze vorgehalten werden. Kommunen, in denen eine Landeseinrichtung betrieben wird, bekommen seit dem 1. Dezember 2023 eine 1:1-Anrechnung der dortigen Flüchtlingsplätze auf ihre eigene Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Auf diesem Weg soll die Akzeptanz für solche Einrichtungen vor Ort verbessert werden.
Bereits im Dezember 2015 haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Land deutlich gemacht, dass die nicht auskömmlichen Flüchtlingsaufnahmegesetz-Pauschalen dringend reformiert werden müssen. Zugleich wurde eine zeitlich unbefristete Erstattung für sogenannte geduldete Personen gefordert. Im Dezember 2020 kam es dann zu einer Einigung über eine entsprechende Reform. Auf dieser Grundlage wurde mit Inkrafttreten der Reform rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine differenzierte monatliche FlüAG-Pauschale eingeführt. Statt der bislang für alle Kommunen einheitlichen Pauschale von 866 Euro monatlich/Person erhalten kreisangehörige Gemeinden 875 Euro pro Monat/Person und kreisfreie Städte 1.125 Euro pro Monat/Person. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden eine Pauschale von 10.500 Euro und für kreisfreie Städte in Höhe von 13.500 Euro. Damit wurde die Empfehlung aus dem Gutachten von Professor Dr. Thomas Lenk von der Universität Leipzig zu den ermittelten flüchtlingsbedingten Aufwendungen der Kommunen umgesetzt. Diese Zahlen greifen das Ergebnis der Kostenerhebung aus 2017 auf – sind also schon mehr als fünf Jahre alt. Seitdem hat sich die Inflation erheblich erhöht.
Daneben erhalten die Kommunen für jede Person, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder wird, eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 Euro. Zum Vergleich: Zuvor

erhielten Kommunen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen maximal drei Monatspauschalen zu 866 Euro, das sind 2.598 Euro. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit Ausgleichszahlungen an den Ausgaben der Kommunen für die Personen, denen bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 eine Duldung erteilt worden ist. Hierfür wurden in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 175 Millionen Euro beziehungsweise in 2023 100 Millionen Euro bereitgestellt. Für 2024 sind letztmalig 100 Millionen Euro vorgesehen. Es ist verabredet, dass man spätestens im ersten Quartal 2024 die Zahlen der Geduldeten und die Auskömmlichkeit der Pauschalen für die Geduldeten evaluiert. Eine Nachfrage beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat ergeben, dass das Ausländerzentralregister nicht ohne Weiteres Zahlen zu den Duldungszeiträumen (wie viele Langzeitgeduldete gibt es in NRW) zur Verfügung stellt. Hier muss im ersten Quartal 2024 ebenfalls eine Erhebung durchgeführt werden.

Das Präsidium hat anlässlich der Sitzung vom 29. September 2023 begrüßt, dass die Staatskanzlei als Teil der gemeinsamen Erklärung vom 28. September 2023 die vollständige Weitergabe der vom Bund für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten im Jahre 2023 zur Verfügung gestellten Mittel an die Kommunen zugesagt hat. Auch zukünftige Bundesmittel müssten ungekürzt den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht des StGB NRW sind die zusätzlichen Bundesmittel für die Aufstockung der FlüAG-Zahlungen zu verwenden. Damit bliebe das Geld im gemeindlichen Bereich. Im Übrigen fordern die kommunalen Spitzenverbände in NRW die Übernahme der Vorhaltekosten sowie eine Erhöhung der FlüAG-Pauschale allein schon aufgrund der Preisentwicklung seit der Vorstellung des Lenk-Gutachtens im Herbst 2018.

Schließlich werden Krankheitskosten je Flüchtling nach § 4 b FlüAG erst ab 35.000 Euro pro Jahr erstattet. In vielen Fällen werden diese Beträge nicht ganz erreicht – aber die Vielzahl der Fälle belastetet die kommunalen Haushalte entsprechend. Entsprechende Forderungen wurde mit Schreiben der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände vom 21. November 2023 an den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei Herrn Nathanael Liminski gerichtet.

Kommunen und Integration

Die kostenintensive Integration der geflüchteten Menschen stellt eine Daueraufgabe dar. Sie findet in den Städten und Gemeinden statt und darf nicht von der Kassenlage vor Ort abhängig sein. Die Kommunen können die Daueraufgabe der Integration nicht aus Haushaltsmitteln stemmen. Ein Unterlassen einer solchen Zahlung stellt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die kommunalen Haushalte gleichermaßen ein Risiko dar. Seit vielen Jahren haben die kommunalen Spitzenverbände dementsprechend auskömmliche Pauschalen von Bund und Land gefordert. Im Rahmen der oben genannten Münsteraner Erklärung wurde die Wiedereinführung einer allgemeine Integrationspauschale gefordert (KIM).

Der StGB NRW lud im September 2022 zur Integrationstagung nach Münster ein

Hinweisgeberschutz

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die durch Verordnung (EU) 2020/1503 geändert worden ist (im Folgenden: HinSch-RL), war bis zum 17. Dezember 2021 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie sieht einen umfassenden anti-diskriminierungsrechtlichen Mindestschutz für Hinweisgeber vor, die als sogenannte „Whistleblower“ Verstöße in öffentlichen oder privaten Organisationen gegen das Unionsrecht melden. Ziel der HinSch-RL ist es, Benachteiligungen von Hinweisgebern auszuschließen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Verboten sind unter anderem die Suspendierung oder Entlassung, die Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, die Diskriminierung, Nötigung oder Einschüchterung (Artikel 19). Hinweisgeber haben die Möglichkeit der Meldung an eine einzurichtende interne oder externe Meldestelle (Artikel 7 und 10). Der Bund hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zur gesetzlichen Regelung des Hinweisgeberschutzes weitgehend Gebrauch gemacht. Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31. Mai 2023 wurde die HinSch-RL umfassend auch für den Bund und die Länder als Beschäftigungsgeber umgesetzt. Aufgrund des Durchgriffsverbots in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber im HinSchG von Regelungen betreffend die Einrichtung interner Meldestellen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

stehen, abgesehen. Das HinSchG sieht dementsprechend vor, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, nach Maßgabe des Landesrechts verpflichtet sind, interne Meldestellen einzurichten (§ 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG).
Zur vollständigen Umsetzung der HinSch-RL ist es daher erforderlich, dass das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, verpflichtet, interne Meldestellen richtlinienkonform und im Einklang mit dem Bundesrecht einzurichten und zu betreiben. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag ein entsprechendes Ausführungsgesetz erlassen. Befreit von dieser Verpflichtung sind allerdings Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände auf die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten gedrängt. Dem ist das Land allerdings nicht gefolgt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang solche Meldestellen in Anspruch genommen werden.

Dienstrecht und Personalgewinnung

Der demographische Wandel führt in den nächsten Jahren dazu, dass immer mehr Beschäftigte in den Ruhestand gehen. Diese Anzahl wird aber nicht durch eine nur ansatzweise vergleichbare Anzahl von Personen kompensiert, die erstmalig in den Arbeitsmarkt eintreten. Dementsprechend wird sich der Wettbewerb um Beschäftigte verstärken. Zu dieser Problemlage kommt noch hinzu, dass der Umfang und die Anforderungen an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben immer komplexer werden. Häufig können schon heute Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr besetzt werden. Letztendlich kann dies sogar dazu führen, dass das Vertrauen in den Staat schleichend, aber stetig sinkt. Dementsprechend ist es notwendig, dass sich Kommunen im Wettbewerb um Beschäftigte als attraktive Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherren darstellen können. Ein Mittel dazu kann die Stärkung des Beamtentums sein. Die Novellierung des Laufbahnrechts ist ein wichtiger Punkt bei der Modernisierung des öffentlichen Dienstes.
Das Ministerium des Innern des Landes hat im Herbst 2023 angekündigt, in nächster Zeit die laufbahnrechtlichen Regelungen des Landesbeamtengesetzes und der Laufbahnverordnung zu überarbeiten. Die Modernisierungsabsichten beruhen auf folgenden Grundsätzen:
Neben der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und einer Erhöhung der Flexibilität der Personalstellen ist die Reduzierung von rechtlichen Hindernissen bei der Karriereentwicklung und Stärkung des Leistungsprinzips geplant.
Hervorgehoben wurden aus Sicht des Ministeriums dabei die folgenden grundlegende Änderungsabsichten:

- Anrechnung von hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit
- Die Einführung eines Verkürzungstatbestandes für die Probezeit bei hervorgehobener Leistung in Laufbahnprüfung und Probezeit
- Die volle Berücksichtigung von Zeiten jedweder Teilzeit auf die Probezeit
- Die Streichung von Dienstzeiterfordernissen
- Die Streichung des Beförderungssperrjahres nach der Probezeit

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sind diese Grundsätze zu begrüßen. Sie stärken die Eigenverantwortlichkeit der Städte und Gemeinden. Allerdings müssen auch die Möglichkeiten des Zugangs von Quereinsteigern in ein Beamtenverhältnis verbessert werden. Aus Sicht der kommunalen Arbeitgeber ist ferner das Tarifvertragsrecht von zentraler Bedeutung, weil die Anzahl der Angestellten im Vergleich zu den Beamten deutlich überwiegt. Auch im Tarifvertragsrecht sind die Kommunen auf Flexibilisierungen angewiesen, um zum Beispiel auch Quereinsteigern attraktive Angebote machen zu können.
Neben diesen rechtlichen Ansätzen ist natürlich von zentraler Bedeutung, dass sich Kommunen als attraktiver Arbeitgeber insbesondere in der digitalen Welt darstellen können. Dementsprechend haben verschiedene kommunale Arbeitgeber in NRW unter Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes beschlossen, ein Stellenportal und eine gemeinsame Strategie zur Personalgewinnung zu starten. Dieses Portal ist unter www.berufe-nrw.de erreichbar.

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Der Arbeitskreis Feuerwehrwesen des StGB NRW hat im Berichtszeitraum wiederum halbjährlich bis

FOTO: WOGI - STOCK.ADOBE.COM

Die kommunalen Feuerwehren sind das Rückgrat bei der örtlichen Gefahrenabwehr

jährlich getagt. Im Juni 2023 fand die Tagung im Rahmen der vom StGB NRW als ideeller Partner unterstützten Messe des VdF „Rescue 112“ in Dortmund statt. Es wurden aktuelle Feuerwehr- und Rettungsdienstthemen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Feuerwachen und den Ansprechpersonen aus dem Ministerium des Innern diskutiert. Inhaltlich war ein Schwerpunkt die Vorbereitung der Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, die für das Jahr 2024 angekündigt ist. Dabei geht es auch darum, die Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe aus dem Sommer 2021 zur weiteren Verbesserung der Strukturen im Katastrophenschutz zu nutzen. Die Geschäftsstelle hat dazu im vom Minister des Innern einberufenen „Kompetenzteam Katastrophenschutz“ mitgearbeitet. Als Resultat wurde ein 15-Punkte-Plan für den Katastrophenschutz der Zukunft erarbeitet, der mit dem Abschlussbericht des Kompetenzteams im Frühjahr 2022 veröffentlicht worden ist. Neben einer stärkeren Koordinierung durch das Land, einer Digitalisierungsoffensive Katastrophenschutz, Verbesserungen bei der Warnung, einer Ausstattungsoffensive, einer Präventionskampagne und der besseren Finanzierung des Katastrophenschutzes geht es für die kreisangehörigen Kommunen insbesondere um die verpflichtende Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE). Der StGB NRW hat gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW eine Tagungsreihe zum Krisenmanagement für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und zur Krisenkommunikation „Sprachfähig in Krisensituationen“ für Pressestellen der Kommunen durchgeführt. Außerdem wurden die Aktivitäten des Landes zur Gewinnung neuer Ehrenamtler im Katastrophenschutz in verschiedenen Arbeitskreisen aktiv unterstützt.

Im Rahmen des Aktionsbündnisses zum Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften wurde gemeinsam mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der komba gewerkschaft und des VdF ein innovatives Melde- und Erfassungssystem Gewaltübergriffe (IMEG) entwickelt. Die Initiatoren haben in dem Aktionsplan deutlich gemacht, dass Gewaltphänomene sehr ernst genommen werden und jeder einzelne Fall ein nicht hinnehmbares Ereignis darstellt. Als ein wesentlicher Baustein des Aktionsplans wurde Anfang des Jahres 2022 ein webbasiertes Meldesystem erstellt und in einer Pilotphase getestet und schließlich den Leitstellen zum Einsatz empfohlen, damit Vorfälle niedrigschwellig gemeldet und weiter verarbeitet werden können.

Des Weiteren ging es inhaltlich um das Ruhestandseintrittsalter der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten, die Sirenenförderprogramme des Bundes und des Landes und um die weitere Förderung der ehrenamtlichen Strukturen in den Feuerwehren im Lande NRW.

Rettungsdienst

Der StGB NRW vertritt die Interessen seiner Mitgliedskommunen unter anderem im Fachbeirat für den Rettungsdienst, der beim NRW-Gesundheitsministerium angesiedelt ist. In regelmäßigen Sitzungen wurden insbesondere die Belange der mittleren und großen kreisangehörigen Kommunen als Träger von Rettungswachen unterstützt. Im Berichtszeitraum wurde die weitere Etablierung des Telenotarzt-Systems in NRW begleitet. Außerdem ging es um die auskömmliche Kostenerstattung für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, die Gebührenkalkulation im Rettungsdienst und die Novellierung des Rettungsgesetzes, die im Jahr 2024 beschlossen werden soll. Hier wird ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, dass die bewährten Strukturen der Leistungserbringung durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Rettungsdienst zukünftig erhalten und gestärkt werden und die Refinanzierbarkeit für die Städte und Gemeinden umfänglich gesichert bleibt.

BILDQUELLE: DAGMAR BECKER, AUSLANDSGESELLSCHAFT

Am 19. Januar 2024 fand der 5. Tag der Städtepartnerschaften im Landtag NRW satt

Kommunen und Europa

Die europapolitischen Interessen der Mitglieder des StGB NRW hat die Geschäftsstelle vor allem über die Mitarbeit im Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) und in persönlichen Kontakten mit dem Brüsseler Büro des DStGB wahrgenommen. Außerdem erfolgte wiederum die organisatorische Unterstützung des Förderwettbewerbs „Europaaktive Kommune“ des Europaministeriums. Hier arbeitete der StGB NRW in der Jury sowie in einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Auszeichnungskriterien mit. Am 12. Mai 2023 hat die Geschäftsstelle eine Tagung zum Vergleich der lokalen Demokratie zwischen Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und den Niederlanden inhaltlich unterstützt. Hierbei wurden Unterschiede und gemeinsame Herausforderungen der kommunalen Selbstverwaltung grenzüberschreitend diskutiert. Am 19. Januar 2024 wurde der 5. Tag der Städtepartnerschaften der Auslandsgesellschaft, der gleichzeitig eine Jubiläumsveranstaltung zu deren 75-jährigem Bestehen war, inhaltlich unterstützt.

Zur Vorbereitung der Europawahlen im Mai 2024 hat die Geschäftsstelle verschiedene Publikationen zur Europäischen Union verbreitet, die dazu beitragen können, die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

FOTO: STADTWERKE HERTEN

Kommunale Unternehmen genießen ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung

Kommunalwirtschaft und Vergabe

Kommunalwirtschaft

Anfang 2022, also kurz vor Ende der letzten Wahlperiode, hat das Kommunalministerium den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgelegt, der entgegen seinem Titel auch weitreichende gemeindewirtschaftsrechtliche Änderungen enthielt. Diese waren im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens in keiner Weise kommuniziert worden. Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat das kurzfristig eingeleitete Gesetzgebungsverfahren sowie die sehr überraschenden Änderungen in Gesprächen und Stellungnahmen gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG), den Landtagsfraktionen und dem Landtag nachdrücklich kritisiert. Dies galt in besonderem Maße mit Blick auf die beabsichtigte Neuregelung des § 107 a Abs. 4 GO-E, die zu einer erheblichen Ausweitung der Regelungen zur Marktanalyse auf die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen geführt hätte. Zudem wurde die in diesem Zusammenhang vorgesehene Ausweitung von Minderheitsrechten im Rat abgelehnt. Der Landtag hat die Regelungen aufgrund des gemeinsamen Engagements der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) wieder zurückgezogen mit dem Hinweis, Änderungen im Gemeindewirtschaftsrecht in der nächsten Legislaturperiode zu diskutieren.

Neu eigeführt wurde eine Regelung, nach der Gremienmitglieder in kommunalen Unternehmen gemäß § 113 Abs. 6 GO und Arbeitnehmervertreter gemäß § 108a Abs. 4 Satz 1 GO über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen müssen. Zudem wurden sie verpflichtet, sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass die Gremienmitglieder ihren Aufgaben zur Beurteilung und Überwachung der Unternehmensgeschäfte nachkommen können. Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW drei sehr erfolgreiche digitale Basisseminare für Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt. Weitere werden folgen.

In dem Gesetzgebungsverfahren bemühte sich der StGB NRW – wie bereits seit geraumer Zeit – um eine Änderung der Regelung des § 108 Abs. 6 GO, die in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Die Regelung stellt ein deutliches Investitionshemmnis dar, weil auch Entscheidungen über Kleinstbeteiligungen kommunaler Unternehmen an anderen Gesellschaften der vorhergehenden Entscheidung teils zahlreicher Räte bedürfen. Insoweit bemühte sich der StGB NRW um die Einführung einer Bagatellgrenze, die von dem Erfordernis der Zustimmung des Rates bei einer geringfügigen mittelbaren Beteiligung absieht.

Zum 1. Januar 2025 wird auf Grundlage der CSRD-Richtlinie eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften eingeführt. Diese Pflicht würde sich unabhängig von der Größe der Gesellschaft aufgrund des Verweises auf große Kapitalgesellschaften in §§ 108 Abs. 1 Nr. 8, 114 a Abs. 10 GO und § 21 EigVO auf alle kommunalen Unternehmen und Einrichtungen erstrecken. Der StGB NRW hat sich diesbezüglich gegenüber dem Kommunalministerium für eine Änderung der Gemeindeordnung eingesetzt. Im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde Anfang 2024 der Verweis

auf die großen Kapitalgesellschaften ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf die Regelungen des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften. Dies führt künftig zu weniger Bürokratie und Kosten bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und zur Gleichbehandlung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Unternehmen. Mit der Änderung unterliegen kleine und mittlere Unternehmen und Einrichtungen nun nicht mehr ab 2025 der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem wurde eine (interne) Rotationsverpflichtung von Wirtschaftsprüfern bezüglich der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von fünf Jahren eingeführt. Dies wurde vom StGB NRW kritisch begleitet. Auch haben sich die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem VKU erneut um eine Änderung des § 108 Abs. 6 GO bemüht.

Der Arbeitskreis für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), der im Berichtszeitraum mehrfach getagt hat, befasste sich in mehreren Sitzungen im Schwerpunkt mit dem neuen Umsatzsteuerrecht und dem Fachkräftemangel. Schließlich wurden die Mustersatzungen für Eigenbetriebe und für die AöR überarbeitet und aktualisiert.

Energiewende

Im Berichtszeitraum spielte nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 die Krisenbewältigung eine sehr dringliche Rolle. Infolge der seitens der EU beschlossenen Sanktionen und dem Stopp der Gaslieferungen durch Putin haben sich die Architektur der Energiewende und das energiepolitische Zieldreieck verschoben: Angesichts stark steigender Gas-, Kohle-, Strom-, und Benzinpreise und einer drohenden Gasmangellage mit schwerwiegenden Konsequenzen für die deutsche und europäische Wirtschaft standen Sicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung zunächst im Vordergrund. Bund und Länder haben zahlreiche Maßnahmen und Gesetze zur Energiesicherung, zur Vorbeugung einer Gasmangellage und zur Energieeinsparung auf den Weg gebracht. Auch der StGB NRW war im Rahmen von Gesprächen, Arbeitsgruppen und Gesetzgebungsverfahren eng eingebunden. Die schnelle und aktuelle Weitergabe von Informationen an die Mitgliedskommunen war von großem Stellenwert.

FOTO: ENGEL.AC - STOCK.ADOBE.COM

Nordrhein-Westfalen muss 1,8 Prozent der Landesfläche als Windenergiebereiche ausweisen

Die Landesregierung NRW hat einen Aktionsplan „Krisenfestes Energiesystem für NRW“ beschlossen, mit dem die im Dezember 2021 fortgeschriebene Energieversorgungsstrategie NRW ergänzt worden ist. Der Aktionsplan regte zahlreiche Maßnahmen auf EU- und Bundesebene zur Versorgungssicherheit und zum Ausbau der erneuerbaren Energien an. Mit der Energieversorgungsstrategie NRW strebt die Landesregierung eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mehr als 55 Prozent bis 2030 an. Dazu soll bis zum Jahr 2030 die Windenergieleistung im Land auf zwölf Gigawatt verdoppelt und der Photovoltaik-Ausbau möglichst auf 24 Gigawatt vervierfacht werden. Dieser Prozess wurde und wird durch den StGB NRW begleitet.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt im Berichtszeitraum waren Maßnahmen zur Umsetzung der Ener-

Großes Interesse am Wärmekongress

Mit der kommunalen Wärmeplanung kommt eine große Aufgabe auf die Städte und Gemeinden zu. Auf entsprechend großes Interesse stieß ein gemeinsam mit Energieversorgen und dem Städtetag NRW organisierter Kongress im Januar 2024 in Bochum. 350 Fachleute aus den Kommunen informierten sich über erste Erfahrungen aus der Praxis. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion diskutierte Hauptgeschäftsführer Christof Sommer (r.) mit Thomas Eiskirch, Städtetag NRW, Carsten Liedtke, Vorsitzender des VKU NRW und Mona Neubaur, Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Chancen der Wärmewende, aber auch die Grenzen des Möglichen.

giewende mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Für den endgültigen Ausstieg aus den fossilen Energien sind der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch der mit der Wärmewende einhergehende Umbau der Energie- und Wärmeversorgungssysteme entscheidend. Auf Bundesebene wurden zahlreiche Gesetzesvorhaben durchgeführt. Zu nennen sind insbesondere die Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie das Solarbeschleunigungspaket. Wichtiges Anliegen waren dabei die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Beschleunigung des Netzausbaus. Die kommunalen Spitzenverbände haben die kommunalen Positionen in Gesprächen, schriftlichen Stellungnahmen mit zum Teil äußerst kurzen Fristsetzungen und in Sachverständigenanhörungen eingebracht. Flankierende Förderprogramme sind für die Umsetzung der Energiewende von fundamentaler Bedeutung.

Der StGB NRW konnte bei seinem seit geraumer Zeit verfolgten Ziel, durch finanzielle Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung von EE-Anlagen die Akzeptanz in den Kommunen zu steigern, einen erheblichen Schritt weiterkommen. So konnte mit dem EEG 2023 erreicht werden, dass EE-Anlagenbetreiber mit Kommunen Vereinbarungen nach § 6 EEG auch über Bestandsanlagen und PV-Freiflächenanlagen treffen können. Zudem hat die Fachagentur Wind in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und einer Anwaltskanzlei Musterverträge herausgegeben.

Die Forderung des StGB NRW nach einer verpflichtenden Beteiligung an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen wurde realisiert durch den Erlass eines Bürgerenergiegesetzes NRW Ende 2023. Der StGB NRW hat das Gesetz, das viele Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung ermöglicht, im Gesetzgebungsverfahren positiv bewertet und großen Wert daraufgelegt, dass auch betroffene Nachbarkommunen in die Beteiligung einbezogen werden. Weitere Ziele des StGB NRW werden die Einbeziehung von Bestandsanlagen und von PV-Freiflächenanlagen in das Gesetz sein.

FOTO: CHIARA - STOCK.ADOBE.COM

PV-Flächen spielen eine zentrale Rolle bei der Energiewende

Mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes zum 01. Januar 2024 kommt eine neue verpflichtende Aufgabe auf alle 396 Städte und Gemeinden in NRW zu, nämlich die kommunale Wärmeplanung, die ein zentrales strategisches Instrument der Wärmewende ist. Die großen Städte müssen bis Mitte 2026, die Kommunen unter 100.000 Einwohnern bis Mitte 2028 Wärmepläne erstellen – eine Anforderung, die kaum einzuhalten ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben die kommunalen Positionen in das wichtige Gesetzesvorhaben eingebracht und konnten einige Änderungen durchsetzen, so etwa die Verzahnung mit dem Gebäudeenergiegesetz.

Der StGB NRW begleitet nun die landesrechtliche Umsetzung in NRW im Jahr 2024. Neben der Übertragung der Zuständigkeit für die Erstellung von Wärmeplänen auf die Städte und Gemeinden wird es dabei um die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für kleine Gemeinden unter 10.000 Einwohnern, die Eröffnung interkommunaler Zusammenarbeit und insbesondere um die vollständige und langfristige Finanzierung der Aufgabe durch das Land gehen. Schon heute wenden sich die Einwohnerinnen und Einwohner an die Städte und Gemeinden, weil sie wissen wollen, wie ihre Straße beziehungsweise ihr Haus zukünftig mit Wärme versorgt wird. Dies führt zu hohem Erfüllungsdruck bei den Kommunen.

Als Startschuss hat der StGB NRW gemeinsam mit dem VKU NRW und dem Städtetag NRW einen hochkarätig besetzten Wärmekongress zu zahlreichen Aspekten der kommunalen Wärmeplanung und mit vielen Praxisbeispielen durchgeführt. Die hohe Teilnehmerzahl von 350 Personen spiegelt das große kommunale Interesse an der neuen Aufgabe wider.

Vergaberecht

Kommunen sind mit knapp 60 Prozent aller öffentlichen Aufträge größter öffentlicher Auftraggeber. Das deutsche Vergaberecht ist nach wie vor zu komplex und behindert schnelle Investitionen. Rechtsberatung und Information der Mitglieder nehmen dementsprechend einen wichtigen Raum in der Tätigkeit des StGB NRW ein. Der StGB NRW fordert seit langem, das Vergaberecht zu vereinheitlichen, die Schwellenwerte für EU-Vergaben zu erhöhen und die Vergabeverfahren zu vereinfachen. Bund und Länder befassten sich im Berichtszeitraum zudem verstärkt mit dem Themenkreis „Bürokratieabbau, Verfahrensbeschleunigung und Standards". Die NRW-Landesregierung hat die kommunalen Spitzenverbände im Herbst 2023 um die gemeinsame Erarbeitung einer Übersicht über diesbezügliche Handlungsfelder gebeten. Der StGB NRW hat seine Forderungen, die er bereits im Jahr 2021 gegenüber

der NRW-Transparenzkommission dargelegt hatte, überarbeitet und an die Landesregierung adressiert. Auf Bundesebene wurden die Forderungen ebenfalls in die Konsultation zum Vergabetransformationspaket der Bundesregierung eingebracht. Auch das aus kommunaler Sicht wichtige Thema der nachhaltigen Beschaffung und die Berücksichtigung sozialer und Umweltkriterien war Gegenstand der Konsultation. Aus kommunaler Sicht sollten die Spielräume der Kommunen hier nicht durch enge Vorgaben beschnitten werden. Der Arbeitskreis Vergabe, der im Berichtszeitraum mehrfach getagt hat, hat zu den Vorhaben hilfreiche Hinweise aus der Praxis gegeben. Der StGB NRW wird die Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene weiterhin eng begleiten mit dem Ziel, durch eine Änderung des Vergaberechtsrahmens dieses einfacher und schneller zu machen.

Vergabeverfahren müssen insbesondere dann schneller werden, wenn die öffentliche Hand und die Kommunen Leistungen in dringendem öffentlichem Interesse beschaffen. Dies gilt zum Beispiel für die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, insbesondere in Krisensituationen. Die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg sowie der damit verbundene Flüchtlingsstrom, aber auch die Flutkatastrophe von Juli 2021 haben eine Flexibilisierung der Vergaberegelungen dringend erforderlich gemacht. Kommunen mussten gleichzeitig mit den inflations- und lieferengpassbedingten Baukostensteigerungen und den schwankenden Energiekosten umgehen. Der StGB NRW hat für diese problematischen Krisenzeiten von der EU-Kommission, dem Bund sowie dem Land NRW umfassende Erleichterungen im Vergaberecht zu Gunsten der Städte und Gemeinden eingefordert. Die EU-Kommission, das Bundeswirtschaftsministerium sowie die NRW-Landesregierung haben mit entsprechenden Erlassen reagiert und aufgezeigt, wie die Kommunen im Rahmen von Dringlichkeitsvergaben auf krisenbedingte Anforderungen reagieren können und wie durch Preisgleitklauseln den nicht kalkulierbaren Preissteigerungen begegnet werden kann. Für den Wiederaufbau, in Folge der Flutkatastrophe, hat das Kommunalministerium in großem Maße Direktvergaben und die Beauftragung von Generalunternehmen zugelassen.

Das Kommunalministerium ist zudem der kommunalen Forderung nach einer weiteren Flexibilisierung der kommunalen Vergabegrundsätze NRW nachgekommen. In dem Ende 2021 überarbeiteten Erlass findet sich eine weitere Anhebung der Auftragswerte für beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben und Direktvergaben. Zu nennen ist hier insbesondere die Erhöhung des Auftragswertes für Direktvergaben von 15.000 Euro auf 25.000 Euro.

Nicht verhindern konnten die kommunalen Spitzenverbände die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VGV bezüglich der Addition gleichartiger Planungsleistungen bei der Auftragswertberechnung im Rahmen der „eForms“-Verordnung vom 17. August 2023. Ziel der Bundesregierung war es, Vorwürfen aus einem im Januar 2019 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik entgegenzuwirken.

Als kulturelles Erbe machen Denkmäler Heimat sichtbar und erlebbar

Denkmalschutz

Das MHKBG hat im Jahr 2021 einen Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG) vorgelegt, der die Ergebnisse des Evaluationsgutachtens aus 2017 umsetzen sollte. Kernpunkt des vorgelegten Gesetzentwurfs war unter anderem eine Anpassung der Struktur der Denkmalbehörden an diejenige der Bauaufsichtsbehörden mit der Option, die Aufgabe auf Antrag bei der Gemeinde zu belassen, sofern sie über ausreichend geeignete Fachkräfte verfügt. Der StGB NRW hat sich gegen eine Verlagerung von Zuständigkeiten gewandt. Der Gesetzentwurf wurde aufgrund der zahlreichen kritischen Stellungnahmen überarbeitet und mündete schließlich in das Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022, das dem DSchG insgesamt eine neue Struktur gab. Der StGB NRW konnte erreichen, dass die Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde bei allen Städten und Gemeinden verblieb, eingeführt wurde die Möglichkeit der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Zudem wurde für Bodendenkmäler das deklaratorische Verfahren eingeführt, die Benehmensherstellung in ein Anhörungsrecht umgewandelt und die Belange des Wohnungsbaus, des Klimaschutzes, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit als zu berücksichtigende Aspekte in Genehmigungsverfahren aufgenommen. Insbesondere letzteres hatte der StGB NRW im Gesetzgebungsverfahren kritisiert. In der Folge wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die Denkmallistenverordnung an das neue DSchG angepasst und Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern in NRW erarbeitet.

Der StGB NRW hat in den Jahren 2021 und 2022 eine Erhöhung der Mittel für die Denkmalförderung von 13 auf 25 Millionen Euro beziehungsweise in 2022 auf 48 Millionen Euro erreichen können. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der hohen finanziellen Belastungen des Landes durch den Ukraine-Krieg wurden diese Mittel für 2023 auf 17,35 Millionen Euro und für 2024 auf 15 Millionen Euro gesenkt. Hingegen bestehen gute Aussichten, dass die Kürzung der Gebührenregelung für das Ausstellen von Steuerbescheinigungen in 2024 wieder zurückgenommen wird.

FOTO: RTIMAGES - STOCK.ADOBE.COM

Die Baulandentwicklung benötigt optimale Rahmenbedingungen auf allen föderalen Ebenen

Bauen und Planen

Landesentwicklungsplan

Im Sommer 2022 verabschiedete der Bund eine Vielzahl von Gesetzen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierzu zählten umfassende Änderungen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und das neue Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz).

Mittels des Wind-an-Land-Gesetzes sollen bis spätestens zum 31. Dezember 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie ausgewiesen werden. Um das zu erreichen, erhalten die Bundesländer Flächenziele. Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der bisherigen Planungssystematik: Sobald der Beitragswert eines Landes erreicht wird, werden Windenergievorhaben nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB bewertet und sind damit grundsätzlich im Außenbereich ausgeschlossen, ohne dass eine komplexe Konzentrationszonenplanung, wie sie dafür bisher erforderlich war, notwendig wäre. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich genehmigungsfähig. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. Um den kommunalen Planungsträgern einen Überblick über die umfangreichen Änderungen beim Windenergieausbau zu verschaffen, hat die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) Anfang 2023 gemeinsam mit den zuständigen Landesministerien und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine mit rund 400 Teilnehmern gut besuchte Fachtagung zum Windenergieausbau durchgeführt.

Im Sommer 2023 beschloss die Landregierung den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP), mit dem das vom Wind-an-Land-Gesetz vorgegebene endgültige Flächenziel von 1,8 Prozent für NRW auf die Planungsregionen verteilt wird. Zugleich wird die bestehende Flächenkulisse für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik maßvoll erweitert.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände mehrfach gegenüber der Landesregierung auf die Notwendigkeit eines rechtssicheren Schutzes der Kommunen ohne oder mit fehlerhafter Konzentrationszonenplanung in der Zeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragsziele hingewiesen hatten, wurde im Entwurf zur Änderung des LEP eine Übergangsregelung geschaffen. Aufgrund dieser soll der Zubau von Windenergieanlagen im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung, die wiederum kommunale Planungen berücksichtigen soll, auf den Flächen erfolgen, welche die Regionalplanungsträger in ihren Entwürfen vorsehen – sofern solche noch nicht vorliegen, auf den von der Landesplanungsbehörde in einer öffentlich einsehbaren Karte ausgewiesenen sogenannten Kernpotenzialflächen. Einem Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden. Inwieweit dieses Instrument einen ungeordneten Zubau von Windenergie verhindert, wird sich in den kommenden Monaten herausstellen. Der Entwurf zur Änderung des LEP befindet sich derzeit im Landtag und muss laut Wind-an-Land-Gesetz bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten sein.

Für die zusätzliche Förderung des Windenergieausbaus haben Land und Kommunen Anfang 2023 die

Zusammenarbeit der Bezirksregierungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten zur Optimierung, Beschleunigung und Unterstützung von Genehmigungsverfahren im Rahmen sogenannter „Regional-Initiativen Wind“ vereinbart. In diesen Regionalinitiativen beraten die Bezirksregierungen die Kreise und kreisfreien Städten zu juristischen und fachlichen Fragestellungen und unterstützen die Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten. Die Geschäftsstelle des StGB NRW konnte im Rahmen der Gespräche erreichen, dass diese Beratung auch den kreisangehörigen Gemeinden für Fragestellungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergievorhaben zur Verfügung steht.

Im Sommer 2023 hat die Landesregierung – parallel zum laufenden Änderungsverfahren des LEP zum Ausbau der erneuerbaren Energien – die Eckpunkte für eine weitere Änderung des LEP beschlossen, über die eine im Übrigen auch nachhaltige Flächenentwicklung erzielt werden soll. Geplant sind unter anderem die Aufnahme eines 5ha-Grundsatzes im LEP sowie Prüfungen, inwieweit Flächenrecycling, flexiblere kommunale Entwicklungsmöglichkeiten, Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur und nachhaltige Mobilitätsentwicklung über den LEP gefördert werden können. Ein Änderungsentwurf liegt bislang noch nicht vor. Das Änderungsverfahren soll bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Landesbauordnung

Erneuerbare Energien und die Einsparung von CO2-Emissionen waren auch Gegenstand der Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen Novelle der Landesbauordnung, die bereits zweieinhalb Jahre nach der letzten Novelle 2021 erfolgte. Im Sommer 2022 war zudem die Stellplatz-Verordnung NRW in Kraft getreten. Dies nahm das Zukunftsnetz Mobilität NRW zum Anlass, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS) und weiteren kommunalen Experten den Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW zu überarbeiten und an die rechtlichen Änderungen anzupassen. So kann die Handreichung den Städten und Gemeinden weiterhin als Grundlage bei der Formulierung eigener Stellplatzsatzungen die Arbeit erleichtern.

Mit der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Novelle der Landesbauordnung erfolgten unter anderem abstandsflächen- und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Windenergieanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen. Es wurde zudem eine schrittweise Solardachpflicht bei Neubauten und umfassenden Dachsanierungen eingeführt. Weiteres Ziel des Änderungsverfahrens war die Erleichterung und Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren. Dies soll insbesondere über eine Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen und die Reduzierung des Prüfungsprogramms im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, aber auch durch die Streichung von Formerfordernissen insbesondere bei der Antragstellung und der Genehmigungserteilung geschehen. Die zunehmende Verlagerung der präventiven hin zu einer repressiven Bauaufsicht wurde von den kommunalen Spitzenverbänden im Gesetzgebungsverfahren aufgrund des höheren Aufwands und höherer Kosten sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Bürgerseite wiederholt kritisiert. Auf die mehrfache Forderung der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren nach einem zeitnahen Erlass der in der Bauordnung angekündigten Verordnungen und einer Verwaltungsvorschrift zum Gesetz hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) um den Jahreswechsel 2023/2024 herum den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift sowie den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der neu eingeführten Solaranlagen-Pflicht auf Dächern und bestimmten Stellplatzflächen (SAN-VO) vorgelegt. Beide Entwürfe sind (Stand Anfang Februar 2024) noch nicht abschließend beraten und veröffentlicht.

FOTO: BEG / STEFAN KLINK

Brachflächen im Einzugsbereich von Bahnhöfen und Schienenhaltestellen bieten Potenzial für die Schaffung von Wohnraum

Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien nahm das Thema Treibhausgasausstoß von Gebäuden im Berichtszeitraum viel Platz im politischen Diskurs ein. Prominentester Aufhänger war hierbei die Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), mit der die Pflicht zur Installation von Heizungen, die mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen, gesetzlich verankert wurde. Im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses konnten die kommunalen Spitzenverbände unter anderem erreichen, dass die Pflicht zum Einbau entsprechender Heizungen zum einen technologieoffener gestaltet wurde und zum anderen gestuft und in Abstimmung mit den Verpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz erfolgt. So gilt die Pflicht zum Einbau von 65-Prozent-EE-Heizungen zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten. Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, wird

der Einbau solcher Heizungen entsprechend den Fristen für die Aufstellung von Wärmeplänen spätestens Mitte 2026 (für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern) beziehungsweise Mitte 2028 (für Städte bis 100.000 Einwohner) verpflichtend. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten und wird mit einer Förderung unterlegt.

Städtebau

Der StGB NRW hat in den vergangenen Jahren wiederholt und nachdrücklich gegenüber Bund und Land auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Fördersystematik in der Städtebauförderung hingewiesen, da die bisherigen Förderverfahren für einen erheblichen Aufwand in den Kommunen sorgten. Das bestehende System führte zudem zu steigenden Ausgaberesten, also benötigten, aber nicht abgerufenen Fördermitteln. Das hatte dazu geführt, dass der Bund in den Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024 mit der Kappung von Ausgaberesten drohte. Vor diesem Hintergrund entschied sich die Landesregierung NRW dazu, die Förderrichtlinie für die Städtebauförderung in NRW neu zu fassen. In das Verfahren zur Novellierung der Richtlinie band das MHKBD die kommunalen Spitzenverbände sowie eine Gruppe kommunaler Praktiker aus der Mitgliedschaft der Spitzenverbände im Rahmen von Fachgesprächen umfassend mit ein. So konnten bereits im Vorfeld der offiziellen Verbändeanhörung viele Vorschläge eingebracht werden. Wesentliche Änderungen dabei waren, die Ausrichtung der Förderung auf Gesamtmaßnahmen, für die ein zeitliche Obergrenze von zehn Jahren festgelegt wird und in deren Verlauf die Mittelauszahlungen automatisiert zu einem bestimmten Stichtag – also ohne separates Mittelabrufverfahren – erfolgen, eine weitergehende Erstbewilligung als bisher, die Festlegung messbarer Ziele, von denen am Ende eine bestimmte Quote erreicht sein muss sowie eine vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung.

Auch das Thema Wohnraumknappheit hat im Verlaufe des Berichtszeitraums, verschärft durch Baupreissteigerungen und erheblichen Zuzug Geflüchteter, infolge von Coronakrise und Ukrainekrieg, an Bedeutung gewonnen. Auf Bundesebene waren über das Baulandmobilisierungsgesetz 2021 einige Erleichterungen zugunsten des Wohnungsbaus in das Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt worden. Nun sollen, nachdem 2022 und 2023 viele kleinere Änderungen zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Klimaanpassung, der Schaffung von Geflüchtetenunterkünften und der Digitalisierung der Bauleitplanung im BauGB vorgenommen worden sind, 2024 im Rahmen einer umfassenden BauGB-Novelle weitere Maßnahmen zum Zwecke der Schaffung von mehr Wohnraum durchgeführt werden. Der Referentenentwurf liegt bislang noch nicht vor. Der Bauausschuss des StGB NRW hat dazu in seiner Herbstsitzung 2023 nach Vorberatung des Arbeitskreises Städtebau ein Papier mit Vorschlägen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bauleitplanung beschlossen und an die Bundes- und Landesregierung geleitet. Inwieweit die darin enthaltenen Vorschläge vom Bundesgesetzgeber aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten. Weitere Maßnahmen zur Schaffung von mehr Wohnraum wurden im Rahmen eines „Wohngipfels“ des „Bündnisses bezahlbarer Wohnraum“ auf Bundesebene sowie einer Ministerpräsidentenkonferenz Ende 2023 beschlossen. Diese umfassen auch steuerliche sowie umwelt- und immissionsschutzrechtliche Aspekte.

FOTO: STADT DETMOLD

In der Stadt Detmold werden einst von britischen Soldatenfamilien bewohnte Häuser und Wohnungen saniert und umgebaut

Auf Landesebene wurde das Wohnraumförderprogramm 2023 erneut für mehrere Jahre angelegt und unter Berücksichtigung der geänderten Klimastandards im Wohnungsbau und der gestiegenen Baukosten auf neun Milliarden Euro aufgestockt. Gleichzeitig wurden die Grunddarlehen und die Bewilligungsmieten immer wieder angehoben, um genügend Anreize für den geförderten Wohnungsbau zu schaffen. Durch die deutliche Erhöhung von Bewilligungsmieten ergeben sich jedoch zunehmend Spannungen zu den Kosten der Unterkunft (KdU) und dem Wohngeld, sodass der geförderte Wohnungsbau seine eigentliche Zielgruppe aufgrund zu hoher Mieten zu verfehlen droht und zu höheren KdU-Ausgaben auf kommunaler Seite führen dürfte. Hierauf hat der StGB NRW wiederholt gegenüber der Landesregierung hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des durch die Corona-Pandemie beschleunigten Wandels im Handel hatte die Landesregierung im Sommer 2020 das Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW ins Leben gerufen. Dieses zunächst befristete Programm, das die zukunftsfähige Anpassung der Innenstädte finanziell unterstützen sollte, wurde in den Folgejahren auch auf Wirken des StGB NRW mit weiteren Finanzmitteln verstetigt. 2021 startete zudem das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“, das nach anfangs nicht unerheblichen organisatorischen Problemen nun langsam an Fahrt gewinnt.

Zusammenlegung der Städtenetzwerke NRW

Seit mehr als zwanzig Jahren arbeiten zahlreiche Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in insgesamt fünf unterschiedlichen Städtenetzwerken (Forum Baulandmanagement NRW, Stadtumbaunetzwerk NRW, Städtenetz Soziale Stadt NRW, Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW und Netzwerk Innenstadt NRW) zusammen. Sie haben sich zu unterschiedlichen Themen gebildet und verstehen sich als Informationsbörse beziehungsweise Austauschplattform für kommunale Praktiker. Um die Organisationsstrukturen der Netzwerke zu entlasten, die Förderprozesse zu vereinfachen und Synergien zu erzeugen, hat das MHKBD als Fördermittelgeber der Netzwerke beschlossen, diese unter dem gemeinsamen Dach des neu gegründeten Netzwerkes Stadtentwicklung NRW als Arbeitsgemeinschaften zusammenzuführen. Im Ergebnis wird nur noch ein Städtenetzwerk in NRW existieren und gefördert, allerdings ohne Reduzierung des Förderbudgets. Mitunter lassen sich so künftig neue Themenfelder, zu denen ein kollegialer Austausch von vielen Kommunen gewünscht wird (zum Beispiel Wiederaufbau oder Klimafolgenanpassung), auf einfachem Wege einbeziehen, ohne dass komplizierte Förderwege mit neuen Geschäftsstellen gesucht werden müssen. Die Gründungsversammlung des neuen Netzwerks, der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände beigewohnt haben, fand am 15. Januar 2024 in Münster statt.

Erschließungsbeiträge

Anlässlich eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2021 hatte der nordrhein-westfälische Gesetzgeber im Frühjahr 2022 neue Fristen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB NRW) eingeführt.

Der am 01. Juni 2022 in Kraft getretene § 3 AG BauGB NRW regelte für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen eine Ausschlussfrist von zehn Kalenderjahren ab Entstehen der Vorteilslage sowie eine Ausschlussfrist von 25 Jahren ab Beginn der erstmaligen technischen Herstellung. Aus der letzteren Frist, die das Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben hatte und die kurzfristig über einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen eingeführt und trotz der vom StGB NRW geäußerten erheblichen Einwände verabschiedet worden war, ergaben sich für die Kommunen besondere Probleme. Da mit dem Bau vieler gemeindlicher Straßen vor mehr als 25 Jahren begonnen worden ist, hätte die Frist möglicherweise eine Vielzahl von Beitragserhebungen verhindert. Hinzu kamen erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung und verfassungsrechtliche Zweifel an der Norm nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt eines möglicherweise unzulässigen Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Finanzhoheit. Daher forderten StGB NRW und Städtetag NRW gegenüber der Landesregierung mehrfach und unter Ankündigung der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde eine rechtliche Überprüfung und – sofern rechtlich zulässig – rückwirkende Aufhebung der Norm. Ein von Städtetag NRW und StGB NRW beauftragten Kurzgutachten kam zu dem Schluss, dass ein weiteres Festhalten an der 25-Jahresfrist seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung weder aus Gründen des Vertrauensschutzes noch aus sonstigen Gründen des Verfassungsrechts geboten sei. Der Gesetzgeber folgte der darauf gestützten Forderung einer vollständigen und rückwirkenden Streichung dieser Frist und verlängerte gleichzeitig die Ausschlussfrist ab Eintritt der Vorteilslage auf 20 Jahre.

Beihilferecht

Im Frühjahr 2023 hat der StGB NRW zum wiederholten Mal ein Fachseminar zum Beihilferecht durchgeführt. Anfang 2024 sind zudem die neue Deminimis-Verordnung und DAWI-De-minimis-Verordnung in Kraft getreten, die geringe Beihilfebeträge von der EU-Beihilfekontrolle ausnehmen. Mit den neuen Verordnungen erfolgte eine Erhöhung des Schwellenwertes von 200.000 Euro auf 300.000 Euro, für sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von 500.000 Euro auf 750.000 Euro pro Unternehmen innerhalb von drei (Kalender-)Jahren. Zudem soll ein verpflichtendes, zentrales Register für Deminimis- und DAWI-de-minimis-Beihilfen auf nationaler oder europäischer Ebene ab 2026 eingeführt werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich im Rahmen der Konsultationen mehrfach und nachdrücklich für eine Verdreifachung der Schwellenwerte auf 600.000 Euro für allgemeine Beihilfen und 1,5 Millionen Euro für DAWI-Beihilfen ausgesprochen. Mit Blick auf den für die beihilfegebenden Stellen zu erwartenden Verwaltungsaufwand hatten die Verbände das verpflichtende Register abgelehnt und für eine Fortgeltung des bisherigen Systems der Eigenerklärungen der Unternehmen plädiert.

Arbeitskreise und Ausschüsse

Die oben genannten Themen wurden auch in den drei Arbeitskreisen des Referats II/1 Städtebau, Bauaufsicht sowie Vermessung, Geoinformation und Bodenwirtschaft behandelt, die im Berichtszeitraum in regelmäßigen Abständen tagten. In den Arbeitskreisen wurde über aktuelle Entwicklungen im Baubereich informiert und Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfe besprochen. Die für die Geschäftsstelle handlungsleitenden Beschlüsse wurden im Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung gefasst, der zwischen 2021 und 2024 insgesamt sechsmal tagte.

Starkregen- und Hochwasserereignisse stellen Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen

FOTO: RHEIN-ERFT-KREIS

Umwelt und Klimaschutz

Durch die zunehmenden Starkregenereignisse ist der Klimaschutz und die Klimaanpassung in den Städten und Gemeinden ein zentrales Thema. Zugleich sind Städte und Gemeinden ein verlässlicher Garant für eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung sowie die Trinkwasserversorgung. Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat sich weiterhin mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese bürgernahe Grundversorgung nachhaltig geschützt wird und neue Kostenspiralen vermieden werden, die einen Anstieg der Gebühren, etwa der Trinkwasser-, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Abfallgebühr bewirken können.

Klimaschutz

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen eine wichtige Schlüsselfunktion zu. So können etwa der Energiebedarf und die Betriebskosten von öffentlichen Gebäuden durch neue Fenster, Wärmedämmung oder effizientere Heizungsanlagen erheblich vermindert werden. Energieeinspar-Investitionen sind deshalb als aktiver Klimaschutz voranzubringen, nicht zuletzt, weil hierdurch auch Arbeitsplätze vor allem im mittelständischen Handwerk gesichert und geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der StGB NRW dafür eingesetzt, dass auch Städten und Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept nicht verwehrt wird, rentierliche Investitionen in den Klimaschutz zu tätigen. Refinanziert sich eine Investition, zum Beispiel in eine neue Heizungsanlage und neue Fenster in einem städtischen Gebäude durch Einsparung von Betriebskosten, so trägt dieses auch zur Haushaltskonsolidierung bei. Erfreulich war, dass das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes (MWIKE NRW) ab dem Jahr 2021 auf Anregung des StGB NRW zweimal im Rahmen einer Pauschalförderung Maßnahmen gefördert und damit angeschoben hat. Ein wichtiger Meilenstein, weil hierdurch die jeweilige Stadt beziehungsweise Gemeinde selbst vor Ort effektiv Maßnahmen zum Klimaschutz zeitnah umsetzen konnte.

Weiterhin wird im Auftrag des MWIKE die „Plattform Klima“ unter www.plattform-klima.de durch die

Beigeordneter Rudolf Graaff lieferte auf der Tagung "Kommunen aktiv für den Klimaschutz" fachlichen Input

FOTOS (2): DSTGB

Kommunal Agentur NRW betreut. Diese Plattform hat seit dem Jahr 2009 die Aufgabe, insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW bei Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu unterstützen. Diese Unterstützung besteht nicht nur darin, dass kommunale Klimaschutzkonzepte aufgestellt werden, sondern ebenso Hilfe angeboten wird, diese Maßnahmen konsequent und nachhaltig umzusetzen.

Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse sind auch Maßnahmen zur Klimaanpassung wichtig. Hierzu gehört unter anderem, dass Städte und Gemeinden das Landes-Förderprogramm „Starkregenrisikomanagement“ nutzen, um diejenigen Orte auf dem Gemeindegebiet zu lokalisieren, wo Überschwemmungs- und Überflutungsschäden auftreten können. Dazu gehört ebenso die Aufstellung eines Handlungskonzeptes zur Beseitigung der Gefährdungssituationen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass öffentliche Flächen entsiegelt werden, um auf diesen Flächen eine natürliche Versickerung von Regenwasser wieder zu ermöglichen. Hierzu hat das Land NRW im November 2023 die „Klimaanpassungsrichtlinie“ als Förderprogramm aufgelegt. Das Thema „Klimaanpassung“ nimmt einen bedeutsamen Stellenwert in der Bauleitplanung ein, weil Bebauungspläne aufgrund eines bauplanerischen Abwägungsdefizits fehlerhaft sein können, wenn der Gesichtspunkt der Klimaanpassung und der Belang der „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Hierzu bietet der Klimaatlas NRW unter www.klimaatlas.nrw.de eine grundlegende Hilfestellung zu dem Themen Starkregen und Hitze.

Im Jahr 2021 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes (MUNV NRW) den interdisziplinär besetzten „Beirat Klimaanpassung“ gegründet, in dem 22 Experten die Klimaanpassungspolitik in NRW begleiten. Der StGB NRW arbeitet im Beirat mit und hat dort wichtige Impulse für die vom Land geplante Klimaanpassungsstrategie NRW gegeben. Der Beirat Klimaanpassung NRW hat im November 2023 seine Empfehlungen zur Klimaanpassung in NRW an Umweltminister Oliver Krischer übergeben. Die Empfehlungen des Klimabeirates werden nun innerhalb der gesamten Landesregierung beraten. Auf ihrer Grundlage wird die Landesregierung voraussichtlich in diesem Jahr ihre Klimaanpassungsstrategie vorlegen.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EU-WRRL) ist weiterhin ein zentrales Thema. Ziel der EU-WRRL ist es, unter anderem bei natürlichen Gewässern wie Flüssen und Bächen einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms für das Land Nordrhein-Westfalen sollen diese Ziele erreicht werden. Der StGB NRW hat die 3. Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum 2022 bis 2027 konstruktiv begleitet. Er konnte erreichen, dass in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie im Vordergrund stehen, da ein Ergebnis der Bestandsaufnahme der Gewässergüte in NRW beinhaltet, dass im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen im Bereich der Abwasserreinigung bereits ein guter Stand erreicht worden ist. Aufgrund dessen können vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (Gewässermorphologie) dazu beitragen, die Gewässergüte zu verbessern.

FOTO: GEMEINDE HAVIXBECK

2022 tagte der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in der Gemeinde Havixbeck auf Burg Hülshoff

Ebenso ist die Renaturierung von begradigten Gewässern wichtig, weil dadurch nicht nur die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht wird, sondern gleichzeitig der Hochwasser- und Überflutungsschutz verbessert wird. Ein renaturierter Fluss kann wieder größere Wassermengen aufnehmen, was in Anbetracht der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse besonders wichtig ist. Zu begrüßen ist, dass das Land NRW weiterhin bis zum 31. Dezember 2027 Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich mit bis zu 80 Prozent aus Landesmitteln über die Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement / Wasserrahmenrichtlinie fördert. Es verbleibt demnach lediglich ein Eigenanteil von bis zu 20 Prozent, der im Zweifelsfall durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden muss, wenn er nicht teilweise über naturschutzrechtliche Ersatzgelder oder aus Spenden finanziert werden kann. Außerdem wurde durch das Umweltministerium NRW im Oktober 2023 die Beratungsplattform „Zukunftsgewässer“ gestartet. Diese wird durch die Kommunal Agentur NRW insbesondere durch Online-Veranstaltungen und durch abrufbare Informationen betreut (www.zukunftsgewaesser.nrw).

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist in einigen Städten und Gemeinden die Einführung einer 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen angedacht. Hinter-

grund ist die Verbesserung der Reinigungsleistung von Kläranlagen, etwa durch Ozonierung oder Aktivkohlefilterung des Abwassers. Auf der Bundes- und Landesebene hat sich der StGB NRW nachhaltig dafür eingesetzt, dass zur Verminderung der Einträge von sogenannten Mikroschadstoffen, zum Beispiel Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, in die Gewässer jeweils drei Säulen nacheinander betrachtet werden müssen: Die Produktherstellung (Stichwort: Ersatz oder Verminderung von gewässerschädlichen Inhaltstoffen in Produkten durch die Hersteller), die Produktanwendung (Information der Produktanwender) und erst dann als 3. Säule nachgeschaltete Maßnahmen an Kläranlagen in den Blick genommen werden. Dieses gilt etwa für den Einsatz von Mikroplastik mit einem sogenannten Schmirgeleffekt in Duschgels. Hier sind in erster Linie die Hersteller aufgefordert, die Produktzusammensetzung im Interesse des Gewässer- und Umweltschutzes zu verändern. Hinzu kommt, dass Maßnahmen an Kläranlagen, aufgrund des damit verbundenen Anstiegs der Schmutzwassergebühr grundsätzlich erst dann in Betracht gezogen werden, wenn hierdurch nachweisbar eine Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann und durch Maßnahmen bei den Produktinhaltsstoffen und der Produktanwendung keine Verbesserung zu erzielen ist. Dabei ist ebenso zu berücksichtigen, dass ein Gewässer auch im Einzelfall keinen guten ökologischen Zustand aufweisen kann, weil Einträge aus der Intensiv-Landwirtschaft die Ursache sind und/oder der Fischaufstieg/-abstieg durch Querbauwerke verhindert wird. Daher ist im Einzelfall eine genaue Ursachen-Analyse erforderlich. Gleichfalls ist die Reinigung von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen vor Einleitung in einen Fluss, zum Beispiel durch den Bau von Regenklärbecken/Bodenfiltern, ein wichtiger Beitrag, um die Gewässergüte zu verbessern. Jedwede Maßnahmen wirken sich naturgemäß auf die Höhe der Schmutzwasser- und Regenwassergebühr aus, weshalb der Städte- und Gemeindebund NRW nachdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Gebührenneutralität Augenmaß bei solchen Maßnahmen eingefordert hat. Es ist zu begrüßen, dass abwassertechnische Maßnahmen der Städte und Gemeinden durch das Land NRW seit Oktober 2023 über die Förderrichtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung" (ZunA) gefördert werden.

Bezogen auf die Erhebung der Abwassergebühren konnte der StGB NRW erreichen, dass der Landesgesetzgeber in § 6 Abs. 2 KAG NRW seit dem 15. Dezember 2022 die zulässigen Eckpunkte für die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern verbindlich und detailliert geregelt hat, nachdem das OVG NRW mit Urteil vom 17. Mai 2022 (9 A 1019/20) seine seit dem Jahr 1994 geltende Rechtsprechung aufgegeben hatte.

Abfallentsorgung

Im Bereich der Abfallentsorgung stand die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG = Bundesabfallgesetz) und die Überführung des Landesabfallgesetzes NRW in das seit dem 19. Februar 2022 geltende Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) im Vordergrund. Der StGB NRW hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung auch auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgesichert wird. Zeitnah ist eine neue Muster-Abfallentsorgungssatzung (Stand: 15. März 2022) herausgegeben worden. Diese berücksichtigt, dass den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in § 20 Abs. 2 KrWG weitgehende Getrenntsammlungspflichten unter anderem für Bioabfälle, Altpapier und ab dem 01. Januar 2025 für Alttextilien auferlegt worden sind. In diesem Zusammenhang ist auch eine Ergänzung des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz dahin eingefordert worden, dass es keinen Anspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für gewerbliche Abfallsammelcontainer auf öffentlichen Flächen gibt, um eine Überfrachtung des Stadt- und Ortbildes zu vermeiden.

Am 01. Januar 2024 ist das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) und die Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) in Kraft getreten. Die Hersteller von bestimmten Einwegprodukten müssen eine Einwegkunststoffabgabe an das Umweltbundesamt (UBA) entrichten, welches einen Einwegkunststofffonds verwaltet. Städte und Gemeinden können auf der Grundlage eines Punktesystems nach einer vorherigen Registrierung beim UBA sowie einer Meldung der von ihnen erbrachten Leistungen (§ 2 EWKFondsV) ab dem 3. Quartal 2025 Geldzahlungen aus dem Einwegkunststofffonds erhalten. Der StGB NRW hatte sich dafür eingesetzt, das Geldaufkommen aus dem Einwegkunststofffonds nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden zu verteilen, damit sich der Personal- und Sachaufwand in Gren-zen hält. Dem ist der Bundesgesetz- beziehungsweise Bundesverordnungsgeber bedauerlicherweise nicht gefolgt.

Der StGB NRW hat Städten und Gemeinden zugleich empfohlen, zunächst abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dem Bundesverwaltungsgericht folgt und eine kommunale Einweg-Verpackungssteuer als zulässig ansieht. Im Jahr 1998 hatte das BVerfG dieses verneint und damit begründet, dass den Städten und Gemeinden im Abfallrecht keine kommunale Nachbesserungsbefugnis zugestanden wird. Aktuell befasst sich das BVerfG erneut mit der Frage. Die Änderungen in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden regelmäßig im Arbeitskreis „Kommunale Abfallbetriebe“ des StGB NRW erörtert, welcher zuletzt im Januar 2024 getagt hat.

Wasserversorgung

Zum Schutz der kommunalen Trinkwasserversorgung hat der StGB NRW gegenüber der Landesregierung und dem Landtag NRW mehrmals eingefordert, dass der Landwirtschaft ein einkommensgesicherter Umstieg in eine ökologische Landwirtschaft ermöglicht werden muss, damit die Nitratbelastung in Grundwasserkörpern, die zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, zurückgeführt werden kann. In Anbetracht der regenarmen Zeiten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 hat sich der StGB NRW außerdem dafür eingesetzt, die Vorrangigkeit der öffentlichen Wasserversorgung (§ 37 Abs. 2 LWG NRW) zu präzisieren, damit auch in der Zukunft die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie- und Gewerbebetriebe durch die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann.

Im „Arbeitskreis Wasser" des StGB NRW werden die aktuellen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung erörtert. Der Arbeitskreis Wasser tagte zuletzt im Februar 2024, nachdem es im Jahr 2023 durch die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 zahlreiche Änderungen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung gegeben hat. So sind am 24. Juni 2023 die geänderte Bundes-Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und am 12. Dezember 2023 die Bundes-Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung (TrinkwEGV) in Kraft getreten. In Anknüpfung an diese Änderungen hat der StGB NRW im Januar 2024 eine neue Muster-Wasserversorgungssatzung (Stand: 17. Januar 2024) herausgegeben. In den §§ 34 bis 38 TrinkwV wird die Pflicht zu einem kontinuierlichen Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen geregelt. Das Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen ist von dem Risikomanagement für Wassereinzugsgebiete zu unterscheiden, welches in der Bundes-TrinkwEGV normiert ist. Der Betreiber hat grundsätzlich zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Trink-wEGV). Der Inhalt der Dokumentation ist in § 12 Abs. 1 Satz 2 TrinkwEGV verordnungstechnisch festgelegt. Zugleich kann die zuständige Behörde gemäß § 15 TrinkwEGV bis zum 12. Mai 2027 erforderliche Risikomanagementmaßnahmen festlegen. Bei den Wasserversorgungskonzepten, die gemäß § 38 Abs. 3 LWG NRW von den Städten und Gemeinden aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben sind, konnte erreicht werden, dass bei der ab dem 01. Januar 2024 anstehenden Fortschreibung weniger Fließtexte erstellt werden müssen, weil für die Fortschreibung auch Eintragungen in Tabellen erfolgen können.

Bezogen auf die Pflicht der Städte und Gemeinden, Trinkwasser in Außen- und Innenanlagen für alle Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 WHG), hat der StGB NRW gegenüber dem zuständigen Ministerium eingefordert, dieses neue Aufgabenfeld der Wasserversorgung in § 38 Abs. 1 LWG NRW auch landesgesetzlich zu verankern. In Bezug auf § 39 LWG NRW sollen zudem die dadurch entstehenden Kosten über die Wassergebühr refinanzierbar gestellt werden, so wie es dort auch für die Kosten der angemessenen Löschwasser-versorgung geregelt ist. Der StGB NRW erwartet, dass diese Änderungen in der nächsten Novelle des LWG NRW umgesetzt werden.

FOTO: LAG 21 NRW

Der Dialog Nachhaltige Kommunen NRW hat ein Eckpunktepapier zu den Themen Bauen und Mobilität verabschiedet.

Nachhaltigkeit

Als erstes Bundesland hatte NRW sich mit der Verabschiedung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie im Juni 2016 eigene Ziele gesetzt, die globalen Nachhaltigkeitsziele der UN und des Bundes in NRW umzusetzen. Kernstück der im Jahr 2020 aktualisierten Strategie ist ein Ziel- und Indikatorensystem für 19 zentrale Handlungsfelder, mit dem die Landesregierung meist bis zum Jahr 2030 ambitionierte Ziele für wichtige politische Themen festlegt. Die Landesregierung hat angekündigt, die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln. Damit die Wirksamkeit, kommunale Verankerung und Umsetzbarkeit der Nachhaltigkeitsziele vor Ort gestärkt werden, haben 22 Ober-/Bürgermeister und Ober-/Bürgermeisterinnen, Landräte und Vertreter der Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände in NRW im Gremium „Dialog Nachhaltige Kommunen NRW" (DINAKOM) Empfehlungen für den Fortschreibungsprozess entwickelt. Das Gremium tauscht sich unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in NRW regelmäßig auf Staatssekretärsebene mit dem NRW-Umwelt- und Verkehrsministerium zu Fragen der nachhaltigen Entwicklung, der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen aus. Inhaltlich koordiniert und begleitet wird das Dialogformat durch die LAG 21 NRW. Der StGB NRW hat sich konstruktiv in die Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie eingebracht.

FOTO: AGFS

Städte und Gemeinden sollen zu hochwertigen Lebens- und Bewegungsräumen werden

Wirtschaft und Verkehr

Straßenausbaubeiträge

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land NRW“ hat das Land NRW die dauerhafte Abschaffung der Anliegerbeiträge für den Ausbau kommunaler Straßen umgesetzt.

Der Verband begrüßte, dass den Kommunen als Ausgleich für die wegfallenden Straßenausbaubeiträge ein landesseitiger Erstattungsanspruch eingeräumt worden ist. Die Landeserstattung wird voraussichtlich das volle Volumen der nicht mehr zu erhebenden Anliegerbeiträge decken. Damit kommt das Land einer wesentlichen Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) nach. In zahlreichen Kommunen dürfte die Landeserstattung sogar über das bisherige Maß hinausgehen, da sie sich an den Anliegerhöchstsätzen der StGB NRW-Mustersatzung orientiert.

Positiv sieht der Verband zudem, dass die Pflichten zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzepts sowie zur generellen Durchführung einer Anliegerversammlung entfallen. Auch kommunale KAG-Beitragssatzungen werden – vorbehaltlich der Abwicklung von Altfällen – künftig nicht mehr notwendig sein. Für Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2024 beschlossen werden, greift die landeseigene Erstattungsverordnung, auf deren Basis der Ausgleich gewährt werden soll. Für früher beschlossene Maßnahmen ist auf die Landesförderung zurückzugreifen, beziehungsweise noch eine Anliegerveranlagung durchzuführen. Auf Verlangen der kommunalen Spitzenverbände ist durch eine überarbeitete Übergangsregelung sichergestellt, dass keine Refinanzierungslücken für Kommunen bestehen.

Der StGB NRW machte im Gesetzgebungsverfahren außerdem deutlich, dass eine praktikable Lösung im Umgang mit kommunalen Grundstücken gefunden werden muss, da diese nach landesseitigen Überlegungen aus dem Erstattungsanspruch herausgerechnet werden sollen. Der Verband ist der Auffassung, dass kommunale Grundstücke den Grundstücken anderer Gebietskörperschaften gleichzustellen sind und damit Beitragsgerechtigkeit herzustellen ist. Für diese Maßnahmen müssten zudem auch weiterhin umständliche und zeitaufwändige Verteilungen des umlagefähigen Aufwandes erfolgen, um den Anteil, der auf die kommunalen Grundstücke entfällt, herausrechnen zu können. Diesen Einwänden wird das Land voraussichtlich folgen und die Berechnungsmethode zumindest stark vereinfachen (Stand Redaktionsschluss 19.02.2024).

Geschwindigkeitsüberwachung

In mehreren Gesprächen sowie Schreiben an den zuständigen Minister des Innern, Herbert Reul, hat der Verband auf die nach wie vor ungelöste Situation zur Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im fließenden Verkehr aufmerksam gemacht.

Der StGB NRW betonte wiederholt, dass das Thema in den Kommunen keineswegs an Brisanz oder Aktualität verloren hat. Allein mit den Kapazitäten der Polizei und der Kreisordnungsbehörden ist eine wirksame und flächendeckende Geschwindigkeitskontrolle nicht möglich. Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort mit den Auswirkungen von zu hohen Geschwindigkeiten konfrontiert sind, reagieren mit Unverständnis auf die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Polizei und Kreisordnungsbehörde. Vor allem schwächere Verkehrsteilnehmende (Kinder, Senioren, Radfahrende und zu Fuß Gehende) haben zunehmend das Gefühl, sich im Straßenverkehr nicht sicher fortbewegen zu können. Luft- und Lärmemissionen belasten die Menschen zusätzlich.

Deshalb fordert der Verband dringend, den mittleren kreisangehörigen Städten die Zuständigkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung in § 48 Abs. 2 OBG NRW optional zuzuweisen sowie Kooperationen, wie interkommunale Zusammenarbeit, unbegrenzt zu ermöglichen.

In zahlreichen anderen Bundesländern sind Kommunen vergleichbarer Größenordnung längst in der Lage, Überwachungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen und praktizieren dies auch sehr erfolgreich. In Bayern dürfen beispielsweise Gemeinden jeder Größe (zum Beispiel mit 2.000 Einwohnern) Geschwindigkeitsüberwachungen vornehmen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein weiteres Zögern in NRW umso weniger nachvollziehbar. Es ist dringend an der Zeit, die notwendigen Rechtsänderungen vorzunehmen und das Thema nicht länger zu vertagen.

FOTO: STUDIO V-ZWOELF - STOCK.ADOBE.COM

Die Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten sollte flächendeckend erfolgen

ÖPNV - Deutschlandticket

Als Nachfolgemodell zum sogenannten Neun-Euro-Ticket ist Anfang des Jahres 2023 das Deutschlandticket zum Preis von 49 Euro pro Monat eingeführt worden. Es berechtigt zur Nutzung des Regionalverkehrs und ist für Kundinnen und Kunden im monatlich kündbaren Abo erhältlich. Es wird weitestgehend als digitales Ticket ausgegeben.

Das Deutschlandticket führt zu grundlegenden Umstrukturierungen der bisherigen Ticket- und Tariflandschaft. Wesentlicher Kritikpunkt der kommunalen Spitzenverbände sowie der ÖPNV-Branche ist die nicht ausreichend gesicherte mittel- und langfristige Finanzierung des Ticketangebots.

Der StGB NRW hat in diesem Zusammenhang stets davor gewarnt, den zweiten Schritt vor dem ersten zu tun: Insbesondere im ländlichen Raum ist zunächst dringend ein breites und verlässliches ÖPNV-Angebot zu schaffen, bevor über weitgehende Rabattierungen im Ticketpreis nachgedacht werden sollte. Vielerorts könnten ÖPNV-Finanzierungslücken sogar dazu führen, dass ÖPNV-Linien abbestellt werden müssten. Der Verband fordert daher, das derzeitige ÖPNV-Angebot vor allem im ländlichen Raum finanziell abzusichern und perspektivisch auszubauen.

Mit Blick auf die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets sind nach wie vor viele Fragen offen. Es bleibt aktuell dabei, dass lediglich für 2023 eine unbegrenzte Nachschusspflicht besteht, soweit der zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ausgleich in Höhe von drei Milliarden Euro nicht ausreicht und dadurch die Finanzierung entfällt.

Schon für 2024 verbliebe nach Berechnungen der Branche ein gewisses Kostenrisiko von schätzungsweise 400 Millionen Euro bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, da der für 2024 vereinbarte Ausgleich in Höhe von drei Milliarden Euro zuzüglich des Übertrags etwaiger nicht verbrauchter Mittel aus 2023 eventuell nicht genügen wird. Es bleibt auch dabei, dass für 2025 lediglich drei Milliarden Euro an Ausgleichsmitteln zur Verfügung stehen. Ab 2026 ist die Finanzierung sogar vollkommen offen und ungeklärt.

Nach wie vor besteht daher die Erwartung an Bund und Land, dass sie die Mindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets dauerhaft und in voller Höhe finanziell ausgleichen. Es ist aus Sicht des Verbandes sicherzustellen, dass keine finanziellen Risiken und Lasten auf die kommunale Ebene verlagert werden. Es ist fraglich, ob sämtliche Kommunen angesichts der defizitären Finanzlage bereit sein werden, das Deutschlandticket auf eigenes Risiko fortzuführen.

Die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets ist nach wie vor ungeklärt

FOTO: MARKUS MAINKA - STOCK.ADOBE.COM

FOTO: HERTENER STADTWERKE GMBH

Stadtwerke bauen das Netz öffentlicher Ladesäulen – hier eine Schnellladesäule auf dem ehemaligen Zechengelände Ewald in Herten – kontinuierlich aus

Glasfaserausbau

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes (MWIKE NRW) hat im aktuellen Berichtszeitraum die kommunalen Eigenanteile im geförderten Glasfaserausbau angehoben, und zwar deutlich auf 20 Prozent beziehungsweise zehn Prozent für finanzschwache Kommunen. Dies entspricht nach Ansicht des Ministeriums den Regelsätzen der Landeshaushaltsordnung bei Förderprojekten. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Stellungnahmen sowie in intensiven Gesprächen, unter anderem mit Frau Staatssekretärin Krebs und Herrn Abteilungsleiter Dr. Henze, die geplante Erhöhung des kommunalen Eigenanteils sehr deutlich kritisiert und entschieden abgelehnt.

Der StGB NRW warnt davor, dass der Gigabitausbau und insbesondere die Erschließung ländlicher Räume zum Stillstand kommen könnte. Die aktuelle Fülle an Herausforderungen (wie Nachwirkungen der Corona-Pandemie, Steuerausfälle, Energiekrise, Preissteigerungen durch Inflation und Unterbringung Geflüchteter) lassen den Kommunen keine finanziellen Spielräume für die Umsetzung freiwilliger Aufgaben, wie es der Gigabitausbau ist.

Der Verband fordert das Land daher auch im kommenden Berichtszeitraum dazu auf, vor allem in aktuellen Krisenzeiten die Zukunftsfähigkeit der NRW-Wirtschaft im Blick zu haben. Der Ausbau der erforderlichen Gigabit-Infrastruktur muss forciert und darf nicht gefährdet werden.

Die Geschäftsstelle wird den Ausbaufortschritt insbesondere im ländlichen Raum weiterhin intensiv beobachten, damit nicht ganze Regionen auf der Strecke bleiben. Dass private Unternehmen den Ausbau in schwierigeren Gebieten großflächig eigenwirtschaftlich vorantreiben, kann der Verband derzeit nicht erkennen.

Den Verband erreichten im Berichtszeitraum daneben vermehrt Rechtsanfragen zum sogenannten Überbau bestehender Glasfaserinfrastrukturen. Der Überbau bezeichnet gemäß § 3 Nr. 66 Telekommunikationsgesetz (TKG) die nachträgliche Doppelung von Glasfaserinfrastruktur durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll.

Betroffene Kommunen berichten aus der Praxis, dass zum Teil wenige Monate nach der Verlegung der Glasfaserinfrastruktur ein weiterer Telekommunikationsanbieter auf die Kommune zugeht und einen Antrag auf Zustimmung zur erneuten Verlegung der Glasfaserinfrastruktur gem. § 127 Abs. 1 TKG im selben Gebiet stellt. Die Folge ist, dass der Straßenkörper erneut aufgebrochen werden müsste.

Aus rechtlicher Sicht lässt sich ein solcher Überbau nicht verhindern, da im TKG kein Überbauverbot normiert ist. Die Zustimmung gemäß § 127 Abs. 1 TKG ist ein gebundener Verwaltungsakt. Dem Wegebaulastträger steht also kein Ermessen zu.

Um einen Überblick über die Dimension der Überbauthematik zu erhalten, hat der Verband eine Umfrage unter seinen Mitgliedskommunen durchgeführt.

Insgesamt haben sich 74 Städte und Gemeinden an der Umfrage beteiligt. 41 Prozent von ihnen gaben an, dass Glasfaserinfrastruktur bereits flächenhaft über eine größere Distanz durch weitere Glasfaserinfrastruktur überbaut worden ist. In weiteren rund zehn Prozent der befragten Kommunen ist ein flächenhafter Überbau durch Netzbetreiber konkret angekündigt worden oder steht unmittelbar bevor.

Die Zahlen verdeutlichen, dass dieser Überbau durchaus ein großflächiges Phänomen ist. Insofern wird die Geschäftsstelle ihre Aktivitäten ausweiten, um eine stärkere Kooperation unter den Netzbetreibern zu erreichen und vorhandene Kapazitäten vor allem dort einzusetzen, wo derzeit noch gar keine Glasfaserinfrastruktur zur Verfügung steht.

Ladeinfrastruktur für E-Autos

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildete im Berichtszeitraum der Ladeinfrastrukturausbau für Elektroautos in den Kommunen. Hierzu hatte die Geschäftsstelle unter anderem eine Umfrage unter den Mitgliedskommunen durchgeführt, um den aktuellen Ausbaustand abzufragen.

Der Umfrage zufolge verfügen mehr als 90 Prozent der Städte und Gemeinden über öffentliche Ladeinfrastruktur – eine Zahl, die verdeutlicht, dass mindestens ein Basis-Angebot in nahezu jeder Kommune vorhanden ist.

Dennoch wird öffentliches Laden nach Meinung der befragten Mitgliedskommunen allein nicht ausreichen, um den steigenden Bedarf abzudecken. So wird die Bedeutung des öffentlichen Ladens im Straßenraum nur von rund 25 Prozent als hoch eingeschätzt, wohingegen das Laden zu Hause oder beim

Arbeitgeber von mehr als 93 Prozent als sehr wichtig angesehen wird.
Die hohe Bedeutung des privaten Ladens wird auch vom Wirtschaftsministerium des Landes geteilt. Auf Grundlage einer Bedarfsberechnung der Nationalen Plattform Elektromobilität werden in NRW im Jahr 2030 etwa zwei Millionen private Ladepunkte benötigt – inklusive Laden beim Arbeitgeber. Demgegenüber stehen deutlich unter 100.000 öffentlich benötigte Ladepunkte.
Dennoch muss im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe und zur Erreichung der Klimaschutzziele im Blick behalten werden, dass auch Bürgerinnen und Bürger ohne Möglichkeit zur Errichtung einer eigenen privaten Ladeinfrastruktur Zugang zu Ladesäulen haben müssen. Dies kann sowohl öffentliche als auch halböffentliche Ladeinfrastruktur sein – etwa auf Handelsparkplätzen oder Tankstellengeländen.
Aus Sicht des StGB NRW bedarf es daher dringend engerer Kooperationen zwischen Energieversorgungsunternehmen, der Wohnungswirtschaft, dem Einzelhandel, den Kommunen und weiteren Akteuren, wie Arbeitgebern und Tankstellenbetreibern.
Alarmierend für Landes- und Bundespolitik sollte sein, dass mehr als 73 Prozent der befragten Kommunen ihre Stadt oder Gemeinde weder fachlich noch personell oder finanziell ausreichend ausgestattet sehen, um den Ladesäulenausbau in der Zukunft bedarfsorientiert voranzubringen.
Unterstützungsbedarf wird mit 97 Prozent von nahezu allen Kommunen bei der infrastrukturellen Förderung gesehen. Bei der Konzepterstellung für Ladeinfrastruktur sehen immerhin noch zwei Drittel der Kommunen Förderbedarf. Eine Förderung von Elektromobilitätsmanagerinnen und -managern wird von jedem zweiten Befragten für wichtig erachtet.
Vor dem Hintergrund dieser Umfrageergebnisse sind Bund und Land gefordert, ihre Förderpraxis zu

> 97 Prozent der Kommunen sehen Unterstützungbedarf bei der Ladeinfrastruktur von E-Autos

wsm
QUALITÄT IN METALL

Wohncontainer als Flüchtlingsunterkunft
Globale Herausforderungen benötigen lokale Lösungen.

Mehr Informationen auf
www.wsm.eu/wohncontainer

WSM steht seit 1958 für Kompetenz und Zuverlässigkeit im Metallsystembau. Zertifizierte und besonders langlebige Produkte für **Städte, Gemeinden und Kommunen** sowie zeitloses Design zeichnen uns als Hersteller aus. Alles mit Planung, Montage und Service aus einer Hand.

WSM – Walter Solbach Metallbau GmbH
Industriestraße 20 · 51545 Waldbröl · www.wsm.eu

FOTO: MQ-ILLUSTRATIONS – STOCK.ADOBE.COM

Viele Rechtsanfragen bezogen sich auf das Straßenbaubeitragsrecht

überprüfen und sie an den Bedarfen der kommunalen Praxis auszurichten. Die Antriebswende kann besonders im Pendlerland NRW nur gemeinsam mit allen Kommunen gelingen. Keineswegs dürfen einzelne Regionen durch fehlende Lademöglichkeiten abgehängt werden.

Wirtschaftsförderung

Die StGB NRW Expertenrunde Wirtschaftsförderung hat sich im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig mit der nachhaltigen Ausrichtung bestehender und neu zu planender Gewerbegebiete befasst.

Neben dem Einführungspapier „Nachhaltige Gewerbegebiete in Städten und Gemeinden“, hat die Expertenrunde über mehr als ein Jahr lang in monatlichen Sitzungen einen sogenannten Nachhaltigkeitskriterienkatalog entwickelt. Neben Teilnehmenden aus der kommunalen Wirtschaftsförderung wurden mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) und dem Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT) auch Unternehmensvertretungen einbezogen.

Der Verband macht darauf aufmerksam, dass Kommunen zunehmend vor der drängenden Aufgabe stehen, sowohl bestehende als auch neue Gewerbegebiete unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu entwickeln und zu vergeben. Vor allem vor dem Hintergrund, dass das „Gut Fläche“ zunehmend knapper wird und in vielen Kommunen sogar gar keine neuen Flächen mehr für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen, drängt sich die Frage auf, wie mit dieser endlichen Ressource strategisch am besten umgegangen werden soll.

Hier setzt der von der StGB NRW Arbeitsgruppe entwickelte Nachhaltigkeitskriterienkatalog an.

Er deckt die relevantesten Themen hinsichtlich der Entwicklung und Vergabe sowohl von bestehenden Gewerbegebieten (Brownfields) als auch von neu zu planenden Gewerbegebieten (Greenfields) ab. Der Kriterienkatalog gibt Kommunen einen transparenten Empfehlungsrahmen nebst Bepunktungsvorschlag an die Hand. Kommunen sind aber ausdrücklich dazu aufgerufen, eigene Schwerpunkte zu setzen, je nach örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen.

Der StGB NRW Arbeitsgruppe ist es wichtig zu betonen, dass Nachhaltigkeit ausdrücklich nicht allein unter dem Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit zu betrachten ist, sondern die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gleichberechtigt danebenstehen (Nachhaltigkeits-Dreiklang). Dies ist auch im Kriterienkatalog berücksichtigt und umgesetzt.

Kommunale Wirtschaftsförderung

„Wirtschaftsförderung in Zeiten von Transformation – wie bleiben Kommunen attraktiv?“ war das Motto des Kongresses Kommunale Wirtschaftsförderung NRW im Jahr 2023, dem ersten Kongress nach coronabedingter Pause. Mehr als 140 Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Wirtschaftsförderungen aus NRW diskutierten, wie die Wirtschaftsförderung den anstehenden Wandel mit den Unternehmen vor Ort erfolgreich gestalten kann.

Klimaneutrale Energieversorgung, Nachhaltigkeit in Gewerbegebieten, Digitalisierung oder die Weiterentwicklung der Innenstädte waren nur einige der wichtigen Themen, die auf der Agenda standen. Am Kongress nahm auch Mona Neubaur, Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes NRW, teil.

Rechtsanfragen

Rechtsanfragen bezogen sich unter anderem auf die Bereiche Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Straßenbaubeitragsrecht, Straßenreinigungsrecht, Winterdienst und Telekommunikationsrecht.

Besonders zu erwähnen ist die intensiv erfolgte Rechtsberatung zur Reform des Straßenausbaubeitragsrechts sowie zur Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge. Rechtsanfragen bezogen sich insbesondere auf den maßgebenden Beschlusszeitpunkt, der als Fördervoraussetzung festgelegt worden ist. Weitere Rechtsanfragen bezogen sich auf die in § 8a KAG NRW neu eingeführten kommunalen Pflichten zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes und zur Durchführung von Anliegerversammlungen sowie zu den Möglichkeiten einer Ratenzahlung.

2021 haben Bundestag und Bundesrat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet

FOTO: JACOB LUND - STOCK.ADOBE.COM

Jugend, Soziales und Gesundheit

SGB VIII-Reform

Bundestag und Bundesrat haben Mitte des Jahres 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen. Hierzu fand im Vorfeld des Gesetzentwurfs ein Austausch sowohl auf der Ebene des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) als auch mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge statt. Folgende Zielsetzungen sollen mit dem Gesetz realisiert werden:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Das KJSG, das die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderungen in der Jugendhilfe regelt, sieht seit 01. Januar 2024 die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsen vor (vgl. § 10 b SGB VIII). Problematisch ist, dass für diese neue Aufgabe, die zusätzlichen Personaleinsatz der Kommunen erfordert, bundesseitig bislang keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Die Bemühungen der Geschäftsstelle waren sowohl gegenüber dem Land NRW als auch gegenüber dem DStGB darauf gerichtet, dass hier ein angemessener Kostenausgleich durch den Bund erfolgt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums war der Bund allerdings nicht bereit, die den Kommunen entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

Das KJSG sieht eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zum 01. August 2028 vor. Damit wären die Jugendämter in NRW grundsätzlich für alle Fragen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zuständig. Allerdings erfolgt im KJSG keine abschließende Regelung, sondern es ist die Verabschiedung eines weiteren Gesetzes bis zum 01. Januar 2027 durch den Bundesgesetzgeber erforderlich. Dementsprechend enthält der Koalitionsvertrag der Bundesregierung auch den Hinweis, dass in einem Beteiligungsprozess mit den Ländern, Kommunen und Verbänden notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt werden sollen.

In der Angelegenheit erfolgten mehrere Austausche sowohl auf der Ebene des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge als auch mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI). Neben der Behandlung unterschiedlicher konzeptioneller Entwürfe des Bundes ging es hier insbe-

sondere um die Frage, wie vor dem Hintergrund der Jugendamtsstruktur in NRW die Aufgabe der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche wahrgenommen werden kann. Dabei hat die Geschäftsstelle betont, dass sich diese historisch gewachsene Struktur in NRW bewährt habe.

KiBiz-Reform

Seitens der Landesregierung ist bis zum Ende der Legislaturperiode eine Reform des Kinderbildungsgesetzes beabsichtigt. Hierzu fanden bereits mehrere Dialogveranstaltungen des MKJFGFI statt, wobei die Geschäftsstelle gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden aus NRW ihre Vorstellungen für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes eingebracht hat.

Ergänzend hierzu haben die drei kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikern eingerichtet, die ein Eckpunktepapier erarbeitet hat. Angesichts des aktuellen Fachkräfte- und Personalmangels haben sich die Verbände dafür ausgesprochen, dass insbesondere die Stabilisierung der bestehenden Angebote das zentrale Ziel einer KiBiz-Reform sein muss. Erforderlich ist insbesondere eine bedarfsgerechte Steuerung der wöchentlichen Betreuungszeiten. Konkret hat sich die kommunale Seite dafür ausgesprochen, dass die Betreuungszeiten zukünftig in Fünf-Stunden-Schritten gebucht werden können (25, 30, 35, 40, 45 Stunden). Hierdurch ist ein zielgenauerer Einsatz des Personals möglich.

Zudem hat sich die kommunale Seite dafür eingesetzt, dass die Buchung wöchentlicher Betreuungszeiten von mehr als 35 Stunden bedarfsgerecht gesteuert werden muss. Darüber hinaus setzen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik des KiBiz ein. Aufgrund dramatisch steigender Personalkosten haben sich zahlreiche Träger sowohl an die Städte und Gemeinden als auch die Geschäftsstelle gewandt mit dem Hinweis, dass aktuell eine auskömmliche Finanzierung nicht gesichert ist. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine Anpassung der Dynamisierung (vgl. §37 KiBiz) aus. Neben der KiBiz-Pauschale bestehende Sonderförderprogramme sollten grundsätzlich in die KiBiz-Finanzierung überführt werden, da hierdurch der Verwaltungsaufwand deutlich verringert wird.

Wie viele andere Einrichtungen muss auch der Ganztag Antworten auf den anhaltenden Mangel an Fachkräften finden

FOTO: CONTRASTWERKSTATT – STOCK.ADOBE.COM

Fachkräftemangel Kindertageseinrichtungen

Die Geschäftsstelle hat zusammen mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden bereits seit Mitte 2022 gegenüber dem MKJFGFI darauf hingewiesen, dass aufgrund des erheblichen Fachkräftemangels im Bereich der Kindertagesbetreuungsangebote geeignetes aber nicht speziell ausgebildetes Personal auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden sollte, welches dann kurzfristig fortgebildet werden müsste. Das MKJFGFI hatte diesen Vorschlag zunächst zwar nicht abgelehnt, allerdings darauf hingewiesen, dass die Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) ein pädagogisches Konzept erarbeiten soll.

Nachdem sich die personelle Situation in den Kitas weiter verschlechtert hat, entschied das MKJFGFI, schnellstmöglich ein Quereinsteigermodell zu erarbeiten. Nach mehreren Gesprächen in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 hat die Landesregierung inzwischen ein Modellvorhaben entwickelt, das ab dem 01. August 2024 umgesetzt werden soll. Die Quereinsteigerinnen und -einsteiger sollen dabei zügig in den Tageseinrichtungen zum Einsatz kommen, mittelfristig aber auch die Kinderpflege-Ausbildung absolvieren. Hiermit steht auf der einen Seite zeitnah zusätzliches Personal den Einrichtungen zur Verfügung, andererseits kann aber auch die Qualität von Bildung und Betreuung gesichert werden. Die Geschäftsstelle hat im Rahmen des Austausches mit dem MKJFGFI allerdings kritisiert, dass die Zugangsvoraussetzungen der Kommunen zu diesem Modellvorhaben zu hoch seien. Im Übrigen ist das Vorhaben aber grundsätzlich unterstützt worden.

Kindergrundsicherung

Ende September 2023 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung beschlossen. Die Kindergrundsicherung wird aus einem einkommensunabhängigen Kindergarantiebetrag für alle Kinder und Jugendlichen, der dem heutigen Kindergeld entspricht, einem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag sowie den Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen. Diese drei Komponenten zusammen sollen dazu beitragen, das Existenzminimum eines Kindes zu sichern.

Der Kinderzusatzbetrag setzt sich aus dem altersgestaffelten Regelbedarf des Kindes sowie einem Betrag für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts

der Bundesregierung zusammen, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebetrag abgedeckt sind.
Die Geschäftsstelle hat die Zielrichtung der Kindergrundsicherung grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen der Umsetzung ist allerdings zu befürchten, dass Schnittstellen, etwa zu den Jobcentern und zu den Kommunen geschaffen werden, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Dies betrifft insbesondere Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf auch kritisch zu sehen.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der Fachkräftemangel ist inzwischen in allen Bereichen der Verwaltung angekommen. In der Jugendhilfe sind neben den Kindertagesbetreuungsangeboten auch der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) stark betroffen. In der Angelegenheit fand sowohl ein Austausch mit Praktikern als auch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft statt.
Ergebnis der Gespräche auf der Basis von IT.NRW erhobenen Daten ist, dass zusätzliche Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit geschaffen werden müssen. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände sowohl die Staatssekretärin aus dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, als auch den Staatssekretär aus dem MKJFGFI angeschrieben und darum gebeten, gemeinsam dafür einzutreten, dass die Zahl der Studienplätze deutlich erhöht wird.

Kinderschutz

Nach Missbrauchsfällen in NRW gab es eine breite Diskussion zur Prävention und zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW. Hierzu fanden mehrere Gespräche sowohl mit dem MKJFGFI als auch im Landtag NRW statt. Darüber hinaus erfolgte ein Austausch mit der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin Walter May (SPI), das im Auftrag der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Landtags NRW am 07. Juli 2021 ein Gutachten zur Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern vorgelegt hat.
Die Diskussion konzentrierte sich zum Teil auf die Kinderschutzsituation in kleineren Jugendämtern, obwohl bislang in kleineren Jugendamtsbezirken NRWs kein Kinderschutzfall bekannt geworden ist. Die Bemühungen der Geschäftsstelle waren darauf gerichtet, die qualitative Arbeit zum Kinderschutz im kreisangehörigen Raum hervorzuheben und argumentativ Bestrebungen nach einer Fachaufsicht der Jugendämter zu begegnen.
Anfang des Jahres 2022 ist ein neues Kinderschutzgesetz im Landtag beraten und beschlossen worden. Mit dem Gesetz werden zentrale, politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt zusammengetragen und konkrete Maßnahmen formuliert, welche die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen im Kinderschutz verbessert. Das Gesetz soll in Zukunft kontinuierlich weiterentwickelt werden. Neben fachlichen Mindeststandards enthält das Gesetz mit einem Turnus von fünf Jahren auch ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung in den Jugendämtern hat das Land inzwischen eine zuständige Stelle beauftragt. Darüber hinaus sollen in den Jugendamtsbezirken interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutzaufgebot und eine Netzwerkkoordination eingerichtet werden.
Da diese Maßnahmen mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und mit zusätzlichem Personal verbunden sind, hat das Land hierzu ein Konnexitätsverfahren auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes durchgeführt. Das Land hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden auf konkrete konnexitätsrelevante Zahlungen und Evaluationen verständigt.

FOTO: M. SCHUPPICH – STOCK.ADOBE.COM

Die Geschäftsstelle begrüßt die Einführung der Kindergrundsicherung, sieht aber auch erhöhten Verwaltungsaufwand

Rahmenvertragsverhandlungen SGB VIII

In NRW existiert seit dem Jahr 2013 kein gültiger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII mehr. Im Laufe des Berichtszeitraums fanden mehrere Gespräche und Unterarbeitsgruppen der kommunalen Spitzenverbände mit der freien Seite sowie dem Verband privater Leistungsanbieter mit dem Ziel statt, einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen.

» Das neue Kinderschutzgesetz setzt auf interdisziplinäre Netzwerke in den Jugendamtsbezirken

Im Zuge der Verhandlungen wurden die Arbeitsgruppen „Checkliste“ und „Personalkostentransparenz“ gebildet. Bei den Verhandlungen konnten zwar deutliche Fortschritte erzielt werden, aufgrund von personellen Neubesetzungen bei der freien Seite fanden im Jahr 2023 allerdings keine Verhandlungen statt. Diese sollen allerdings im Jahr 2024 fortgeführt werden.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenz

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auszubauen und den Kreis der Zugangsberechtigten zu erweitern. Zusätzlich beabsichtigt das Land, eine Zusammenlegung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zeitnah zu organisieren.

In der Angelegenheit fanden mehrere Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land und der freien Seite statt. Vom Grundsatz her ist eine Zusammenlegung für sinnvoll erachtet worden, da die Schuldnerberatung einerseits und die Insolvenzberatung andererseits in NRW unter verschiedene Zuständigkeiten fallen. Die Verbraucherinsolvenzberatung liegt in der Zuständigkeit des Landes, die Schuldnerberatung in der der Kommunen – wobei ein rechtlich abgesicherter Zugang auf die Rechtskreise SGB II und SGB XII beschränkt ist. Darüber hinaus ist die Schuldnerberatung eine freiwillige kommunale Leistung.

Das MKJFGFI hat im Jahr 2023 ein Eckpunktepapier zur Zusammenlegung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung erarbeitet. Auf dieser Grundlage ist allerdings keine formale Zusammenlegung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch ein Gesetz mit einem anschließenden Konnexitätsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz beabsichtigt. Vielmehr äußerte das Land den Wunsch, die Mittel für die Verbraucherinsolvenzberatung in der bestehenden Höhe den Kommunen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Aufgabe des Landes erledigen können. Die Geschäftsstelle sieht diesen Ansatz kritisch, beabsichtigt die Angelegenheit allerdings noch in den politischen Gremien des Verbandes zu diskutieren

FOTO: UPIXA – STOCK.ADOBE.COM

Eine neue Krankenhausplanung wurde im Jahr 2022 veröffentlicht

Krankenhäuser

Die Landesregierung hat im Jahr 2022 die neuen Rahmenvorgaben für die Krankenhausplanung veröffentlicht. Vorangegangen war ein zweijähriger Überarbeitungsprozess. Ziel soll die nachhaltige Stärkung der Krankenhauslandschaft in NRW sein. Die neue Krankenhausplanung ermöglicht es dem Land, künftig die Krankenhausstrukturen aktiver zu gestalten. Dazu erfolgt eine Planung auf der Basis konkreter Fallzahlen und über insgesamt 60 Leistungsbereiche und Leistungsgruppen in Verbindung mit Qualitätsvorgaben.

Der Krankenhausplan gibt vor, dass ein Krankenhaus mit internistischer und chirurgischer Versorgung für 90 Prozent der Bevölkerung in NRW innerhalb von 20 Minuten erreichbar sein muss. Im Rahmen des Verfahrens hat sich die Geschäftsstelle sowohl gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) als auch gegenüber der Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW) dafür eingesetzt, dass die Anzahl der Häuser auf der Grundlage der Reform im ländlichen Raum erhalten bleibt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich in großstädtischen Ballungszentren mit einer höheren Dichte von Krankenhäusern Änderungen ergeben werden. Das MAGS strebt den Abschluss des Verfahrens im Laufe des Jahres 2024 an.

Parallel hierzu hat das Bundesgesundheitsministerium bundesseitig Reformvorschläge für eine Krankenhausversorgung veröffentlicht. Diese sehen eine Änderung der Finanzierung von Fallpauschalen auf Vorhaltekosten für Krankenhäuser vor. Es wird unterschieden in Grundversorgung, Regel- und Schwerpunktversorgung sowie Maximalversorgung (zum Beispiel Universitätskliniken). Die Geschäftsstelle hat sich auch aufgrund der Beratungen im zuständigen Fachausschuss dafür eingesetzt, dass die Reformbestrebungen des Bundes und des Landes harmonisiert werden.

Aufgrund von Preissteigerungen hat sich die finanzielle Situation der Krankenhäuser im Berichtszeitraum deutlich verschlechtert. Nach den Belastungen der Pandemie trifft die Krankenhäuser nun die Inflation, die erheblich gestiegenen Energiepreise und die sonstigen Preissteigerungen im Energiebereich. Um auf die Situation der Krankenhäuser aufmerksam zu machen, hat die KGNW mit mehr als 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 20. September 2023 eine Veranstaltung vor dem Landtag durchgeführt. Im Vorfeld fanden hierzu Absprachen der KGNW mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Auf dem Weg zum Ganztag sind noch viele Fragen offen

FOTO: POLOLIA – STOCK.ADOBE.COM

Schule, Kultur und Sport

Gremientätigkeit

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) kam im Berichtszeitraum sechsmal zusammen: Er tagte am 09. Juni 2021 in Erkelenz, am 10. November 2021 in Gütersloh, am 07. April 2022 in Kamp-Lintfort, am 27. Oktober 2022 in Frechen sowie am 19. April 2023 und 17. Oktober 2023 in Düsseldorf. Die Herbstsitzung 2023 fand gemeinsam mit Frau Dorothee Feller, Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, statt. Des Weiteren haben die Mitglieder des Ausschusses zwischen März und Mai des Jahres 2022 insgesamt an vier digitalen Austauschformaten zur Aufnahme und Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine mit Herrn Staatssekretär Richter teilgenommen.

Der Verbandsarbeitskreis „Schule“ tagte fünfmal, wovon zwei Sitzungen in Präsenz durchgeführt wurden: am 25. August 2022 in Herten und am 26. April 2023 in Eschweiler. Die übrigen Sitzungen am 20. April 2021, am 10. Dezember 2021 sowie am 25. Oktober 2023 fanden per Videokonferenz statt.

Der Verbandsarbeitskreis „Friedhof“ kam viermal zusammen, nämlich am 25. November 2021 per Videokonferenz, am 31. August 2022 in Inden, am 30. März 2023 in Issum sowie am 18. September 2023 in Euskirchen.

Der Verbandsarbeitskreis „Archive“ (ASGA) tagte fünfmal, und zwar am 20. September 2021 in Bergisch Gladbach, am 18. Mai 2022 in Münster, am 16. November 2022 in Jülich, am 24. Mai 2023 in Lemgo sowie am 14. November 2023 in Kerpen.

Im Berichtszeitraum wurde zudem die Praxis einer gemeinsamen Kulturamtsleitungskonferenz mit dem Städtetag NRW weitergeführt. Es fanden vier Sitzungen dieser Runde in Präsenzform statt, nämlich am 07. Oktober 2021 in Bielefeld, am 18. November 2022 in Düsseldorf, am 23. Juni 2023 in Gelsenkirchen und am 22. September 2023 in Essen. Zudem wurde am 05. Mai 2022 eine Sitzung per Videokonferenz durchgeführt.

Rechtsanspruch Ganztag

Seit der in 2021 durch Bundestag und Bundesrat mit den Stimmen des Landes NRW beschlossenen Änderung des § 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe – wurde die daraus folgende stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 zu einem der beherrschenden Themen im Schulbereich. Daher beschäftigte sich die Ausgabe November 2023 des Magazins „Städte- und Gemeinderat“ schwerpunktmäßig mit dem Thema „Ganztag“.

Die Kommunen haben mit Blick auf den ab 2026 greifenden Rechtsanspruch gewaltige Anstrengungen unternommen, um die notwendigen Voraussetzungen für diesen zu schaffen. So war es ein positi-

FOTO: ROBERT KNESCHKE - STOCK.ADOBE.COM

Der Umgang mit digitalen Medien und Inhalten wird in Schulen immer wichtiger

ves Signal, dass der Zukunftsvertrag von CDU und GRÜNE eine ganzheitliche Betrachtung des Rechtsanspruchs unter den drei großen Problemfeldern (Mangel an Personal, Räumlichkeiten und finanziellen Mitteln) vorsieht und eine schulrechtliche Verankerung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips erfolgen soll. Die Erwartung, dass die Landesregierung zeitnah Lösungsstrategien entwickelt und mit deren Umsetzung beginnt, wurde indes nicht erfüllt. Der StGB NRW hat von vornherein immer wieder betont, dass der Zeitplan von Beginn an unrealistisch war – vor allem, wenn nicht nur ein „Mehr" an Plätzen geschaffen, sondern diese auch bislang nicht konkret definierten Qualitätsstandards genügen sollen. Deshalb hat der Verband gemeinsam mit den kommunalen Schwesterverbänden kritisiert, dass seit der entsprechenden bundesrechtlichen Verankerung des Rechtsanspruchs mehr als zwei Jahre vergangen sind und nichtsdestotrotz noch immer eine eindeutige landespolitische Entscheidung fehlt, wie der Anspruch in NRW grundsätzlich umgesetzt werden soll. Allein bis zum Inkrafttreten der Förderrichtlinie des Landes zum Infrastrukturausbau gab es mehr als zehn Gespräche zwischen dem Land sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Im Ergebnis fanden die kommunalen Forderungen so gut wie keinen Eingang in die Förderrichtlinie. Um sich gegenüber dem Land nochmals eindeutig zu positionieren und aufzuzeigen, welche Erwartungen von kommunaler Seite zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bestehen, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Berichtszeitraum ein entsprechendes Positionspapier erarbeitet. Zudem wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches die Verfassungsmäßigkeit der Verankerung eines Ganztagsbetreuungsanspruchs durch den Bundesgesetzgeber im SGB VIII und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen beleuchtet. Seit Dezember 2023 finden im zweiwöchigen Rhythmus mehrstündige Klausurtagungen der Beteiligten statt, um sich einer Lösung für die zahlreichen Fragestellungen anzunähern. Dass sich auch der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport im Berichtszeitraum in jeder seiner Sitzungen mit der Thematik beschäftigt hat, verdeutlicht deren Bedeutung und den Unterstützungsbedarf der kommunalen Seite.

Reform der Schulfinanzierung

Die Reform der Schulfinanzierung bildet seit Jahren ein Schwerpunktthema der Lobbyarbeit des StGB NRW. Mit dieser Thematik beschäftigte sich daher auch die Ausgabe März 2022 von „Städte- und Gemeinderat", mit dem Titel „Schule der Zukunft". Die Anforderungen an das Bildungssystem Schule haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Neben zunehmenden sozialen Problemen, die in der Schule gelöst werden sollten (Integration, Schulsozialarbeit) und der inhaltlichen Zunahme von zusätzlichen Aufgaben (Inklusion, Ganztagsbetreuung), spielt vor allem die Digitalisierung eine große Rolle. Die alte Zuständigkeitsverteilung zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten bildet die realen Gegebenheiten nicht mehr ab. Im Berichtszeitraum ist es nun aufgrund der unermüdlichen Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände zu einem greifbaren Fortschritt gekommen: Nachdem die Frage einer Reform des Schulfinanzierungssystems zunächst Eingang in die Wahlprogramme der demokratischen Parteien gefunden hatte, wurde entsprechendes auch im derzeitigen Koalitionsvertrag verankert. Zwischenzeitlich hat der Verband jede sich bietende Gelegenheit genutzt, das Thema weiter zu befördern. So gab es verschiedene Hintergrundgespräche, Pressemitteilungen, Interviews und Anhörungstermine im Landtag. Des Weiteren hatte auf Initiative des StGB NRW eine verbändeübergreifende Arbeitsgruppe das bestehende gemeinsame Positionspapier der Verbände zur Schulfinanzierung fortentwickelt. Seitens des Schulministeriums wurde der Wille der Landesregierung bekräftigt, sich des Themas anzunehmen. Anvisiert sind ein juristisches sowie nachfolgend ein bildungsökonomisches Gutachten, welche sich dem Thema von verschiedenen Seiten nähern sollen. Der bislang vermittelte Zeitplan bis zum Ende der laufenden Legislatur (Erarbeitung des juristischen Gutachtens im Jahr 2024, Finalisierung und Auswertung im Jahr 2025, anschließend Erarbeitung des bildungsökonomischen Gutachtens) scheint hier jedoch eindeutig zu wenig ambitioniert. Aus verbandlicher Sicht erscheint eine bildungsökonomische Betrachtung wichtiger, um klären zu können, welche Finanzierungsbeiträge, in welchem Umfang und durch wen derzeit schon erfolgen und zukünftig erforderlich sind. Sollte es so sein, dass erst Ende des Jahres 2025 oder Anfang des Jahres 2026 mit den Vorbereitungen einer bildungsökonomischen Untersuchung begonnen wird, sich dann ein Ausschreibungsverfahren und eine Begut-

achtung mit entsprechender Datenerhebung anschließt, ist es völlig unrealistisch, dass die Untersuchungen zu den Strukturen der Schulfinanzierungen noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass es zu einer Neuregelung für die Zukunft kommt, wie es im Koalitionsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Dies hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach deutlich gemacht und ist bemüht, eine entsprechende Nachschärfung des avisierten Zeitplans zu erreichen.

Digitalisierung an Schulen

Wie schon in den vergangenen Jahren war die Digitalisierung an Schulen auch in diesem Berichtszeitraum ein thematischer Schwerpunkt im Schulbereich. So haben viele Kommunen bei der Digitalisierung ihrer Schulen bereits einige Fortschritte erzielen können und auch die Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ wurden in Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich sehr gut abgerufen. Um diese Zukunftsaufgabe weiter voranzutreiben, müssen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden. Nur so können die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt nachhaltig verbessert werden. In einem ersten Schwung sind die meisten Schulen in NRW mit digitalen Lernmitteln und Geräten ausgestattet worden. Ein dringend benötigtes Gesamtkonzept in Bezug auf Wartung, Support und fortlaufende Finanzierung der digitalen Endgeräte steht jedoch nach wie vor aus. Obwohl es entsprechende Vereinbarungen in den jeweiligen Koalitionsverträgen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gibt, ist eine Weiterentwicklung und Fortführung des „DigitalPaktes“ erst für 2025 angedacht. Durch die daraus folgende Finanzierungslücke im Jahr 2024 entstehen erhebliche Probleme für die kommunalen Digitalisierungsstrategien. Dies wird auch am hohen Aufkommen der darauf bezogenen Mitgliederanfragen deutlich. Die Kosten für die Digitalisierung der Schulen sind erheblich und – das ist wesentlich – fallen dauerhaft an. In Nordrhein-Westfalen steht ein jährlicher Betrag von rund einer Milliarde Euro zur Debatte. Volumina in dieser Größenordnung können durch das System der Schulfinanzierung in seiner bisherigen Gestalt nicht getragen werden. Dies hat der StGB NRW in verschiedenen Gesprächen mit der Landesregierung mehrfach angemahnt. Zwar darf die Digitalisierung kein Thema dauerhafter Förderprogramme sein – dies haben sowohl das Präsidium als auch der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in ihren Beschlüssen mehrfach bestätigt – aber bis eine Neuordnung der Schulfinanzierung, welche das Thema Schuldigitalisierung mit umfasst, erfolgt ist, sind die Kommunen in Anbetracht der haushälterischen Lage dringend auf entsprechende Förderung angewiesen.

> Die Digitalisierung der Schulen ist eine Zukunftsaufgabe und muss tatkräftig unterstützt werden

Schulische Inklusion

Nach dem „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (Inklusionsfördergesetz) in Verbindung mit der „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ nimmt das Land jährliche Zahlungen an die kommunalen Schulträger zur Kompensation ihrer inklusionsbedingten Mehrkosten vor. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Evaluationen wird regelmäßig überprüft, ob die Zahlungen des Landes die inklusionsbedingten kommunalen Mehrkosten noch zutreffend abbilden. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ regelt im dortigen § 2 Abs. 4 S. 1, dass die Inklusionspauschale aufgeteilt wird auf „Kreise und kreisfreien Städte“ sowie „Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt“. Der Verband hat diese (ursprünglich nur als Übergangslösung bis zu einer ersten Evaluation gedachten) Verteilung immer schon als nicht sachgerecht beanstandet, da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, ohne nachvollziehbaren Grund ausgeschlossen werden. Anfangs ist diese Inkongruenz zwischen der Zielsetzung des Gesetzgebers und dem durch ihn gesetzten Recht nicht allzu stark ins Gewicht gefallen, weil der Betrag der Inklusionspauschale im Vergleich mit dem Belastungsausgleich für die baulichen Mehrkosten relativ überschaubar war. Dies hat sich jedoch mit jeder Evaluationsrunde geändert, da der Ausgleich für bauliche und sächliche Aufwendungen stetig geschrumpft und die Inklusionspauschale angewachsen ist. In den bishe-

Der Gesetzgeber nimmt gezielt die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen in den Blick

FOTO: OLESIA BILKEI – STOCK.ADOBE.COM

rigen Evaluierungsrunden zur Inklusionspauschale ist leider lediglich die Angemessenheit der Höhe der Inklusionspauschale, nicht aber die Frage untersucht worden, ob auch Schulträger ohne eigenes Jugendamt an der Verteilung teilhaben sollten. Dies hat sich nun – aufgrund der wiederholten Hinweise des StGB NRW auf die klare Gesetzesvorgabe – in der aktuellen Befragung geändert. Es werden nicht nur die bisherigen Empfänger der Inklusionspauschale nach Ausgaben befragt, die systematisch aus der Inklusionspauschale refinanziert werden dürften, sondern auch die Schulträger ohne eigenes Jugendamt können solche Kosten melden. Die Signifikanz entsprechender Ausgaben vorausgesetzt, könnte dies am Ende zu einer neuen Verteilungssystematik für die Inklusionspauschale führen.

Auswirkungen der Flüchtlingskrise

Während zu Beginn des Berichtszeitraums vor allem noch die Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb im Fokus standen, so wurden diese im Februar 2022 von den Auswirkungen der Flüchtlingskrise in den Hintergrund „gedrängt". Seitdem zwingt der Einmarsch der russischen Armee und die dadurch ausgelösten kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet der Ukraine Millionen von Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen. Unter den Angekommenen befinden sich deutlich mehr Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, als dies während der Flüchtlingswelle 2015/16 der Fall war. So waren nach der neuesten Cosmo-Abfrage in der 49. KW 2023 landesweit über 39.000 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine in der Erstförderung. Bei hochgerechneter Rückmeldequote dürfte die Anzahl bei mehr als 42.000 Kindern liegen. Die Herausforderungen, welche sich im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Beschulung dieser Schülerinnen und Schülern ergeben haben und nach wie vor ergeben, sind vielfältig und komplex. Um die zahlreichen Detailfragen und Probleme vor Ort zu erörtern, wurde auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände Anfang März 2022 ein Austauschformat zwischen dem Schulministerium und den jeweiligen Schulausschüssen der Verbände ins Leben gerufen. Dennoch sahen sich viele Städte und Gemeinden schnell einer Überlastungssituation gegenüber, welche sich nicht gänzlich durch Forderungen nach mehr finanziellen Mitteln auflösen lässt. So fehlen unter anderem Räumlichkeiten und zusätzliches Personal, so dass eine homogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen nicht immer erreicht werden konnte. Der StGB NRW unterstützte seine Mitglieder nach Kräften bei der Bewältigung dieser weiteren Krisensituation.

FOTO: HIGHWAYSTARZ - STOCK.ADOBE.COM

Energiekrise im Kulturbereich

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat nicht nur zu einer erneuten Flüchtlingskrise geführt, sondern auch eine Energiekrise ausgelöst, welche vor allem den Kulturbereich hart getroffen hat. Um diesen in der Energiekrise zu unterstützen, haben Bund und Land Fördermittel zur Verfügung gestellt (Kulturfonds Energie). StGB NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW haben sich diesbezüglich erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch Kultureinrichtungen in städtischen Gebäuden ohne eigenen Zähler förderberechtigt sein können – dies war vor allem für kleinere Kommunen eine wichtige Errungenschaft. Auch hat der StGB NRW regelmäßig an den digitalen Sitzungen der AG Energiekrise im Kulturbereich teilgenommen und hier die Interessen seiner Mitglieder vertreten.

Weiterbildung und Bibliotheken

Die Kontakte zum Landesverband der Volkshochschulen sowie zum Landesverband der Bibliotheken wurden weiter gepflegt und durch Einbringung in die Gremienarbeit weiter intensiviert. Zudem hat im April 2022 erstmalig der Landesweiterbildungsbeirat unter Teilnahme des StGB NRW getagt. Dessen Einrichtung ist durch das Weiterbildungsgesetz (§ 25 WbG) vorgesehen. Er soll die Landesregierung in allen Fragen der allgemeinen Weiterbildung beraten.

Musikalische Bildung

Die §§ 43, 44 Kulturgesetzbuch NRW sehen vor, dass das Land die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Musikschulen unter bestimmten Bedingungen fördert, ebenso wie die Arbeit von öffentlichen Musikschulen und Musikschulen in anderer als der Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Einzelheiten der Förderung und die konkreten Fördervoraussetzun-

gen sollen jeweils durch eine Richtlinie geregelt werden. Im Mai 2022 haben die Gespräche mit dem Kulturministerium zur Erarbeitung der entsprechenden Förderrichtlinien unter Beteilung der kommunalen Spitzenverbände, des Landesverbands der Musikschulen sowie der Bezirksregierungen begonnen. Erfreulich ist, dass viele Anregungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen wurden, vor allem die Trennung der Sphären der öffentlichen Musikschulen und der Projektförderung für anerkannte Musikschulen. Eine finale Fassung der Richtlinie wurde bislang nicht veröffentlicht.

Das Programm „JeKits“ wurde im Berichtszeitraum weiter fortentwickelt. Seit dem Schuljahr 2021/2022 beträgt die Laufzeit nicht mehr nur zwei Jahre für das einzelne Kind, sondern das Programm wird schrittweise wieder auf vier Jahre und damit über die gesamte Grundschulzeit ausgedehnt. Obwohl das Programm 2021 in die Verantwortung des Kulturministeriums und des Landesverbands der Musikschulen überging, sollten die an der Programmumsetzung Beteiligten auch künftig die Möglichkeit haben, an der weiteren Ausgestaltung des Programms aktiv mitzuwirken. Wie zuvor ist der StGB NRW der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in diesem neuen „Rat der Interessenvertretungen“. Die Ausgabe September 2021 von „Städte- und Gemeinderat“ beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Musikschulen“.

Archive

Das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen" (Archivgesetz) trat erstmals 1989 in Kraft. Seitdem bildet es die Grundlage für die gesetzliche Verankerung der Archivierung als dauerhaft pflichtige Aufgabe in Land und Kommunen. Bereits im Jahr 2019 sollte das Archivgesetz novelliert werden. Aus unbekannten Gründen wurde das Gesetzgebungsvorhaben damals jedoch nicht weiterverfolgt. Im aktuellen Koalitionsvertrag für das Land NRW ist festgehalten, dass das am 01. Januar 2022 erlassene Kulturgesetzbuch NRW nun um eine Neufassung des Archivgesetzes ergänzt werden soll. Durch eine Integration des Archivgesetzes in das Kulturgesetzbuch NRW droht die Querschnittsfunktion der Archive verwässert zu werden. Die Verschiebung der archivalischen Pflichtaufgabe in die Grauzone freiwilliger Leistungen hätte sowohl mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung als auch auf die finanzielle Ausstattung der Archive schwerwiegende Folgen. Im Schulterschluss der Arbeitskreise der Kommunalarchive aller drei Verbände setzt sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für eine eigenständige und zeitgemäße Fortentwicklung des Archivgesetzes ein, zuletzt durch Teilnahme am „Fachtag Archivrecht NRW“ am 29. November 2023 in Duisburg.

FOTO: LSB NRW / ANDREA BOWINKELMANN

Der Sanierungsstau ist vor allem bei kommunalen Schwimmbädern sehr hoch

Sport

Sportstätten bilden die Basis vieler Sportarten. Auch aufgrund der hohen Kosten werden sie in der Regel für einen langen Zeitraum errichtet und müssen sich nichtsdestotrotz dem kurzfristigen Wandel im Sportverhalten der Bürgerinnen und Bürger anpassen können. Gesellschaftspolitische Entwicklungen wie demografischer Wandel, Werteveränderung, schulpolitische Entwicklungen sowie die Auswirkungen der Klima- und Energiekrise fordern den Sport und seine Akteure zusätzlich heraus. So ist vor allem der umfassende Sanierungsbedarf bei den Sportstätten – auch aufgrund der prekären Haushaltslagen – zur kommunalen Herausforderung geworden. Umso bedauerlicher ist es daher, dass zahlreiche Förderprogramme zur Förderung von Sportstätten im Berichtszeitraum eingestellt wurden, beispielhaft ist der erfolgreiche Bund-Länder-Investitionspakt zu nennen. Um die Bedeutung des Sports nochmals deutlich hervorzuheben, hat der Verband unter Mitwirkung des zuständigen Fachausschusses das „Positionspapier zur Sportpolitik – insbesondere für ländliche Räume“ ausgearbeitet und veröffentlicht. Ebenfalls veröffentlicht wurde ein gemeinsames Positionspapier von StGB NRW, Städtetag NRW und dem Landessportbund NRW zu den „Herausforderungen und Perspektiven für den Sport in Nordrhein-Westfalen“. Die Ausgabe Dezember 2022 von „Städte- und Gemeinderat“ beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Sportinfrastruktur“.

Auch das Thema Schwimmen hat indes nicht an Bedeutung verloren. So ist die Geschäftsstelle in den laufenden Prozess von Seiten des Landes eingebunden, den Aktionsplan „Schwimmen lernen in Nordrhein-Westfalen“ weiterzuentwickeln. Auch zum Thema „Schwimmen“ gab es im Berichtszeitraum eine Schwerpunktausgabe von „Städte- und Gemeinderat“ (April 2021).

Die Kontakte zum Landessportbund und zur Deutschen Gesellschaft für das Badewesen wurden weiter gepflegt und durch gegenseitige Einbringung in die Gremienarbeit intensiviert.

FOTO: BLUEDESIGN - STOCK.ADOBE.COM

Die Haushaltsumfrage unter nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden zeigt zuverlässig eine strukturelle Schieflage

Finanzen und Steuern

Gremientätigkeit

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) hat im Berichtszeitraum neunmal getagt (167. bis 173. Sitzung): am 10. Juni 2021 in Brühl, vom 02. bis 03. November 2021 in Paderborn (zweitägige Klausur), am 28. April 2022 in Dülmen, im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 15. September 2022 als Videokonferenz, am 09. November 2022 in Herne, am 27. April 2023 in Velbert, im Rahmen einer weiteren außerordentlichen Sitzung am 05. Juli 2023 in Düsseldorf, am 22. November 2023 in Bergisch Gladbach und am 10. Januar 2024 in Düsseldorf.

Im Rahmen der 167. Sitzung wurde Bürgermeister Jürgen Frantzen, Landgemeinde Titz, einstimmig zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Er folgt auf Dr. Karl-Uwe Strothmann, Beckum, der im Rahmen der 148. Sitzung am 12. Juni 2012 in Unna zum Vorsitzenden gewählt worden und 2020 aus dem Bürgermeisteramt geschieden war. Ebenfalls einstimmig erfolgte die Wiederwahl des stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister Dieter Freytag, Stadt Brühl.

Finanzsituation

Die kommunale Finanzsituation im Berichtszeitraum war durch krisenhafte Umstände geprägt. Die im Jahr 2020 eingetretene Corona-Pandemie wirkte vor allem in den Jahren 2021 und 2022 noch spürbar nach. Hinzu kam ab Februar 2022 mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ein weiteres Ereignis, das sich schnell zu einer weltweit wirkenden Wirtschafts- und Versorgungskrise entwickelte. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie gingen damit mehr oder weniger nahtlos in die krisenhaften Verwerfungen über, welche der Ukrainekrieg für die wirtschaftliche Lage in Europa und darüber hinaus ausgelöst hat. Die Krise erreichte schnell auch die öffentlichen Finanzhaushalte: Gedämpfte Erträge treffen nach wie vor auf stark steigende Sach- und Personalausgaben, die durch eine zeitweise galoppierende Inflation angefacht wurden. Vor allem auf die Wirtschaft zielende staatliche Entlastungsmaßnahmen, insbesondere des Bundes, haben irreguläre Dimensionen angenommen. Allein durch fünf teils laufende, teils bereits abgeschlossene Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, unter ihnen das Inflationsausgleichs- und das Wachstumschancengesetz, drohen den kommunalen Haushalten bundesweit in den Jahren 2024 bis einschließlich 2027 Mindereinnahmen von 31 Milliarden Euro! Hinzu kommen indirekte Mindereinnahmen, weil aus denselben Gründen auch die Steuererträge des Landes sinken.

Diese Kriseneffekte treffen auf Kommunalhaushalte, die seit Langem schon unter den Auswirkungen einer strukturellen staatlichen Unterfinanzierung leiden und zugleich mit den finanziellen Herausforderungen wichtiger Zukunftsaufgaben konfrontiert sind. Beispielhaft sind hier die Aufnahme und Integration Geflüchteter, Maßnahmen für Klimaschutz und -anpassung und die (über Umlagen indirekt auch die Gemeindeebene treffende) Eingliederungshilfe zu nennen. Hinzu kommen die „Zukunftsaufgaben von gestern“, die sich unterfinanzierungsbedingt zu einem massiven Investitionsstau und vielerorts auch einer erheblichen Altschuldenlast verdichtet haben, welche aufgrund wieder steigender Zinsen von Tag zu Tag schwerer zu werden verspricht.

All diese Gründe untermauern die Feststellung, dass sich die Kommunen derzeit in einer Polykrise befinden, deren finanzielle Auswirkungen sogar die letzte

große Finanzkrise vor rund 15 Jahren in den Schatten zu stellen drohen. Viele Praktiker meinen: So düster wie jetzt waren die Aussichten noch nie. Dies bestätigen auch die verbandsinternen Daten: Laut aktueller Haushaltsumfrage gaben für 2023 nur noch 81 Mitglieder (22 Prozent) an, einen strukturell ausgeglichenen Haushalt planen zu können, bei dem sich Erträge und Aufwendungen die Waage halten. Im Sommer 2023, als sich abzeichnete, dass Pandemie- und kriegsbedingte Haushaltsschäden ab 2024 nicht mehr isoliert werden können, ergab eine Blitzumfrage, dass 40 Prozent der Mitglieder ohne Gegenmaßnahmen in die Haushaltssicherung abrutschen werden. Weitere 20 Prozent konnten eine Haushaltssicherung ab 2024 nicht ausschließen.

Trotz historisch schlechter Ausgangslage hat unser Verband sich den Herausforderungen jederzeit politisch und fachlich gestellt. So hat das Präsidium in einem Grundsatzbeschluss, gefasst im Rahmen seiner 214. Sitzung am 28. August 2023 in Höxter, unmissverständlich gefordert, die seit Jahrzehnten bestehende Unterfinanzierung der Kommunen durch das Land und nicht kompensierte Aufgabenzuweisungen des Bundes zu beenden und die kommunale Handlungsfähigkeit durch Hebung aller Potenziale wieder herzustellen. Die Forderung nach einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung bleibt für die Kommunen ohne Alternative und hat oberste Priorität. In einem Schreiben vom 21. September 2023 an Ministerpräsidenten Hendrik Wüst, das von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern fast aller Mitgliedskommunen unterzeichnet wurde, hat der Verband deutlich gemacht, dass die beispiellose Anhäufung von Belastungen den Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung gefährdet.

Die Erfüllung der – im Übrigen auch verfassungsrechtlich gebotenen – Forderung nach Abhilfe blieb von staatlicher Seite jedoch weitgehend aus. Finanzhilfen wurden zu Beginn der Pandemie zwar in Form einer Gewerbesteuer-Kompensation für NRW-Kommunen durch Bund und Land in Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro und einer – auch unabhängig von der Pandemie überfälligen – Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) gewährt. Seitdem hat sich allerdings eine Tendenz verstetigt, die ebenfalls im Jahr 2020 mit einer Aufstockung der Verbundmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2021 und dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) ihren Anfang nahm und sich inzwischen zur prädominanten Handlungsmaxime des Landes gewandelt hat. Gemeint ist die starke zeitliche Streckung finanzieller Belastungen über Jahrzehnte, um so eine kommunale Eigenfinanzierung zu ermöglichen, ohne zusätzliche staatliche Finanzzuweisungen einsetzen zu müssen. Denn die Verbundmassenaufstockung des GFG 2021, der eine weitere Aufstockung im GFG 2022 folgte, war von vornherein jeweils nur „kreditiert“, das heißt auf eine Rückführung in den Landeshaushalt hin angelegt. Mit dem GFG 2024 hat die Rückführung der insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro schweren Aufstockung gegen kommunalen Widerstand tatsächlich auch begonnen, so dass die Kommunen nun über die nächsten 50 Jahre jährlich mit rund 30 Millionen Euro weniger Mitteln aus dem GFG rechnen müssen. Auch für das NKF-CIG, das im Jahr 2022 zum NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) ausgeweitet wurde, um auch Finanzschäden aufgrund des Ukrainekriegs zu erfassen, gilt nichts anderes. Die in der kommunalen Bilanz zunächst isolierten Finanzschäden schmälern entweder im Haushaltsjahr 2026 das kommunale Eigenkapital oder müssen zulasten künftiger Kommunalhaushalte über bis zu 50 Jahre abgeschrieben werden. Eine Landesbeteiligung an den Lasten ist nicht vorgesehen.

Selbst die zwischenzeitlichen Pläne der Landesregierung für ein Altschuldenabbau- und Klimaschutzinvestitionsprogramm, die mit den Eckpunkten für ein GFG 2024 am 21. Juni 2023 vorgestellt wurden, folgten konsequent demselben Kalkül. Geplant war, beide Vorhaben über 40 Jahre auf Kosten kommender GFG zu refinanzieren, also wiederum die Kommunen selbst zahlen zu lassen. Beim Altschuldenprogramm wäre das Land lediglich bereit gewesen, den zur Refinanzierung dienenden Grunderwerbsteuer-Anteil des GFG in bestimmter Höhe zu garantieren und je nach Steuerentwicklung gegebe-

FOTO: LAND NRW JOSUA DUNST

Gegenüber Ministerpräsident Hendrik Wüst haben die Kommunen deutlich gemacht, dass die anhaltenden Belastungen den Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung gefährden

FOTO: STADT BORKEN

Alle Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW erheben eine Hundesteuer

nenfalls aus eigenen Mittel aufzustocken. Nach massivem Protest auch unseres Verbandes wurden die Pläne im Herbst wieder kassiert.

Dennoch bleibt das offensichtliche Kalkül des Landes, den Kommunen nur noch „Hilfe zur Selbsthilfe" anzubieten, alarmierend. Auch diese Entwicklung hat das Präsidium im Rahmen seiner 214. Sitzung klar eingeordnet: Es sieht in einem sich immer weiter ausdehnenden Vorgriff auf die Ressourcen zukünftiger Generationen keinen adäquaten Weg zur Lösung der Finanzprobleme der Kommunen. Für die hier und heute zu lösenden Aufgaben müssen auch jetzt die notwendigen Finanzmittel erwirtschaftet und der mit ihrer Bewältigung betrauten Ebene zur Verfügung gestellt werden.

Kommunales Haushaltsrecht

Die haushalterische Realität sah im Berichtszeitraum gleichwohl anders aus. Angesichts enger werdender eigener Haushaltsspielräume war die Landesregierung lediglich bereit, auf die kommunale Finanznot mit den Mitteln des Haushaltsrechts zu reagieren. Soweit kein signifikanter Zuwachs der kommunalen Mittel aus staatlichen Finanzierungsquellen beziehungsweise ein effektiver Standardabbau realisiert wird, kann allenfalls noch der verbindliche Rechtsrahmen für die kommunale Haushaltswirtschaft gelockert werden. Das würde den rechtlichen Handlungsspielraum vor Ort – bei gleichbleibend unzureichender Mittelausstattung – erweitern, gleichzeitig müssten Abstrichen bei Nachhaltigkeit/Generationengerechtigkeit oder höheren haushälterischen Risiken hingenommen werden.

Dieser Weg wurde zunächst mit dem NKF-CIG beziehungsweise NKF-CUIG beschritten. Das hat den Kommunen, wohlgemerkt kurzfristig und (nur) in haushaltsrechtlicher Weise, zunächst geholfen. Der rechtliche Haushaltsstatus konnte vielerorts stabilisiert und haushaltsrechtliche Restriktionen vermieden werden. Ein ausgesprochen ambivalenter Aspekt der Regelung war dagegen ihre Weite und Offenheit. Das Isolierungsgesetz statuierte formal eine Pflicht zur Isolierung, nicht etwa eine Isolierungsmöglichkeit. Die Voraussetzungen dieser Pflicht, Haushaltsbelastungen „infolge" der COVID-19-Pandemie beziehungsweise des Krieges gegen die Ukraine, waren jedoch so unbestimmt gehalten, dass sie faktisch wie eine Ermessensregelung gehandhabt werden konnte. Einerseits kann man eine solche Offenheit als Zugeständnis an das kommunale Selbstverwaltungsrecht begrüßen. Andererseits wurde der gewährte Spielraum landesweit in sehr unterschiedlicher Weise genutzt, was auch handfeste Nachteile mit sich bringt. Während einige Kommunen sich kurzfristig dadurch zu helfen versuchen, dass sie den Isolierungsspielraum maximal ausnutzen, haben andere – zumindest gegen Ende des Geltungszeitraums – keinen einzigen Euro an Finanzschaden mehr festgestellt. Darunter leidet nicht nur die interkommunale Vergleichbarkeit. Bisweilen wurde die Zurückhaltung mancher Kreise beklagt, die Isolierungspflicht konsequent zur Senkung der aktuellen Umlagelasten zu nutzen. Vor allem aber macht es eine heterogene Ausgangslage fast unmöglich, die politische Forderung nach einer Landesbeteiligung an den aufgelaufenen Lasten erfolgreich durchzusetzen.

Nach mehrfacher Verlängerung seines Geltungszeitraums wurde im Sommer 2023 bekannt, dass das NKF-CUIG nach dem Willen der regierungstragenden Fraktionen im Landtag letztmalig auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 Anwendung findet und nicht nochmals verlängert werden soll. Es sei an der Zeit, zu den normalen Regeln des Haushaltsrechts in den Kommunen zurückzukehren. Dem wurde von kommunaler Seite schnell entgegengehalten, dass die regulären Mechanismen des Haushaltsrechts nicht auf die aktuelle Finanzkrise zugeschnitten seien. Wäre es lediglich beim Auslaufen der Isolierungsträger geblieben, hätte dies (laut unserer bereits zitierten Blitzumfrage) ein flächendeckendes Abrutschen der Kommunen in die Haushaltssicherung bedeutet. Das Präsidium hat im Rahmen seiner 214. Sitzung daher klargestellt: Soweit die strukturelle Unterfinanzierung aktuell nicht durch zusätzliche finanzielle Mittel des Landes beseitigt werden kann, sind zur temporären Überbrückung dieser besonderen Notlage weitere haushaltsrechtliche Erleichterungen erforderlich, etwa eine Verlängerung des NKF-CUIG und/oder eine befristete Aussetzung der haushaltsrechtlichen Abschreibungsverpflichtung. Solche Erleichterungen sind zwar keine Lösung für das Problem der chronischen Unterfinanzierung, gleichwohl erscheinen sie unumgänglich.

Eine Antwort auf diese Situation hat die Landesregierung mit dem Entwurf eines 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (3. NKFWG) gegeben, der auch zum Ende des Berichtszeitraums noch lebhaft diskutiert wird. Unser Verband hat auf den Entwurf zunächst zurückhaltend reagiert, weil in erster Linie echte Finanzhilfen gefordert werden und hilfsweise

die Verlängerung des NKF-CUIG oder ein Abschreibungsmoratorium eine einfachere und wirkungsvollere Hilfestellung verspricht. Das 3. NKFWG dagegen stellt sich als Konglomerat verschiedener Einzelregelungen dar, die in der Gesamtschau den gewünschten Effekt haushaltsrechtlicher Erleichterungen zeitigen sollen. Allerdings erscheinen vielen die Maßnahmen zu zaghaft, zumal der Entwurf nicht nur Erleichterungen, sondern zum Teil auch Verschärfungen des haushaltsrechtlichen Status quo enthält. Problematisch ist schließlich, dass die zeitlichen Abläufe und Beteiligungsverfahren für ein solch komplexes gesetzgeberisches Unterfangen unangemessen kurz ausgefallen sind und bis ins Jahr 2024 hinein nicht einmal alle für eine Gesamtbewertung notwendigen Entwürfe vorlagen. So fehlte insbesondere der angekündigte Entwurf einer Novelle der Kommunalhaushaltsverordnung.

Altschuldenlösung

Unabhängig von der bereits dargestellten Kritik an den ursprünglichen Refinanzierungsplänen des im Juni 2023 vorgestellten Altschuldenprogramms hat es die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich begrüßt, dass im Berichtszeitraum erstmals ein konkreter Vorschlag vonseiten einer Landesregierung zum Abbau der kommunalen Altschulden in NRW unter Einbeziehung des Bundes vorgelegt wurde. Jene Schwächen der vorgesehenen Refinanzierung waren allerdings so erheblich, dass sie einen politischen Kompromiss zwischen Land und Kommunen zunächst nicht zuließen. Die Kommunen sollten die von Landesseite als Landesanteil deklarierte Hälfte der Gesamt-Altschulden (rund 20 Milliarden Euro) nicht nur im Wesentlichen selbst übernehmen (und zwar in Form eines GFG-Vorwegabzugs, was zugleich auf eine Vergemeinschaftung der Altschulden hinausgelaufen wäre), sondern auch als Preis für die formale Schuldenübernahme des Landes eine erhebliche Verzinsung des Betrages leisten. So wären für mehr als 40 Jahre nicht nur die rund zehn Milliarden Euro Landesanteil, sondern rund das Doppelte an das Land zurückgeflossen. Hinzu kam, dass die im Landesprogramm eingeplante Beteiligung des Bundes in Höhe von ebenfalls zehn Milliarden Euro keineswegs gesichert war. Kommunen und Land sind daher übereingekommen, den Einstieg in eine Altschuldenlösung auf den Beginn des Jahres 2025 zu verschieben, da diese aus kommunaler Sicht nur mit maßgeblicher Beteiligung von Land und Bund realisierbar ist.

Der Finanzausschuss begrüßte mehrfach Kommunalministerin Ina Scharrenbach

FOTO: STADT PADERBORN

Kommunaler Finanzausgleich

Wie üblich hat es im Berichtszeitraum verschiedene, meist kleinere Veränderungen an der GFG-Systematik gegeben. Hervorzuheben ist ein Paradigmenwechsel bei der Steuerkraftermittlung, die seit dem GFG 2022 im Hinblick auf die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze nach Kreisfreiheit beziehungsweise -angehörigkeit differenziert. Für den kreisangehörigen Raum war es seit Langem zu einer zentralen Frage horizontaler Verteilungsgerechtigkeit geworden, die außerhalb des GFG tatsächlich existierenden Steuerkraftunterschiede im kommunalen Finanzausgleich angemessen zu berücksichtigen, was einem jährlichen Volumen in dreistelliger Millionenhöhe im GFG entspricht. Präsidium und Finanzausschuss haben es daher als großen Erfolg der Verbandsarbeit, aber auch als Leistung der Landesregierung begrüßt, dass dieser überfällige Schritt nach gutachterlicher Bestätigung der Differenzierbarkeit durch das Walter-Eucken-Institut in Freiburg gegangen wurde.

Gleichwohl bestehen gegen diese sach- und realitätsgerechte Fortentwicklung des GFG nach wie vor Widerstände. Dass die Differenzierung nach real vorhandenen Steuerkraftunterschieden im Jahr ihrer Einführung zunächst nur zur Hälfte umgesetzt wurde, ist üblich und nachvollziehbar. Dass sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag von Juni 2022 jedoch ohne jeden erkennbaren Sachgrund dafür entschieden haben, es dauerhaft bei dieser anteiligen Umsetzung zu belassen, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass mehrere kreisfreie Städte mit Unterstützung des Städtetags und flankiert durch ein finanzwissenschaftliches Gutachten den nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof angerufen haben, um die im GFG 2022 und 2023 vorgesehene Differenzierung zu Fall zu bringen, wogegen sich das Land mit Unterstützung des Walter-Eucken-Instituts verteidigt. Auch unser Verband unternimmt weiterhin massive Anstrengungen, um das Erreichte zu erhalten und künftig zu einer vollständigen Umsetzung der Differenzierung zu kommen. Dass diese sogar verfassungsrechtlich geboten ist, wurde von der Geschäftsstelle unter anderem in einem wissenschaftlichen Beitrag in den nordrhein-westfälischen Verwaltungsblättern ausführlich dargelegt.

FOTO: JD-PHOTODESIGN - STOCK.ADOBE.COM

Die Grundsteuerreform betrifft mehr als sechs Millionen Einheiten

Grundsteuerreform

Der Berichtszeitraum war außerdem durch die Vorarbeiten der Grundsteuerreform geprägt, die zum 01. Januar 2025 bundesweit in Kraft tritt. Das Land hat sich im Mai 2021 dafür entschieden, das sogenannte Bundesmodell umzusetzen und die Länderöffnungsklausel für eigene Regelungen nicht zu nutzen. Der nächste Schritt bestand in der Bewertung des Grundbesitzes nach neuem Recht – in NRW betraf dies mehr als sechs Millionen Einheiten. Diese Mammutaufgabe scheint der Finanzverwaltung rechtzeitig gelungen zu sein: Am Ende des Berichtszeitraums liegen zum relevanten Grundbesitz vollständig, entweder Grundsteuer-Erklärungen oder Schätzungen vor, der Bearbeitungsstand in den Finanzämtern beträgt deutlich mehr als 90 Prozent.

Von nun an wird es mehr und mehr auf die Kommunen ankommen, denen der Reformdiskurs im Berichtszeitraum bereits Orientierung für die bevorstehenden, vor allem kommunikativen Herausforderungen bieten kann. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, wie schwierig die komplexen Reformprozesse und -zusammenhänge den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln sind. Dies gilt auch und gerade für die Rolle der Städte und Gemeinden. Vor allem sie haben ein vitales Interesse an einer sachgerechten Reformwahrnehmung, denn sie versenden die Grundsteuerbescheide im eigenen Namen und sind als Steuergläubiger auf die nachhaltige Akzeptanz der Grundsteuer angewiesen. Es ist deshalb äußerst problematisch, wenn im öffentlichen Diskurs eine aufkommensneutrale Besteuerung mit einer individuell gleichbleibenden Steuerlast verwechselt wird oder Effekte des neuen Bewertungsrechts, die sich in den Grundlagenbescheid der Finanzämter manifestieren, fälschlicherweise den Gemeinden zugerechnet werden. Hinzu kommt der Umstand, dass vielerorts die Sorge besteht, die von staatlicher Seite leichtfertig zugesagte Aufkommensneutralität angesichts der aktuellen Finanzkrise vielleicht nicht einhalten zu können.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft hat daher betont, dass einer sachgerechten und fairen Kommunikation, insbesondere in Bezug auf die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Reformumsetzung, eine herausragende Bedeutung zukommt. Zudem hat der Ausschuss den Mitgliedern die Verwendung eines von der Geschäftsstelle erarbeiteten FAQ-Papiers empfohlen, das sich niederschwellig an die Bürgerinnen und Bürger richtet und Verständnis für die Grundsteuer als solche, deren Reform sowie den gemeindlichen Beitrag dazu wecken soll. Außerdem hat der Ausschuss das Land aufgefordert, alles Notwendige zu tun, um die sich im Rahmen des Bundesrechts mittlerweile klar abzeichnende Belastungsverschiebung zugunsten gewerblich genutzter Grundstücke und zulasten der Wohngrundstücke durch gesetzliche Regelungen mit Wirkung möglichst zum 1. Januar 2025 abzuwenden.

Steuerrecht

Schließlich haben sich auch im Steuerrecht wesentliche Veränderungen ergeben. Dazu gehört die überraschende erneute Verlängerung des Übergangszeitraums für die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Lange Zeit galt es als sicher, dass die Neuregelung des § 2b UStG zum 01. Januar 2023 allgemein verbindlich wird. Ende 2022 kam es trotzdem zu einer weiteren Verlängerung des sogenannten Optionszeitraums um zwei Jahre bis Ende 2024, was die Mehrheit der Mitglieder auch weiterhin nutzt. Laut der verbandsinternen Haushaltsumfrage 2022/2023 soll aber in immerhin 62 Mitgliedskommunen § 2b UStG bereits in Zeiträumen vor dem 01. Januar 2025 Anwendung finden.

Zwei weitere Entwicklungen haben außerdem für erheblichen Aufwand in den Finanzämtern gesorgt, den die Geschäftsstelle durch umfangreiche Arbeitshilfen zumindest abzumildern bemüht war: Im Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die auf kommunaler Ebene für die Gewerbesteuer relevante Vollverzinsung in bisheriger Höhe verfassungswidrig ist. Die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von sechs Prozent pro Jahr war zuvor bereits umstritten gewesen. Das bisherige Recht blieb für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Völlig unerwartet kam dagegen die Verfassungswidrigkeit der kommunalen Wettbürosteuer, die das Bundesverwaltungsgericht im Herbst 2022 aufgrund der jüngsten Rechtsprechungsentwicklung zum sogenannten Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a GG feststellte. Bis dahin war die Wettbürosteuer die neueste Aufwandsteuer mit der größten Verbreitung und Dynamik gewesen. Zuletzt hatten 75 StGB NRW-Mitgliedskommunen eine solche erhoben – zur Generierung von Erträgen, aber auch unter Lenkungsgesichtspunkten. Nach dem Urteil mussten die Satzungen flächendeckend aufgehoben werden.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Noeme Wiltfang, bearbeitet von Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Gabriele Holthaus und Dr. Astrid Schaffland, 2023, Loseblatt-Kommentar, Jahresabonnement 142 Euro. ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 346,68 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6. Im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 104,04 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter www.esv.info/9783503174041, www.datenschutzdigital.de/

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse sind ein Schlüsselthema der Digitalisierung.
Nur dadurch schafft man Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld- und Haftungsrisiken. Das EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht ist zudem systematisch integriert. Darüber hinaus findet man insbesondere:

- eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis,
- einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 12. Lieferung

Die Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Im Mittelpunkt stehen Ergänzungen zu den Rechten der Mitglieder und wie diese praxisgerecht berücksichtigt werden können. Es gibt Ergänzungen zu:

- Art. 12 (transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person),
- Art. 13 (Informationspflicht und Recht auf Auskunft personenbezogener Daten),
- Art. 14 (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden), und insbesondere zu
- Art. 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person).

Ein besonderer Hinweis gilt den Ausführungen zu ChatGPT in § 26 BDSG Rn. 28h bis j, 49e.

Inhalt der 1. Lieferung 2024

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Hervorzuheben sind:

- die Ergänzungen zu Art. 2 (Sachlicher Anwendungsbereich), Art. 4 (Begriffsbestimmungen), Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten), deren materielle Bedeutung in der Praxis häufig unterschätzt wird.
- Ein weiterer Schwerpunkt sind die Ergänzungen zu Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), der zentralen Vorschrift, auf die in aller Regel abzustellen ist, wenn es um die Zulässigkeit der Datenverarbeitung geht. Dabei insbesondere Buchstabe F (Zulässigkeit auf Grund einer Interessenabwägung).
- Die Ergänzungen zu Art. 16 (Recht auf Berichtigung), Art. 17 (Recht auf Löschung), Art. 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und zu Art. 21 (Widerspruchsrecht) zeigen, dass das Datenschutzbewusstsein der Bevölkerung zunehmend wächst.

Inhalt der 2. Lieferung 2024

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Hervorzuheben sind:

- die Ergänzungen in Art. 13 (Informationspflichten bei Erhebung von Daten unmittelbar Betroffener),
- die Hinweise zu Art. 15 (Auskunftsrecht des Betroffenen). Art. 15 ist das Einstiegsrecht für Betroffene, wenn sie die Einhaltung ihrer Rechte prüfen wollen, insbesondere, ob sie Schadener satzansprüche nach Art. 82 geltend machen können.
- Besonders hervorzuheben sind die Aktualisierungen zu Art. 82 (Schadenersatzansprüche des Betroffenen), oft der nächste Schritt eines Betroffenen, nachdem er Auskunft nach Art. 15 erhalten hat. Hier ist von besonderem Interesse die umfangreiche, 32 Urteile umfassende Auflistung zum Thema Scraping in Rdn. 7i.

Nutzen Sie das Stichwortverzeichnis (Kz. 0015), um sich zu vergewissern, ob es zu den zu beantwortenden Fragen weitere Fundstellen gibt.

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D. und Rainer Stemann, Ministerialrat a. D., 95. Aktualisierung, Stand Oktober 2023, 436 Seiten, 134,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.232 Seiten, in zwei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (309 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für ein bis zwei Nutzer im Jahresabonnement 235 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, Mehrfach-/Behördenlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Mit der 95. Aktualisierung (Stand Oktober 2023) wird die Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 20. Oktober 2023 in das Werk aufgenommen. Die Kommentierung zu der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Justiz (Justizvollstreckungsbeamtendienstverordnung) wird auf den neusten Stand gebracht.
Außerdem werden aktualisiert: die Wegstreckenentschädigungs-Tabelle, die Übersicht über den Geltungsbereich des City-Tickets, die Verordnung zur Übertragung beamten-, versicherungs- und disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, die Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Leistungsangebots der Deutschen Bahn AG, das Gerichtsvollzieherkostengesetz und die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung. Das Stichwortverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis werden vollständig überarbeitet.

14.0.27-003/001

Anhang A

Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW

361 Städte und Gemeinden mit 9.462.257 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2022)

A
Ahaus
Ahlen
Aldenhoven
Alfter
Alpen
Alsdorf
Altena (Westf.)
Altenbeken
Altenberge
Anröchte
Arnsberg
Ascheberg
Attendorn
Augustdorf

B
Bad Berleburg
Bad Driburg
Bad Honnef
Bad Laasphe
Bad Lippspringe
Bad Münstereifel
Bad Oeynhausen
Bad Salzuflen
Bad Sassendorf
Bad Wünnenberg
Baesweiler
Balve
Barntrup
Beckum
Bedburg
Bedburg-Hau
Beelen
Bergheim
Bergisch Gladbach
Bergkamen
Bergneustadt
Bestwig
Beverungen
Billerbeck
Blankenheim
Blomberg
Bocholt
Bönen
Borchen
Borgentreich
Borgholzhausen
Borken
Bornheim
Brakel
Breckerfeld
Brilon
Brüggen
Brühl
Bünde
Burbach
Büren
Burscheid

C
Coesfeld

D
Dahlem
Datteln
Delbrück
Detmold
Dinslaken
Dörentrup
Dormagen
Dorsten
Drensteinfurt
Drolshagen
Dülmen

E
Eitorf
Elsdorf
Emmerich am Rhein
Emsdetten
Engelskirchen
Enger
Ennepetal
Ennigerloh
Ense
Erftstadt
Erkelenz
Erkrath
Erndtebrück
Erwitte
Eschweiler
Eslohe
Espelkamp
Euskirchen
Everswinkel
Extertal

F
Finnentrop
Frechen
Freudenberg
Fröndenberg

G
Gangelt
Geilenkirchen
Geldern
Gescher
Geseke
Gevelsberg
Goch
Grefrath
Greven
Grevenbroich
Gronau (Westf.)
Gummersbach
Gütersloh

H
Haan
Halle (Westf.)
Hallenberg
Haltern am See
Halver
Hamminkeln
Harsewinkel
Hattingen
Havixbeck
Heek
Heiden
Heiligenhaus
Heimbach
Heinsberg
Hellenthal
Hemer
Hennef
Herdecke
Herscheid
Herten
Herzebrock-Clarholz
Herzogenrath
Hiddenhausen
Hilchenbach
Hilden
Hille
Holzwickede
Hopsten
Horn-Bad Meinberg
Hörstel
Horstmar
Hövelhof
Höxter
Hückelhoven
Hückeswagen
Hüllhorst
Hünxe
Hürtgenwald
Hürth

I
Ibbenbüren
Inden
Isselburg
Issum

J
Jüchen
Jülich

K
Kaarst
Kalkar
Kall
Kalletal
Kamen
Kamp-Lintfort
Kempen
Kerken
Kerpen
Kevelaer
Kierspe
Kirchhundem
Kirchlengern
Kleve
Königswinter
Korschenbroich
Kranenburg
Kreuzau
Kreuztal
Kürten

L
Ladbergen
Laer
Lage
Langenberg
Langenfeld (Rhld.)
Langerwehe
Legden
Leichlingen (Rhld.)
Lemgo
Lengerich
Lennestadt
Leopoldshöhe
Lichtenau
Lienen
Lindlar
Linnich
Lippetal
Lippstadt
Lohmar
Löhne
Lotte
Lübbecke
Lüdinghausen
Lügde
Lünen

M
Marienheide
Marienmünster
Marsberg
Mechernich
Meckenheim
Medebach
Meerbusch
Meinerzhagen
Menden
Merzenich
Meschede
Metelen
Mettingen
Mettmann
Moers
Möhnesee
Monheim am Rhein
Monschau
Morsbach
Much

N
Nachrodt-Wiblingwerde
Netphen
Nettersheim
Nettetal
Neuenkirchen
Neuenrade
Neukirchen-Vluyn
Neunkirchen
Neunkirchen-Seelscheid
Nideggen
Niederkassel
Niederkrüchten
Niederzier
Nieheim
Nordkirchen
Nordwalde
Nörvenich
Nottuln
Nümbrecht

O
Ochtrup
Odenthal
Oelde
Oer-Erkenschwick
Oerlinghausen
Olfen
Olpe
Olsberg
Ostbevern
Overath

P
Paderborn
Petershagen
Plettenberg
Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf
Pulheim

R
Radevormwald
Raesfeld
Rahden
Ratingen
Recke
Rees
Reichshof
Reken
Rheda-Wiedenbrück
Rhede
Rheinbach
Rheinberg
Rheine
Rheurdt
Rietberg
Rödinghausen
Roetgen
Rommerskirchen
Rosendahl
Rösrath
Ruppichteroth
Rüthen

S
Saerbeck
Salzkotten
Sankt Augustin
Sassenberg
Schalksmühle
Schermbeck
Schieder-Schwalenberg
Schlangen
Schleiden
Schloß Holte-Stukenbrock

Schmallenberg
Schöppingen
Schwalmtal
Schwelm
Schwerte
Selfkant
Selm
Senden
Sendenhorst
Siegburg
Siegen
Simmerath
Soest
Sonsbeck
Spenge
Sprockhövel
Stadtlohn
Steinfurt
Steinhagen
Steinheim
Stemwede
Stolberg
Straelen
Südlohn
Sundern
Swisttal

T

Tecklenburg
Telgte
Titz
Tönisvorst
Troisdorf

U

Übach-Palenberg
Uedem
Unna

V

Velbert
Velen
Verl
Versmold
Vettweiß
Vlotho
Voerde
Vreden

W

Wachtberg
Wachtendonk
Wadersloh
Waldbröl
Waldfeucht
Waltrop
Warburg
Warendorf
Warstein
Wassenberg
Weeze
Wegberg
Weilerswist
Welver
Wenden
Werdohl
Werl
Wermelskirchen
Werne
Werther (Westf.)
Wesel
Wesseling
Westerkappeln
Wetter (Ruhr)
Wettringen
Wickede (Ruhr)
Wiehl
Willebadessen
Willich
Wilnsdorf
Windeck
Winterberg
Wipperfürth
Wülfrath
Würselen

X

Xanten

Z

Zülpich

Außerordentliche Mitglieder des Städte-und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg
Moltkestraße 2
51643 Gummersbach

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Landesverband Lippe
Schlossstraße 18
32657 Lemgo

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-v.-Stein-Platz 1
48133 Münster

Ostwestfalen-Lippe-IT
Am Lindenhaus 19
32657 Lemgo

RegioEntsorgung AöR
Mariadorfer Str. 4
52249 Eschweiler

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln

Wasserverband Eifel-Rur
Eisenbahnstr. 5
52353 Düren

JORDANIEN: Die Physiotherapeutin Rula Marahfeh trainiert mit Ahmed Darwesch. Er wurde im Jemen bei einer Explosion verletzt. © Peter Bräunig

SPENDEN SIE ZUVERSICHT IN BANGEN MOMENTEN

Mit Ihrer Spende rettet **ÄRZTE OHNE GRENZEN** Leben: Mit **50 Euro** ermöglichen Sie z. B. das sterile Material, um die Wunden von 15 Patient*innen zu versorgen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere unabhängige Hilfe – jede Spende macht uns stark!

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

Anhang B

Hauptausschuss (Stand: 31.12.2023)

kursiv: Benennung durch das Präsidium / Nachwahl durch Hauptausschuss steht noch aus

Mitglieder der CDU		AG	Stellvertretende Mitglieder der CDU		AG
1. *Bürgermeister*	*Andreas Heller, Elsdorf*	*Köln*	Bürgermeister	André Dahlhaus, Breckerfeld	Arn
2. Bürgermeister	Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf	Arn	Stv. Bürgermeisterin	Christiane Mackensen, Soest	Arn
3. Bürgermeister	Tobias Puspas, Lennestadt	Arn	Bürgermeister	Bernd Clemens, Wenden	Arn
4. Bürgermeister	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Arn	Bürgermeister	Christian Schweitzer, Hemer	Arn
5. Bürgermeister	Christoph Ewers, Burbach	Arn	Bürgermeister	Torben Höbrink, Werl	Arn
6. Bürgermeister	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Arn	Bürgermeister	Hendrik Henneböhl, Erwitte	Arn
7. 2. stv. Bürgermeister	Frank Lausmann, Holzwickede	Arn		N.N.	Arn
8. Bürgermeister	Stephan Kersting, Eslohe	Arn	Bürgermeister	Dirk Wigant, Unna	Arn
9. Bürgermeister	Wolfgang Fischer, Olsberg	Arn	Bürgermeister	Christoph Weber, Meschede	Arn
10. Bürgermeister	Ralf Péus, Bestwig	Arn	Bürgermeister	Peter Weber, Olpe	Arn
11. Bürgermeister	Burkhard Deppe, Bad Driburg	Det	*Bürgermeister*	*Michael Meyer-Hermann, Versmold*	*Det*
12. Bürgermeister	Hermann Temme, Brakel	Det	Bürgermeister	Nicolas Alexander Aisch, Borgentreich	Det
13. Bürgermeister	Michael Berens, Hövelhof	Det	Bürgermeister	Ulrich Lange, Bad Lippspringe	Det
14. Bürgermeister	Ulrich Berger, Salzkotten	Det	Fraktionsvorsitzender	Markus Mertens, Paderborn	Det
15. *Bürgermeister*	*Carsten Torke, Steinheim*	*Det*	Bürgermeister	Marco Diethelm, Herzebrock-Clarholz	Det
16. Bürgermeister	Rüdiger Meier, Kirchlengern	Det	Fraktionsvorsitzender	Hans-Martin Schuster, Bünde	Det
17. Bürgermeister	Borris Ortmeier, Barntrup	Det	Bürgermeister	Marcus Püster, Schlangen	Det
18. Bürgermeister	Dr. Bert Honsel, Rahden	Det	Bürgermeister	Dr. Henning Vieker, Espelkamp	Det
19. Bürgermeister	Theo Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück	Det	Bürgermeister	Matthias Möllers, Altenbeken	Det
20. *Bürgermeister*	*Wolfgang Gebing, Kleve*	*Düs*	*Bürgermeister*	*Sebastian Hense, Rees*	*Düs*
21. Bürgermeister	Dirk Lukrafka, Velbert	Düs	1. Beigeordneter	Dr. Sebastian Semmler, Kaarst	Düs
22. Bürgermeister	Christoph Schultz, Erkrath	Düs		N.N.	Düs
23. Bürgermeister	Christian Pakusch, Willich	Düs	Bürgermeister	Andreas Gisbertz, Schwamltal	Düs
24. Bürgermeister	Thomas Ahls, Alpen	Düs	*Bürgermeister*	*Christian Bommers, Meerbusch*	*Düs*
25. Bürgermeister	Sven Kaiser, Geldern	Düs	Bürgermeister	Stefan Schumeckers, Grefrath	Düs
26. Bürgermeister	Marc Venten, Korschenbroich	Düs	Bürgermeister	Mike Rexforth, Schermbeck	Düs
27. 1. stv. Bürgermeister	Bert Mölleken, Voerde	Düs	Bürgermeister	Ferdinand Böhmer, Kranenburg	Düs
28. Bürgermeister	Frank Schneider, Langenfeld	Düs	*Ratsmitglied*	*Lena Berger, Moers*	*Düs*
29. Bürgermeister	Dr. Timo Czech, Nörvenich	Köln	Bürgermeister	Joachim Kunth, Vettweiß	Köln
30. Bürgermeister	Stephan Muckel, Erkelenz	Köln	Bürgermeister	Heinz-Josef Schrammen, Waldfeucht	Köln
31. Bürgermeister	Roger Nießen, Würselen	Köln	Bürgermeister	Bernd Goffart, Simmerath	Köln
32. Bürgermeister	Georg Gelhausen, Merzenich	Köln	Bürgermeister	Marcel Maurer, Wassenberg	Köln
33. Bürgermeister	Dr. Hans-Peter Schick, Mechernich	Köln	Bürgermeister	Hermann-Josef Esser, Kall	Köln
34. Bürgermeister	Hilko Redenius, Nümbrecht	Köln	*Bürgermeister*	*Ralf Claßen, Aldenhoven*	*Köln*
35. Bürgermeister	Rüdiger Gennies, Reichshof	Köln	Ratsmitglied	Achim Grün, Linnich	Köln
36. Bürgermeister	Dr. Georg Ludwig, Lindlar	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzender	Wolfgang Peters, Eschweiler	Köln
37. Kämmerer	Markus Tempelmann, Paderborn	Köln	Ratsmitglied	Robert-Martin Kraus, Bergisch Gladbach	Köln
38. Bürgermeister	Norbert Büscher, Much	Köln	Bürgermeister	Alexander Biber, Troisdorf	Köln
39. Bürgermeisterin	Sabine Preiser-Marian, Bad Münstereifel	Köln	Abgeordneter	Klaus Voussem MdL, Euskirchen	Köln
40. Bürgermeisterin	Petra Kalkbrenner, Swisttal	Köln	Bürgermeister	Holger Jung, Meckenheim	Köln
41. Bürgermeister	Dr. Max Leitterstorf, Sankt Augustin	Köln	*Bürgermeister*	*Jochen Weiler, Heimbach*	*Köln*
42. Bürgermeister	Dr. Rolf Schumacher, Alfter	Köln	Bürgermeister	Jörg Schmidt, Wachtberg	Köln
43. Bürgermeister	Dieter Spürck, Kerpen	Köln	1. stv. Bürgermeister	Wolfgang Büscher, Rösrath	Köln
44. Bürgermeisterin	Mechthild Schulze Hessing, Borken	Mün	Bürgermeister	Rainer Doetkotte, Gronau	Mün
45. Bürgermeister	Tom Tenostendarp, Vreden	Mün	1. Beigeordneter	Norbert Nießing, Borken	Mün
46. Bürgermeister	Wilhelm Sendermann, Olfen	Mün	Bürgermeister	Ansgar Mertens, Lüdinghausen	Mün
47.Bürgermeister	Carsten Hövekamp, Dülmen	Mün	Bürgermeister	Martin Tesing, Raesfeld	Mün
48.Bürgermeister	Carsten Wewers, Oer-Erkenschwick	Mün	Bürgermeister	Matthias Müller, Herten	Mün
49.Bürgermeister	Andreas Stegemann, Haltern am See	Mün	Kämmerer	Dirk Meussen, Haltern am See	Mün
50.Bürgermeister	Gregor Krabbe, Metelen	Mün	Bürgermeister	Berthold Bültgerds, Wettringen	Mün
51.Bürgermeister	Robert Wenking, Horstmar	Mün	Bürgermeister	Dietrich Aden, Greven	Mün
52.Bürgermeister	Sebastian Seidel, Everswinkel	Mün	Bürgermeister	Dr. Patrick Voßkamp, Heiden	Mün
53.Bürgermeister	Josef Uphoff, Sassenberg	Mün	Bürgermeister	Manuel Deitert, Reken	Mün
Mitglieder der SPD		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder der SPD**		**AG**
1. Bürgermeister	Dr. Christof Bartsch, Brilon	Arn		N.N.	Arn
2. Bürgermeister	Michael Brosch, Halver	Arn	Ratsmitglied	Hans Zaremba, Lippstadt	Arn
3. Bürgermeister	Frank Hasenberg, Wetter	Arn	Fraktionsvorsitzender	Daniel Heidler, Kamen	Arn
4. Bürgermeister	Walter Kiß, Kreuztal	Arn	Bürgermeister	Thomas Orlowski, Selm	Arn
5. *Bürgermeisterin*	*Nadine Leonhardt, Eschweiler*	*Köln*	Bürgermeister	Ralf Paul Bittner, Arnsberg	Arn
6. Bürgermeister	Bernd Schäfer, Bergkamen	Arn	Ratsmitglied	Roland Maibaum, Soest	Arn
7. *1. stv. Bürgermeisterin*	*Martina Förster-Teutenberg, Lünen*	*Arn*	Stv. Bürgermeisterin	Renate Nick, Unna	Arn
8. Bürgermeister	Frank Haberbosch, Lübbecke	Det	Dezernent	Philipp Knappmeyer, Lübbecke	Det
9. Bürgermeister	Thomas Meyer, Enger	Det	Bürgermeister	Bernd Dumcke, Spenge	Det
10.Bürgermeister	Matthias Kalkreuter, Lage	Det	Bürgermeister	Siegfried Lux, Rödinghausen	Det
11. Bürgermeister	Torben Blome, Lügde	Det	Bürgermeister	Daniel Hartmann, Höxter	Det

12. Bürgermeisterin	Sarah Süß, Steinhagen	Det	Bürgermeister	Dirk Speckmann, Borgholzhausen	Det
13. Fraktionsvorsitzender	Frank Josef Henze, Paderborn	Det	Fraktionsvorsitzender	Stefan Stachowiak, Bad Wünnenberg	Det
14. Bürgermeister	Erik Lierenfeld, Dormagen	Düs	Ratsmitglied	Michael Billen, Meerbusch	Düs
15. Bürgermeister	Peter Hinze, Emmerich	Düs	Fraktionsvorsitzender	Jörg Lorenz, Uedem	Düs
16. Bürgermeisterin	Ulla Hornemann, Wesel	Düs	Stv. Bürgermeister	Bernd Störmer, Hamminkeln	Düs
17. 1. Beigeordneter	Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort	Düs	Beigeordneter	Rainer Benien, Wesel	Düs
18. Bürgermeister	Dirk Haarmann, Voerde	Düs	Bürgermeister	Dr. Dominik Pichler, Kevelaer	Düs
19. Bürgermeister	Klaus Krützen, Grevenbroich	Düs	Beigeordneter	Florian Herpel, Grevenbroich	Düs
20. Bürgermeister	Dr. Benjamin Fadavian, Herzogenrath	Köln		N.N.	Köln
21. Bürgermeister	Sascha Solbach, Bedburg	Köln	Bürgermeister	Jorma Klauss, Roetgen	Köln
22. Bürgermeister	Dr. Gero Karthaus, Engelskirchen	Köln		N.N.	Köln
23. Bürgermeisterin	Nicole Berka, Neunkirchen-Seelscheid	Köln		N.N.	Köln
24.	N.N.	Köln	Fraktionsvorsitzender	Hans Schlömer, Overath	Köln
25. Stv. Fraktionsvorsitzende	Brigitte Holz-Schöttler, Bergisch-Gladbach	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzender	Stephan Renner, Hürth	Köln
26.	N.N.	Köln	Bürgermeister	Jorma Klauss, Roetgen	Köln
27. Bürgermeister	Frank Stein, Bergisch-Gladbach	Köln		N.N.	Köln
28. Bürgermeister	Patrick Haas, Stolberg	Köln	Bürgermeisterin	Marion Schunck-Zenker, Linnich	Köln
29. Bürgermeister	Stefan Streit, Tecklenburg	Mün	Bürgermeister	Berthold Lülf, Ennigerloh	Mün
30. Fraktionsvorsitzende	Christiane Seitz-Dahlkamp, Sendenhorst	Mün	Fraktionsvorsitzender	Jan Kemper, Heiden	Mün
31. Fraktionsvorsitzender	Andreas Sievert, Metelen	Mün		N.N.	Mün
32. Fraktionsvorsitzender	Friedhelm Fragemann, Dorsten	Mün	Fraktionsvorsitzende	Beate Pliete, Haltern am See	Mün
33. Fraktionsvorsitzender	Niko Gernitz, Lüdinghausen	Mün	Fraktionsvorsitzender	Martin Schmidt, Bocholt	Mün
Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder Bd. 90/Grüne**		**AG**
1. Ratsmitglied	Marco Sorg, Schwerte	Arn	*Ratsmitglied*	*Steffen Malessa, Olsberg*	*Mün*
2. Fraktionsvorsitzender	Karl Albert Hardenacke, Meinerzhagen	Arn	Ratsmitglied	Uli Schwieder, Oelde	Mün
3.	N.N.	Det	Stv. Fraktionsvorsitzender	Peter Huppertz, Frechen	Köln
4. Fraktionsvorsitzender	André Schröder, Spenge	Det	Fraktionsvorsitzende	Carina Hennecke, Plettenberg	Arn
5. Ratsmitglied	Michael Bay, Kleve	Düs	Ratsmitglied	Dr. Stefan Steinkühler, Schermbeck	Düs
6. Bürgermeister	Christian Küsters, Nettetal	Düs	Fraktionsvorsitzender	Dr. Burkhard Pohl, Lemgo	Det
7. *Ratsmitglied*	*Raphaela Blümer, Drensteinfurt*	*Düs*		N.N.	Düs
8. 1. stv. Bürgermeisterin	Anna Peters, Goch	Düs	*Ratsmitglied*	*Paul Mank, Wassenberg*	*Düs*
9. Ratsmitglied	Jörg Utecht, Korschenbroich	Düs	Ratsmitglied	Ingrid Schley, Bad Oeynhausen	Det
10. Ratsmitglied	Andreas Kalthoff, Dinslaken	Düs	Ratsmitglied	Thomas Reinert, Dülmen	Mün
11. Fraktionsvorsitzender	Peter Knitsch, Erkrath	Düs		N.N.	Mün
12. 2. stv. Bürgermeister	Frank Kozian, Übach-Palenberg	Köln	Ratsmitglied	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln
13. Ratsmitglied	Urte Seiffert-Schollmeyer, Rheinbach	Köln	Ratsmitglied	Peter Mokros, Rheinberg	Düs
14. Ratsmitglied	Emily Willkomm-Laufs, Jülich	Köln	1. Beigeordneter	Dr. Martin Thormann, Warendorf	Mün
15. *2. stv. Bürgermeisterin*	*Christel Honold-Ziegahn*	*Köln*	Ratsmitglied	Bernhard Drestomark, Telgte	Mün
16. Beigeordneter	Ragnar Migenda, Bergisch-Gladbach	Köln	*Ratsmitglied*	*Martina Hower, Sprockhövel*	*Köln*
17. Ratsmitglied	Dr. Sonia Teimann, Alfter	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzender	Günter Effkemann, Gescher	Mün
18.	N.N.	Köln	Ratsmitglied	Horst Paul, Eschweiler	Köln
19. *Ratsmitglied*	*Claudia Brörmann, Greven*	*Köln*	*Ratsmitglied*	*Werner Küffner, Lohmar*	*Mün*
20. Bürgermeister	Karl Reinke, Altenberge	Mün	Fraktionsvorsitzende	Monika von Söhnen, Grefrath	Düs
21. Bürgermeister	Jörn Möltgen, Havixbeck	Mün	Fraktionsvorsitzende	Jutta Fritzsche, Marienmünster	Det
22. Ratsmitglied	Ludger Reckmann, Oelde	Mün	Ratsmitglied	Paul-Georg Fritz, Wesel	Düs
Mitglieder der FDP		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder der FDP**		**AG**
1. Bürgermeister	Enrico Eppner, Hallenberg	Arn	Kämmerer	Dirk Knips, Erftstadt	Köln
2. *Ratsmitglied*	*Berit Seidel, Rheda-Wiedenbrück*	*Det*	Fraktionsvorsitzender	Peter Rauw, Hellenthal	Köln
3. Bürgermeisterin	Ursula Baum, Kaarst	Düs	Beigeordneter	Thore Eggert, Bergisch Gladbach	Köln
4. Bürgermeister	Bernd Kuse, Straelen	Düs	*Ratsmitglied*	*Dorothee Thiele, Sundern*	*Det*
5. Fraktionsvorsitzender	Jochem Pitz, Brühl	Köln	Fraktionsvorsitzender	Michael Ruppert, Haan	Düs
6. Ratsmitglied	Dr. Rüdiger Storch, Eitorf	Köln	*Fraktionsvorsitzender*	*Mario Bredow, Kürten*	*Köln*
7. Bürgermeisterin	Claudia Bögel-Hoyer, Steinfurt	Mün	Stv. Fraktionsvorsitzender	Andreas Gerrath, Halver	Arn
8. Fraktionsvorsitzender	Helmut Walter, Nottuln	Mün	Fraktionsvorsitzender	Rüdiger Laufmöller, SundernArn	
Mitglieder Freie Wähler		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder Freie Wähler**		**AG**
1. Ratsmitglied	Guido Büchner, Hemer	Arn		N.N.	
2. Bürgermeisterin	Susanne Mittag, Langenberg	Det		N.N.	
3. Fraktionsvorsitzender	Henning Rehse, Wermelskirchen	Köln		N.N.	Mün
Mitglieder Die Linke		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder Die Linke**		**AG**
1. Ratsmitglied	Manfred Weretecki, Warstein	Arn		N.N.	Arn
2. Fraktionsvorsitzender	Marika Jungblut, Baesweiler	Köln	Ratsmitglied	Melanie Becker, Siegen	Arn
Mitglieder AfD		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder AfD**		**AG**
1. Ratsmitglied	Karl-Heinz Tegethoff , Borchen	Det	Fraktionsvorsitzende	Sabine Reinknecht , Bad Salzuflen	Köln
2. Fraktionsvorsitzender	Markus Matzerath , Alsdorf	Köln	Fraktionsvorsitzender	Bernd Essler, Düren	Köln
Mitglieder Parteilose		**AG**	**Stellvertretende Mitglieder Parteilose**		**AG**
1. Bürgermeister	Christian Thegelkamp, Wadersloh	Mün	Bürgermeister	Dr. Peter Lüttmann, Rheine	Mün
2. Bürgermeister	Dietmar Persian, Hückeswagen	Köln	Bürgermeister	Axel Fuchs, Jülich	Köln

Außerordentliche Mitglieder

1. Geschäftsführer Burkhard Rösner	Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)
2. Verbandsvorsteher Raoul Halding-Hoppenheit	Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)
3. Vorstand Prof. Heinrich Schäfer	Erftverband, Bergheim
4. Verbandsvorsteher Rüdiger Meier	Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, Lemgo
5. Verbandsvorsteher Jörg Düning-Gast	Landesverband Lippe, Lemgo
6. Direktorin Ulrike Lubek	Landschaftsverband Rheinland, Köln
7. Direktor Dr. Georg Lunemann	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
8. Vorständin Stephanie Pfeifer	RegioEntsorgung AöR, Eschweiler
9. Vorstand Heinz Heinen	RegioEntsorgung AöR, Eschweiler
10. Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel	Regionalverband Ruhr, Essen
11. Geschäftsführerin Sigrid Andres	Rheinische Versorgungskassen, Köln
12. Vorstand Dr. Joachim Reichert	Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Düren

Anhang C

Präsidium (Stand: 31.12.2023)

Präsident	Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort
1. Vizepräsident	Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest
2. Vizepräsidentin	Bürgermeisterin Alexandra Gauß, Windeck
Vizepräsident	Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn
Vizepräsident	Stadtverordneter Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen
Vizepräsident	Bürgermeister Kai Abruszat, Stemwede
Vizepräsidentin	Bürgermeisterin Elke Kappen, Kamen
Vizepräsidentin	Stv. Fraktionsvorsitzende Beate Schirrmeister-Heinen, Erkelenz
Ehrenpräsident	Bürgermeister a.D. Roland Schäfer, Bergkamen

Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
CDU		**CDU**	
1. Bürgermeister	Thomas Grosche, Medebach	Bürgermeister	Wolfgang Fischer, Olsberg
2. Bürgermeister	Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest	Bürgermeister	Jan Nesselrath, Meinerzhagen
3. Bürgermeister	Hubert Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Bürgermeister	Michael Meyer-Hermann, Versmold
4. Bürgermeister	Michael Dreier, Paderborn	Bürgermeister	Dr. Remco van der Velden, Geseke
5. Bürgermeister	Rainer Weber, Uedem	Bürgermeister	Christian Bommers, Meerbusch
6. Bürgermeister	Bernd Jansen, Hückelhoven	Bürgermeister	Ulf Hürtgen, Zülpich
7. Bürgermeister	Dirk Breuer, Hürth	Bürgermeister	Sebastian Seidel, Everswinkel
8. Stadtverordneter	Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen	Bürgermeister	Carsten Wewers, Oer-Erkenschwick
9. Bürgermeisterin	Annette Große-Heitmeyer, Westerkappeln	Bürgermeisterin	Mechtild Schulze Hessing, Borken
SPD		**SPD**	
10. Bürgermeister	Claus Jacobi, Gevelsberg	Bürgermeister	Erik Lierenfeld, Dormagen
11. Bürgermeisterin	Elke Kappen, Kamen	Bürgermeisterin	Sarah Süß, Steinhagen
12. Bürgermeister	Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort	Bürgermeister	Klaus Krützen, Grevenbroich
13. Bürgermeister	Dieter Freytag, Brühl	Bürgermeister	Sascha Solbach, Bedburg
14. Bürgermeister	Alfred Sonders, Alsdorf	N.N.	
15. Bürgermeister	Dietmar Bergmann, Nordkirchen	Bürgermeister	Rocco Wilken, Vlotho
FDP		**FDP**	
16. Bürgermeister	Kai Abruszat, Stemwede	Fraktionsvorsitzender	Jochem Pitz, Brühl
Bündnis 90/Die Grünen		**Bündnis 90/Die Grünen**	
17. Ratsmitglied	Oliver Held, Altena	Fraktionsvorsitzender	Wilhelm Windhuis, Alfter
18. Stv. Fraktionsvorsitzende	Beate Schirrmeister-Heinen, Erkelenz	Fraktionsvorsitzender	Dr. Stefan Steinkühler, Schermbeck
19. Bürgermeisterin	Alexandra Gauß, Windeck	Bürgermeister	Oliver Kellner, Emsdetten
20. Bürgermeisterin	Claudia Wieja, Lohmar	Beigeordneter	Ragnar Migenda, Bergisch Gladbach
21. Bürgermeister	Wolfgang Pieper, Telgte	1. Beigeordneter	Dr. Martin Thormann, Warendorf
Parteilos		**Parteilos**	
22. Bürgermeister	Christian Thegelkamp, Wadersloh	Bürgermeister	Dr. Peter Lüttmann, Rheine
23. Bürgermeister	Dietmar Persian, Hückeswagen	Bürgermeister	Axel Fuchs, Jülich
Im Übrigen setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:			
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften		**Stellvertretende Vorsitzende der AGs**	
24. Bürgermeister	Christian Pospischil, Attendorn (SPD)	Bürgermeister	Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf (CDU)
25. Bürgermeister	Frank Hilker, Detmold (SPD)	Bürgermeister	Carsten Torke, Steinheim (CDU)
26. Bürgermeister	Harald Zillikens, Jüchen (CDU)	Bürgermeisterin	Ulrike Westkamp, Wesel (SPD)
27. Bürgermeister	Jürgen Frantzen, Titz (CDU)	Bürgermeister	Frank Stein, Bergisch Gladbach (SPD)
28. Bürgermeister	Tobias Stockhoff, Dorsten (CDU)	Bürgermeister	Stefan Streit, Tecklenburg (SPD)
Vorsitzender AK Mittelstadt		**Stellvertretender Vorsitzender AK Mittelstadt**	
29. Bürgermeister	Christoph Fleischhauer, Moers (CDU)	Bürgermeister	Frank Helmenstein, Gummersbach (CDU)
Hauptgeschäftsführer		**Stellvertreter**	
30. Hauptgeschäftsführer	Christof Sommer, StGB NRW (CDU)	Geschäftsführer	Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW (SPD)
Kooptierte Mitglieder		**Stellvertretende kooptierte Mitglieder**	
31. Landtagspräsident	André Kuper MdL (CDU)	Abgeordneter	Christian Haase MdB (CDU)
32. Abgeordneter	Heinrich Frieling MdL (CDU)	N.N.	
33. Abgeordneter	Guido Déus MdL (CDU)	Bürgermeister	Dirk Lukrafka, Velbert (CDU)
34. Abgeordneter	Christian Dahm MdL (SPD)	Abgeordneter	Justus Moor MdL (SPD)
35. Abgeordneter	Simon Rock MdL (Bd.90/Gr.)	Bürgermeister	Dietmar Heyde, Rheinberg (Bd.90/Gr.)
Beratende Mitglieder		**Stellvertretende beratende Mitglieder**	
36. Bürgermeister	Steffen Mues, Siegen (CDU)	Bürgermeister	Christoph Ewers, Burbach (CDU)
37. Bürgermeister	Dirk Tolkemitt, Bad Salzuflen (CDU)	Bürgermeister	Wilhelm Sendermann, Olfen (CDU)
38. Bürgermeister	Thomas Görtz, Xanten (CDU)	Bürgermeister	Thomas Ahls, Alpen (CDU)
39. Bürgermeisterin	Ulrike Westkamp, Wesel (SPD)	Fraktionsvorsitzender	Michael Sprink, Salzkotten (SPD)
40. Fraktionsvorsitzender	Detlef Ehlert, Erkrath (SPD)	N.N.	
41. Bürgermeisterin	Bondina Schulze, Rösrath (Bd. 90/Gr.)	3. Stv. Bürgermeister	Klaus Löhring, Ahaus (Bd. 90/Gr.)
42. Fraktionsvorsitzender LT-NRW	Henning Höne MdL (FDP)	Abgeordneter	Dirk Wedel MdL (FDP)
43. Bürgermeister	Thomas Kerkhoff, Bocholt (CDU)		

Ständige Gäste	Regierungspräsident	Heinrich Böckelühr, Arnsberg
	Landesgeschäftsführer	Maik Luhmann, SGK NRW, Düsseldorf
	Geschäftsführer	Joachim vom Berg, VLK NRW, Düsseldorf
	Geschäftsführer	Volker Wilke, GAR NRW , Düsseldorf
	Landesgeschäftsführer	Markus Klaus, KPV NRW, Recklinghausen

Anhang D

Fachausschüsse (Stand: 31.12.2023)

1. Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Vorsitzender: Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg (SPD)
Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Carsten Venherm, Paderborn (CDU)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
BM	Sabine Noll, Sprockhövel	Arn	BM	Ulrich Berghof, Drolshagen	Arn
BM	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Arn	BM	Christian Schweitzer, Hemer	Arn
1. BG	Carsten Venherm, Paderborn	Det	BM	Ulrich Berger, Salzkotten	Det
BM	Hubert Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det
BM	Thomas Görtz, Xanten	Düs	BM	Sven Kaiser, Geldern	Düs
BM	Harald Zillikens, Jüchen	Düs	BM	Wolfgang Gebing, Kleve	Düs
BM	Pierre Froesch, Baesweiler	Köln	BM	Roger Nießen, Würselen	Köln
BM	Dirk Breuer, Hürth	Köln	BM	Dieter Spürck, Kerpen	Köln
BM	Oliver Walther, Übach-Palenberg	Köln	BM	Jochen Weiler, Heimbach	Köln
SV	Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen	Mün	BM	Dietrich Aden, Greven	Mün
BM	Dr. Patrick Voßkamp, Heiden	Mün	BM	Gregor Krabbe, Metelen	Mün
SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
BM	Claus Jacobi, Gevelsberg	Arn	BM	Michael Brosch, Halver	Arn
BM	Elke Kappen, Kamen	Arn	BM	Henning Gronau, Erndtebrück	Arn
BM	Thomas Meyer, Enger	Det	BM	Susanne Rutenkröger, Bünde	Det
BG	Arno Jansen, Grevenbroich	Düs	BM	Dr. Dominik Pichler, Kevelaer	Düs
Stv. BM	Josef Gietemann, Kleve	Düs	FV	Jörg Lorenz, Uedem	Düs
	N.N.	Köln	BM	Dr. Benjamin Fadavian, Herzogenrath	Köln
Bündnis 90/Grüne		**AG**	**Bündnis 90/Grüne**		**AG**
RM	Martina Hower, Sprockhövel	Arn	FV	Peter Nienhaus, Alpen	Düs
RM	Dr. Stefan Steinkühler, Schermbeck	Düs	FV	Oliver Held, Altena	Arn
1. BG/Käm.	Dr. Martin Thormann, Warendorf	Mün	RM	Maximilian Ziel, Schwerte	Arn
3. stv. BM	Klaus Löhring, Ahaus	Mün	RM	Steffen Malessa, Olsberg	Arn
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
BM	Claudia Bögel-Hoyer, Steinfurt	Köln	FV	Michael Ruppert, Haan	Düs
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Lothar Christ, Werne	Arn	BM	Dr. Alexander Berger, Ahlen	Mün

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender: Bürgermeister Hendrik Henneböhl, Erwitte (CDU)
Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort (SPD)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
1. BG	Tim Frommeyer, Schwerte	Arn	BM	Michael Beckmann, Winterberg	Arn
BM	Hendrik Henneböhl, Erwitte	Arn	BM	Sabine Noll, Sprockhövel	Arn
BM	Burkhard Deppe, Bad Driburg	Det	FV	Reinhold Hansmeier, Delbrück	Det
BG	Wolfgang Walter, Paderborn	Det	BM	Thomas Tappe, Halle	Det
BM	Sven Kaiser, Geldern	Düs	BM	Christoph Schultz, Erkrath	Düs
1. BG	Michael Heesch, Grevenbroich	Düs	Stv. FV	Thomas Gerwin, Anröchte	Arn
1. BG	Dr. Hans-Heiner Gotzen, Erkelenz	Köln	BM	Daniela Ritzerfeld, Geilenkirchen	Köln
BM	Ingo Eßer, Kreuzau	Köln	BM	Ingo Pfennings, Schleiden	Köln
BG	Annika Schmitz, Titz	Köln	BM	Alexander Biber, Troisdorf	Köln
BM	Sebastian Seidel, Everswinkel	Mün		N.N.	Mün
BM	Berthold Bültgerds, Wettringen	Mün	BM	Dr. Patrick Voßkamp, Heiden	Mün
Mitglieder			**Stellvertretende Mitglieder**		
SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
RM	Helmut Kaufmann, Hilchenbach	Arn	BG	Alice von Bülow, Bornheim	Köln
FV	Jörg Eickmann, Lügde	Det	RM	Andreas Posta, Arnsberg	Arn
2. stv. BM	Ulrike Schwarz, Voerde	Düs		N.N.	Düs
1. BG	Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort	Düs	FV	Olaf Finke, Xanten	Düs
BM	Sascha Solbach, Bedburg	Köln		N.N.	Köln
BG	Andreas Pöttgen, Frechen	Köln	RM	Werner Sünnen, Bad Honnef	Köln
RM	Andreas Dönnebrink, Ahaus	Mün	BM	Ralph Manzke, Wesseling	Münn
Bündnis 90/Grüne		**AG**	**Bündnis 90/Grüne**		**AG**
RM	René Scherf, Salzkotten	Det	FV	Irmgard Harmann-Schütz, Sundern	Arn
RM	Rüdiger Bockhorst, Kirchlengern	Det	RM	Horst Paul, Eschweiler	Köln
2. stv. BM	Christel Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	RM	Kristina Schröder, Spenge	Det
RM	Werner Küffner, Lohmar	Köln		N.N.	Köln
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
Stv. FV	Dorothee Thiele, Sundern	Arn	Käm.	Dirk Knips, Erftstadt	Köln
Parteilos			**AG**	**Parteilos**	
AG BM	Dr. Peter Lüttmann, Rheine	Mün	BM	Michaela Eislöffel, Dinslaken	Düs

3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Vorsitzende: Ratsmitglied Beate Schirrmeister-Heinen, Erkelenz (B90/Grüne)
Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Michael Heesch, Grevenbroich (CDU)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
1. BG	Tim Frommeyer, Schwerte	Arn	BM	Thomas Schröder, Marsberg	Arn
BG	Ralf Schweinsberg, Schwelm	Arn	BM	Uwe Kober, Altena	Arn
BM	Marcus Püster, Schlangen	Det	BM	Rüdiger Meier, Kirchlengern	Det
RM	Barbara Schwittay, Halle	Det	BM	Michael Berens, Hövelhof	Det
BM	Michael Beck, Heiligenhaus	Düs	BM	Frank Gellen, Brüggen	Düs
1. BG	Michael Heesch, Grevenbroich	Düs	BM	Stephan Reinders, Bedburg-Hau	Düs
BG	Frank Brunner, Baesweiler	Köln	BM	Ralf Claßen, Aldenhoven	Köln
BM	Norbert Reyans, Selfkant	Köln	BM	Guido Willems, Gangelt	Köln
BM	Bernd Goffart, Simmerath	Köln	RM	Beate Schlich, Troisdorf	Köln
BM	Gregor Krabbe, Metelen	Mün	BM	Dietrich Aden, Greven	Mün
Käm.	Annette Gratz, Jüchen	Düs	1. BG	Nina Laubenthal, Dorsten	Mün
SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
BG	Christine Busch, Bergkamen	Arn		N.N.	Arn
BM	Dirk Ketelaers, Rheurdt	Düs	RM	Hans Zaremba, Lippstadt	Arn
BM	Dirk Haarmann, Voerde	Düs	SB	Werner Böhler, Höxter	Det
1. BG	Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort	Düs	BG	Jörg Rütten, Voerde	Düs
BG	Andreas Pöttgen, Frechen	Köln	FV	Atilla Cikoglu, Moers	Düs
BM	Nicole Berka, Neunkirchen-Seelscheid	Köln	RM	Brigitte Holz-Schöttler, Bergisch Gladbach	Köln
BM	Alfred Sonders, Alsdorf	Mün		N.N.	Mün
Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Bündnis 90/Die Grünen**		**AG**
RM	Peter Mokros, Rheinberg	Düs	RM	Emily Willkomm-Laufs, Jülich	Köln
RM	Beate Schirrmeister-Heinen, Erkelenz	Köln		N.N.	Köln
RM	Claudia Brörmann, Greven	Mün	RM	Paul Mank, Wassenberg	Köln
RM	Bernhard Drestomark, Telgte	Mün	RM	Thomas Reinert, Dülmen	Mün
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
BM	Bernd Kuse, Straelen	Düs	FV	Peter Rauw, Hellenthal	Köln
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Carsten Grawunder, Drensteinfurt	Mün	BM	Paul Wagener, Netphen	Arn

Fortsetzung
Fachausschüsse

4. Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung

Vorsitzender: Bürgermeister Burkhard Schwuchow, Büren (CDU)
Stellv. Vorsitzender: Fraktionsvorsitzender Wilhelm Windhuis, Alfter (Bündnis 90/Grüne)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
BM	Hubertus Mühling, Balve	Arn	BM	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Arn
BM	Urlrich Berghof, Drolshagen	Arn	Stv. FV	Markus Rusche, Werne	Arn
BM	Burkhard Schwuchow, Büren	Det	BM	Hermann Temme, Brakel	Det
TBG	Claudia Warnecke, Paderborn	Det	BM	Theo Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück	Det
BM	Georg Gelhausen, Merzenich	Köln	BM	Andreas Gisbertz, Schwalmtal	Düs
RM	Friedrich Teigelkötter, Kleve	Düs	RM	Lena Berger, Moers	Düs
TBG	Ansgar Lurweg, Erkelenz	Köln	BM	Roger Nießen, Würselen	Köln
BM	Ulrich Stücker, Wiehl	Köln	BM	Ulf Hürtgen, Zülpich	Köln
1. BG	Harald Flügge, Bergisch Gladbach	Köln	TBG	Rainer Gleß, Sankt Augustin	Köln
BM	Wilhelm Sendermann, Olfen	Mün	BG	Markus Mönter, Dülmen	Mün
BM	Ludger Kleine Harmeyer, Hopsten	Mün	RM	Guido Gutsche, Ennigerloh	Mün
SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
BM	Henning Gronau, Endtebrück	Arn	RM	Timo Lütke-Verspohl, Sendenhorst	Mün
	N.N.	Arn	RM	Ralf Haarmann, Schwerte	Arn
BG	Florian Herpel, Grevenbroich	Düs	RM	Michael Weitz, Brühl	Köln
BM	Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort	Düs	FV	Detlef Ehlert, Erkrath	Düs
1. BG	Hermann Gödde, Eschweiler	Köln	RM	Jürgen Bachmann, Rösrath	Köln
1. BG	Till von Hoegen, Würselen	Köln	1. Stv. BM	Dr. Rudolf Grothues, Beckum	Mün
BM	Rocco Wilken, Vlotho	Det	BM	Ute Maria Dülfer, Lichtenau	Det
Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Bündnis 90/Die Grünen**		**AG**
	N.N.	Det	RM	Jörg Utecht, Korschenbroich	Düs
RM	Ingrid Schley, Bad Oeynhausen	Det	2. stv. BM	Frank Kozian, Übach-Palenberg	Köln
FV	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln	RM	Dr. Sonia Teimann, Alfter	Köln
RM	Berthold Rothe, Bornheim	Köln	RM	Uli Schwieder, Oelde	Mün
FDP			**FDP**		
FV	Helmut Walter, Nottuln	Mün	FV	Peter Rauw, Hellenthal	Köln
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Dr. Katja Strauss-Köster, Herdecke	Arn	BM	Stefan Meisenberg, Marienheide	Köln

5. Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Vorsitzender: Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg (SPD)
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen (CDU)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
BM	Stephan Kersting, Eslohe	Arn	Stv. BM	Marco Morten Pufke, Bergkamen	Arn
BM	Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf	Arn	BM	Peter Weber, Olpe	Arn
BM	Carsten Torke, Steinheim	Det	1. BG	Thorsten Herbst, Verl	Det
BM	Dirk Tolkemitt, Bad Salzuflen	Det	BM	Christian Carl, Bad Wünnenberg	Det
BM	Ferdinand Böhmer, Kranenburg	Düs	BM	Michael Beck, Heiligenhaus	Düs
BM	Harald Zillikens, Jüchen	Düs	BM	Rainer Weber, Uedem	Düs
BM	Daniela Ritzerfeld, Geilenkirchen	Köln	BM	Bernd Jansen, Hückelhoven	Köln
TD	Iris Tomczak-Pestel, Baesweiler	Köln	BM	Dirk Breuer, Hürth	Köln
BM	Norbert Büscher, Much	Köln	BM	Hilko Redenius, Nümbrecht	Köln
BM	Josef Uphoff, Sassenberg	Mün	BM	Rainer Doetkotte, Gronau	Mün
BM	Berthold Bültgerds, Wettringen	Mün	BM	Sonja Schemmann, Nordwalde	Mün
SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
RM	Karl Ludwig Völkel, Erndtebrück	Arn	RM	Wolfgang Langenohl, Attendorn	Arn
Stv. BM	Renate Nick, Unna	Arn	FV	Michael Stötzel, Hilchenbach	Arn
Stv. BM	Martin Pantke, Paderborn	Det	BM	Dirk Speckmann, Borgholzhausen	Det
Stv. BM	Bernd Störmer, Hamminkeln	Düs	BM	Dr. Martin Mertens, Rommerskirchen	Düs
BM	Peter Hinze, Emmerich	Düs		N.N.	Mün
BM	Nadine Leonhardt, Eschweiler	Köln	FV	Peter Friedmann, Rees	Düs
BM	Sascha Solbach, Bedburg	Köln	BM	Alfred Sonders, Alsdorf	Köln
Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Bündnis 90/Die Grünen**		**AG**
	N.N.	Düs	RM	Peter Huppertz, Frechen	Köln
RM	Stefan Schmald, Kranenburg	Düs	RM	Jörg Utecht, Korschenbroich	Düs
RM	Günter Effkemann, Gescher	Mün	RM	Urte Seiffert-Schollmeyer, Rheinbach	Köln
2. stv. BM	Werner Messing, Rhede	Mün	FV	Bernhard Weil, Hiddenhausen	Det
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
FV	Mario Bredow, Kürten	Köln	FV	Jochem Pitz, Brühl	Köln
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Marion Dirks, Billerbeck	Mün	BM	Otto Neuhoff, Bad Honnef	

6. Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz (CDU)
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Dieter Freytag, Brühl (SPD)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
1. BG	Peter Wapelhorst, Soest	Arn	1. BG	Thomas Bär, Olpe	Arn
BM	Burkhard König, Schmallenberg	Arn	BM	Sabine Noll, Sprockhövel	Arn
BG	Olaf Junker, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	BM	Carsten Torke, Steinheim	Det
Käm.	Ingrid Hartmann, Delbrück	Det	BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det
BM	Dirk Lukrafka, Velbert	Düs	BG/Käm.	Stefan Meuser, Kaarst	Düs
BM	Thomas Görtz, Xanten	Düs	BM	Rainer Weber, Udem	Düs
BM	Jürgen Frantzen, Titz	Köln	Käm.	Klaus Schmitz, Euskirchen	Köln
BM	Kai Louis, Heinsberg	Köln	BM	Hermann-Josef Esser, Kall	Köln
1. BG	Raoul Halding-Hoppenheit, Gummersbach	Köln	BM	Alexander Biber, Troisdorf	Köln
BM	Carsten Hövekamp, Dülmen	Mün	BM	Manuel Deitert, Reken	Mün
Käm.	Dirk Meussen, Haltern am See	Mün	BM	Sonja Schemmann, Nordwalde	Mün

Fortsetzung: Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
BG	Marc Alexander Ulrich, Bergkamen	Arn	Käm.	Andreas Saßenscheidt, Gevelsberg	Arn
BM	Nicole Reschke, Freudenberg	Arn	RM	Sebastian Sonntag, Lennestadt	Arn
BM	Christoph Dolle, Blomberg	Det	BM	Andreas Hüffmann, Hiddenhausen	Det
	N.N.	Düs	FV	Jürgen Preuß, Kamp-Lintfort	Düs
BM	Dieter Freytag, Brühl	Köln	Stv. FV	Hans Schlömer, Overath	Köln
	N.N.	Köln	RM	Jürgen Bachmann, Rösrath	Köln
FV	Karsten Koch, Beckum	Mün	FV	Jürgen Franken, Kranenburg	Düs
Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Bündnis 90/Die Grünen**		**AG**
RM	Paul-Georg Fritz, Wesel	Düs	FV	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln
BM	Alexandra Gauß, Windeck	Köln	RM	Martina Hower, Sprockhövel	Arn
1. BG	Dr. Martin Thormann, Warendorf*	Mün	RM	Bernhard Drestomark, Telgte	Mün
RM	Uli Schwieder, Oelde	Mün	RM	Andreas Kalthoff, Dinslaken	Düs
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
BG	Thore Eggert, Bergisch Gladbach	Köln	BM	Kai Abruszat, Stemwede	Det
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Matthias Lürbke, Lippetal	Arn	BM	Michael Gerdhenrich, Beckum	Mün

7. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorsitzender: Bürgermeister Jörn Möltgen, Havixbeck (B90/Grüne)
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Christoph Ewers, Burbach (CDU)

Mitglieder			**Stellvertretende Mitglieder**		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
BM	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Arn	FV	Thomas Heinzel, Bergkamen	Arn
BM	Christoph Ewers, Burbach	Arn	BM	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Arn
BM	Borris Ortmeier, Barntrup	Det	BM	Rüdiger Meier, Kirchlengern	Det
BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det	BM	Ulrich Lange, Bad Lippspringe	Det
FV	Rainer Gardemann, Schermbeck	Düs	BM	Mike Rexforth, Schermbeck	Düs
RM	Lena Berger, Moers	Düs	BM	Christian Pakusch, Willich	Düs
BM	Sabine Preiser-Marian, Bad Münstereifel	Köln	BM	Joachim Kunth, Vettweiß	Köln
TBG	Rainer Gleß, Sankt Augustin	Köln	BM	Marco Diethelm, Herzebrock-Clarholz	Det
BG	Karsten Schäfer, Much	Köln	BM	Matthias Thul, Bergneustadt	Köln
BM	Dietrich Aden, Greven	Mün	BM	Martin Tesing, Raesfeld	Mün
BM	Ansgar Mertens, Lüdinghausen	Mün	BM	Tobias Stockhoff, Dorsten	Mün
SPD			**SPD**		
	N.N.	Arn	1. BG	Dr. Uwe Liedtke, Kamen	Arn
FV	Johannes Erling, Rüthen	Arn	FV	Marc Voswinkel, Kierspe	Arn
BM	Prof. Dr. Martin Hoffmann, Leopoldshöhe	Det	BM	Dirk Becker, Oerlinghausen	Det
BG	Martin Notthoff, Kamp-Lintfort	Düs	BM	Dirk Haarmann, Voerde	Düs
BM	Dr. Gero Karthaus, Engelskirchen	Köln	GF	Burkhard Rösner, Gummersbach	Köln
RM	Wilfried Hanft, Bornheim	Köln	BM	Nicole Berka, Neunkirchen-Seelscheid	Köln
FV	Frank Sundermann, Westerkappeln	Mün	RM	Gerhard Cosse, Rheine	Mün

Fortsetzung: Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Bündnis 90/Die Grünen**		**AG**
RM	Michael Bay, Kleve	Düs	RM	Urte Seiffert-Schollmeyer, Rheinbach	Düs
RM	Inka Saldecki-Bleck, Niederkassel	Köln	BM	Karl Reinke, Altenberge	Mün
BM	Jörn Möltgen, Havixbeck	Mün		N.N.	Mün
RM	Raphaela Blümer, Drensteinfurt	Mün	RM	Ludger Reckmann, Oelde	Mün
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
BM	Enrico Eppner, Hallenberg	Arn	1. stv. FV	Andreas Gerrath, Halver	Arn
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Axel Fuchs, Jülich	Köln	BM	Carsten Grawunder, Drensteinfurt	Mün

8. Ausschuss für Gleichstellung

Vorsitzende: N.N.
Stellv. Vorsitzende: Fraktionsvorsitzende Martina Herrmann, Herten (Bündnis 90/Grüne)

Mitglieder			**Stellvertretende Mitglieder**		
CDU		**AG**	**CDU**		**AG**
RM	Helga Pszolka, Kamen	Arn	Stv. BM	Ute Gerling, Fröndenberg	Arn
Stv. BM	Christiane Mackensen, Soest	Arn	Stv. BM	Dr. Babett Bolle, Gevelsberg	Arn
GB	Dagmar Drüke, Paderborn	Det	RM	Mechthild Pleininger, Paderborn	Det
RM	Pamela Westmeyer, Harsewinkel	Det	BM	Norbert Hofnagel, Willebadessen	Det
GB	Yvonne Tertilte-Rübo, Kleve	Düs	Stv. BM	Bernadette Gastreich, Finnentrop	Arn
Käm.	Annette Gratz, Jüchen	Düs	Stv. BM	Claudia van Dyck, Moers	Düs
BG	Annika Schmitz, Titz	Köln	FBL	Lena Maas, Vettweiß	Köln
2. stv. BM	Marie-Theres Sobczyk, Herzogenrath	Köln	SKB	Anna Stelten, Selfkant	Köln
BM	Petra Kalkbrenner, Swisttal	Köln	BM	Anne Loth, Wipperfürth	Köln
	N.N.	Mün	BM	Mechtild Schulze Hessing, Borken	Mün
	N.N.	Mün	BM	Annette Große-Heitmeyer, Westerkappeln	Mün
SPD		**AG**	**SPD**		**AG**
	N.N.	Arn	Stv. BM	Jutta Hecken-Defeld, Wenden	Arn
RM	Esther Dietz, Bad Oeynhausen	Det	GB	Inge Trame, Gütersloh	Det
GB	Anja Hain, Dormagen	Düs	GB	Barbara Brieden, Euskirchen	Düs
RM	Birgit Ullrich, Kamp-Lintfort	Düs	RM	Bernhard Krebs, Kamp-Lintfort	Düs
	N.N.	Köln	RM	Karl Udo Milewski, Bergheim	Köln
RM	Brigitte Holz-Schöttler, Bergisch Gladbach	Köln	RM	Petra Schröer, Nordkirchen	Mün
Stv. FV	Manuela Coße, Neuenkirchen	Mün	RM	Anne Claßen, Wadersloh	Mün
Bündnis 90/Die Grünen		**AG**	**Bündnis 90/Die Grünen**		**AG**
RM	Jutta Fritzsche, Marienmünster	Det	Stv. BM/RM	Jutta Maybaum, Soest	Arn
RM	Annette Kaufmann, Windeck	Köln	RM	Ute Rötzheim-Hill, Windeck	Köln
1. stv. BM	Anna Maria Scheerer, Bergisch-Gladbach	Köln	FV	Astrid Hohn, Kreuzau	Köln
FV	Martina Herrmann, Herten	Mün	FV	Monika von Söhnen, Grefrath	Düs
FDP		**AG**	**FDP**		**AG**
BM	Claudia Bögel-Hoyer, Steinfurt	Mün	RM	Berit Seidel, Rheda-Wiedenbrück	
Parteilos		**AG**	**Parteilos**		**AG**
BM	Marion Dirks, Billerbeck	Mün	BM	Dagmar Jeske, Velen	Mün

Anhang E

Arbeitsgemeinschaften

(Stand: 01.02.2022)

Arbeitsgemeinschaften für die Regierungsbezirke

Wahlperiode 2020 bis 2025

AG Düsseldorf

Vorsitzender:
Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen (CDU)
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeisterin Ulrike Westkamp, Wesel (SPD)
Betreuer im Haus:
Referentin Milena Magrowski

AG Köln

Vorsitzender:
Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz (CDU)
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Frank Stein, Bergisch Gladbach (SPD)
Betreuer im Haus:
Referent Carl Georg Müller

AG Münster

Vorsitzender:
Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten (CDU)
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Stefan Streit, Tecklenburg (SPD)
Betreuer im Haus:
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch

AG Detmold

Vorsitzende:
Bürgermeister Frank Hilker, Detmold (SPD)
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Carsten Torke, Steinheim (CDU)
Betreuer im Haus:
Referentin Christiane Bongartz

AG Arnsberg

Vorsitzender:
Bürgermeister Christian Pospischil, Attendorn (SPD)
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf (CDU)
Betreuer im Haus:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Arbeitskreis Mittelstadt

Vorsitzender:
Bürgermeister Christoph Fleischhauer, Moers (CDU)
Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Frank Helmenstein, Gummersbach (CDU)
Betreuer im Haus:
Hauptreferent Dr. Jan Fallack

Anhang F

Städte- und Gemeindebund

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Straße 199–201 • 40474 Düsseldorf
Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Tel.: 0211/4587-1
Fax: 0211/4587-287
Internet: www.kommunen.nrw
E-Mail: info@kommunen.nrw

Dez. I
Europarecht, Staats- und Kommunalverfassung, Öffentl. Dienstrecht / Verwaltungsmodernisierung, E-Government / IT, Ausländer- und Asylrecht, Integration, Feuerschutz, Rettungsdienst, Ordnungsrecht, Versicherungen

Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.: 223 / 227 Vertr. IV

Kommunal-Stiftung NRW
mit Sitz in Düsseldorf

Erster Vorstand:
Hauptgeschäftsführer des StGB NRW
Christof Sommer
Bürgermeister **Christoph Fleischhauer**, Stadt Moers
Bürgermeister **Claus Jacobi**, Stadt Gevelsberg

Referat I / 1
Staatsverfassung / Europarecht
Allg. Rechtsangelegenheiten
Allg. Verwaltungsrecht
Öffentliches Dienstrecht
Verwaltungsmanagement der Kommunen / Standards
Verwaltungsstrukturreform
Ausländerrecht / Aussiedler / Asyl

Hauptreferent Michael Becker
Tel.: 246

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59,
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/43077-0
Fax: 0211/43077-22

Internet: www.kommunalagenturnrw.de
E-Mail: info@kommunalagenturnrw.de

Referat I / 2
Kommunalverfassung
Kommunalrecht,
Wahlen und Statistik
Gleichstellung
Ordnungsrecht
Datenschutz
Informationstechnologie
E-Government
Kommunale Rechenzentren

Referentin Christiane Bongartz
Tel.: 226

André Spitzner Tel.: 0211-4587-248

Mitgliederversammlung
Hauptausschuss
Präsidium
Kleine Kommission

Ausschuss für Recht, Personal und Organisation
Ausschuss für Gleichstellung
AK „Informationstechnologie"
AK „Feuerwehrwesen"

Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle

Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer
Tel.: 212 / 213

Allgemeiner Vertreter
Geschäftsführer
Horst-Heinrich Gerbrand
Tel.: 241 / 242

G/1, G/3
Büro Hauptgeschäftsführer
Koord. von Grundsatzfragen
Dezernatsübergreifende Projekte
Allg. Verwaltungsangelegenheiten
Verbandsorgane / Satzung
Finanzen / Haushalt
Organisation und Personalien
Zentrale Dienste
AK Mittelstadt

Hauptreferent Dr. Jan Fallack
Tel.: 209

G / 2
Öffentlichkeitsarbeit
Portal Integration
STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Referent Philipp Stempel
Tel.: 230

Dez. II
Städtebau und Baurecht,
Landesplanung
Umweltschutz / Entsorgung
Kommunalwirtschaft
Land- und Forstwirtschaft
Vergaberecht

Beigeordneter Rudolf Graaff
Tel.: 239 / 240 Vertr. III

Dez. III
Wirtschaft und Verkehr
Gesundheit, Jugend und Soziales
Tourismus / Freizeit
Telekommunikation

Geschäftsführer
Horst-Heinrich Gerbrand
Tel.: 241 / 242 Vertr. II

Dez. IV
Finanzen
Schule, Kultur und Sport
Sparkassen

Beigeordneter Claus Hamacher
Tel.: 220 / 221 Vertr. I

Referat II / 1
Landesplanung,
Gemeinde- u. Stadtentwicklung
Öffentliches Baurecht
Wohnungswesen
Architekten-, Ingenieur-,
Bauvertragsrecht
Erschließungsbeiträge
Städtebauförderung / Sanierung
Vermessung / Liegenschaft
EU-Beihilferecht

Referentin Cara Steinke
Tel.: 244

Referat II / 3
Gemeindewirtschaftsrecht
Energiewirtschaft
Konzessionsabgabenrecht
Eigenbetriebsrecht
Denkmalschutz
Vergabewesen

Hauptreferentin Anne Wellmann
Tel.: 232 (Mo.- Do.)

Referat III / 1
Regional- und Strukturpolitik,
Wirtschaftsförderung
Post / I+K-Infrastruktur
Telekommunikation
Verkehrswesen u. Finanzierung
Straßenbau / Ausbaubeiträge
Straßenrecht, -verkehrsrecht
Straßenreinigung / Winterdienst
Verkehrslärmschutz
Freizeit und Tourismus

Hauptreferentin Cora Ehlert
Tel.: 233

Referat IV / 1
Steuerrecht/Abgabenrecht
Gemeindefinanzen
Kommunaler Finanzausgleich
Haushalts- u. Kassenwesen
Finanzierung Umlageverbände
Kommunale Steuern
Rechnungsprüfung

Hauptreferent Carl Georg Müller
Tel.: 255

Referat II / 2
Allg. Umweltschutz
Altlasten / Abfallwirtschaft
Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasser- u. Wasserverbandsrecht
Abwasserbeseitigung
Natur- u. Bodenschutz
Immissionsschutz
Land- u. Forstwirtschaft
Wasserversorgung

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
Tel.: 237

Ausschuss für Städtebau,
Bauwesen und LandesplanungAus-
schuss für Umwelt und
Verbraucherschutz

Referat III / 2
Arbeitsmarktpolitik
Soziales
Jugend- u. Familienhilfe
Altenhilfe / Pflegeversicherung
Hilfen für Behinderte u. Gefährdete
Gesundheitswesen
Krankenhäuser

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Tel.: 234

Ausschuss für Strukturpolitik
und Verkehr
Ausschuss für Jugend, Soziales
und Gesundheit

Referat IV / 2
Schulrecht / Schulverwaltung
Kommunale Kulturpolitik
Weiterbildung
Sport
Urheberrecht
Medien / Rundfunkwesen
Friedhofswesen

Referentin Milena Magrowski
Tel.: 236

Ausschuss für Finanzen und
Kommunalwirtschaft
Ausschuss für Schule, Kultur
und Sport

Anhang G

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist (Stand:01/2024)

AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung

Delegiertenversammlung:
Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW
Ersatzdelegierter:
Referentin Cara Steinke, StGB NRW
Mitglied im Vorstand:
Beigeordneter Graaff, StGB NRW
Fachkommission für Altlasten:
Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW
Satzungskommission
Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW
Rechnungsprüferkommission:
Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Allianz für die Fläche

Trägerkreis:
Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

- Gesamtvorstand –
Mitglieder des Vorstandes:
Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort
Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest
Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür

Mitglied:
N.N.

Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung NW

Vorstand:
OB Bernd Tischler, Bottrop
Arbeitskreis: umfasst 37 Mitglieder
Sprecher des Arbeitskreises:
Dr. Jürgen Grüner, Dülmen
Teilnehmerin StGB NRW:
Hauptreferentin Cora Ehlert

Arbeitsgruppe Verkehr des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Arbeitsmarktpolitischer Beirat der Regionaldirektion NRW

Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW
wird nun - da Rotation - vom Städtetag besetzt

Architektenkammer NRW Ausschuss Planen, Bauen, Technik

Gast:
Referentin Cara Steinke, StGB NRW

Bau.Land.Partner.NRW

Beirat:
Bürgermeister a.D. Stefan Raetz, Rheinbach
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Beirat Klimaanpassung NRW

Mitglied:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Beirat der Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA)

Mitglied:
Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Beirat Zentrum für Ländliche Entwicklung (ZeLE)

Mitglied:
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann, LKT NRW
Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Berufsbildungs- u. Prüfungsausschüsse

Berufsbildungsausschuss Straßenwärter
Mitglied:
Wolfgang Wehmeier, Lemgo
Stellvertreter:
Ottmar Zwicker Euskirchen

Prüfungsausschuss I

Straßenwärter Bielefeld/ Münster
Mitglied:
Wolfgang Wehmeier, Lemgo
Stellvertreter:
Joachim Dunkel, Marl

Prüfungsausschuss II

Straßenwärter Kempen/Köln
Mitglied:
Stefan Mazur, Bergkamen
Stellvertreter:
Maikel Herr, Kranenburg

Prüfungsausschuss III

Straßenwärter Siegen / Unna
Mitglied:
wird derzeit vom Städtetag betreut

Prüfungsausschuss I Straßenwärtermeister Münster

Mitglied:
Wolfgang Wehmeier, Lemgo
Stellvertreter:
Mario Rickert, Dinslaken

Berufsbildungsausschuss Verwaltungsberufe

Ordentliches Mitglied:
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW
Stellvertretendes Mitglied:
Hauptreferent Michael Becker, StGB NRW

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Beirat der Landesgruppe NW
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Separate Liste

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Präsidium
Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW
Hauptausschuss
Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Fachausschuss für Jugend und Familie

Mitglied:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Deutsches Jugendherbergswerk

Mitglied in der Mitgliederversammlung:
Landesverband Rheinland
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW
Landesverband Westfalen-Lippe
Bürgermeister a.D. Rainer Heller, Detmold

Dialog nachhaltige Kommunen NRW

Mitglieder:
Bürgermeister Burkhard Schwuchow, Büren
Bürgermeisterin Mechthild Schulze-Hessing, Borken
Bürgermeister Mario Hecker, Kalletal
Bürgermeister Jörn Möltgen, Havixbeck
Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen
Bürgermeister Dr. Gero Karthaus, Engelskirchen
Bürgermeister Erik Lierenfeld, Dormagen
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

d-NRW AöR
Verwaltungsrat:
Mitglieder:
Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW
Stellvertreter:
Bürgermeister a.D. Bernhard Baumann, Neunkirchen
Bürgermeister Jorma Klauss, Roetgen

ESF-Begleitausschuss
Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW
Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Fachagentur Windenergie an Land
Mitglied des Beirates:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Fachverband der Kämmerinnen und Kämmerer in NRW
Mitglied:
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Förderverein für das Baukunstarchiv NRW
ideelle Mitgliedschaft:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)
– Verwaltungsrat
Ordentliche Mitglieder:
Bürgermeister a.D. Michael Stock, Wegberg
1. Beig. u. Kämmerer Dr. Martin Thormann, Warendorf
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW
Stellvertretende Mitglieder:
Bürgermeister Alfred Sonders, Alsdorf
Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz
Hauptreferent Carl Georg Müller, StGB NRW

Gemeinsame Kommission gem. § 79 SGB XII
Mitglieder:
Leiterin Sozialamt Ulrike Hanke, Stadt Troisdorf
N.N.

GeoIT Round Table NRW
Mitglieder:
Abteilungsleiter Claudius Gouders, Gütersloh
Abteilungsleiter Andreas Brodowski, Paderborn

GVV-Kommunalversicherung
Aufsichtsrat
Mitglieder:
Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
Bürgermeister Kai Abruszat, Stemwede
Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn
Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz
Ratsmitglied Oliver Held, Altena
Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt,

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Beirat) (vormals Fachhochschule für öffentliche Verwaltung)
Mitglieder des Beirates:
Fraktionsvorsitzender Klaus Löhring, Ahaus
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW
Stellvertreter:
Bürgermeister Hubert Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock
Hauptreferent Michael Becker, StGB NRW
Mitglied des Senats:
Hauptreferent Michael Becker, StGB NRW
Fachbeirat „Partizipation"
Mitglied:
Hauptreferent Lutz Decker Städtetag NRW
Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW
Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen"
Mitglied:
Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW
Fachbeirat „Schulische Bildung von Menschen mit Behinderung"
Mitglied:
Vertreter des Städtetages

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS)
Nutzerbeirat:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

IT-Kooperationsrat
Mitglieder:
Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen
Beigerordneter Andreas Wohland, StGB NRW
Stellvertreter:
Bürgermeister Matthias Kalkreuter, Lage
Referentin Christiane Bongartz, StGB NRW

IT-Lenkungsausschuss
Mitglieder:
Bürgermeister Erik Lierenfeld, Dormagen
IT-Leiter Thomas Kloppenburg, Paderborn
Bürgermeister Sven Kaiser, Geldern
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW

JeKiTS - Rat der Interessensvertretungen
Mitglied:
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Kommunal Agentur NRW
Beirat:
Betriebsleiter Marcus Beine, Paderborn
Mitglied d. Verwaltungsvorstands Martin Frömmer, Monheim
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW (Vorsitz)
Geschäftsführer Dr. Ralf Togler, Kommunal Agentur NRW
Geschäftsführer Dr. Peter Queitsch, Kommunal Agentur NRW
Leitung Programmbüro Klimaneutrales Bonn 2035
Monika Hallstein, Bonn
Kämmerer Stefan Meuser, Stadt Kaarst
Kaufm. Leiterin Janine Mentzen, Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf
Vorstand Thomas Patermann, Wirtschaftsbetriebe Duisburg
Techn. Vorstand Dr. Jochen Vennekötter, Techn. Betriebe Rheine AöR
Geschäftsführerin Pia Scholten, Zweckverband Hochwasserschutz Issel

Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV NW)
Vorstand
Mitglied:
Bürgermeister Burkhard König, Schmallenberg
Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf
Gruppenausschuss „Verwaltung"
Mitglieder:
Bürgermeister Burkhard König, Schmallenberg
Bürgermeister Burkhard Deppe, Bad Driburg

Fortsetzung

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf
Bürgermeister Sven Kaiser, Geldern
1. Beigeordneter Peter Wapelhorst, Soest
Bürgermeister Bernd Clemens, Wenden
Bürgermeister Prof.Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort
Bürgermeister Erik Lierenfeld, Dormagen
Bürgermeister a.D. Michael Stock, Wegberg
Bürgermeisterin Bondina Schulze, Rösrath
Beigeordneter Dr. Raimund Berg, Willich
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW

Ersatzmitglieder:
Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher, Alfter
Bürgermeister Ulrich Berger, Salzkotten
Beigeordneter Dr. Thomas Brüggemann, Velen
Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten
N.N.
N.N.
Vorstand AöR Sven Lindemann, Velbert
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Bürgermeister Karl Reinke, Altenberge
Bürgermeister Stefan Streit, Tecklenburg
1. Beigeordneter Dr. Martin Thormann Warendorf
Bürgermeisterin Birigit Tupat, Nachrodt-Wiblingwerde

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Kassenausschuss Mitglieder:
Bürgermeister Remco van der Velden, Dr. Geseke
Bürgermeister Frank Hilker, Detmold

Stellvertretende Mitglieder:
N.N.
Bürgermeister Thomas Meyer, Enger

Verwaltungsrat Mitglieder:
Bürgermeister Dr. Remco van der Velden, Geseke
Fraktionsvorsitzender Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Bürgermeister Oliver Kellner, Emsdetten

Stellvertretende Mitglieder:
Bürgermeister Christoph Ewers, Burbach
N.N.
Bürgermeister Dietmar Bergmann, Nordkirchen
Bürgermeister Karl Reinke, Altenberge

Kommunal-Stiftung NRW

Erster Vorstand:
Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
Bürgermeister Christof Fleischhauer, Moers
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg

KoPart eG

Aufsichtsrat

Vorsitzender:
Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW

Stellvertreterin:
Bürgermeisterin Sabine Noll, Sprockhövel

Mitglieder:
Bürgermeister Thomas Görtz, Xanten
Martin Frömmer, Leiter Zentrale Dienste bei der Stadt Monheim am Rhein
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Bürgermeister Christoph Schultz, Erkrath

Vorstand

Vorsitzender:
Geschäftsführer Dr. Ralf Togler, Kommunal Agentur NRW GmbH

Stellvertreter:
Hauptreferent StGB NRW Dr. Queitsch, Gf.Kommunal Agentur NRW GmbH

Mitglieder:
Prokuristin Viola Wallbaum, Kommunal Agentur NRW
Projektleiter André Siedenberg, Kommunal Agentur NRW
Hauptreferent und Verwaltungsleiter Dr. Jan Fallack, StGB NRW

Krankenhausgesellschaft NW

Vorstand

Mitglied:
Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachausschuss für Planung und Förderung

Ordentliches Mitglied:
Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Stellvertretendes Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand

Kulturamtsleitungskonferenz beim Städtetag NRW

Mitglied:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Krankenhäuser NRW

Stellvertretender Vorsitzender:
Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW

Mitglieder:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Arbeitskreis Flexible Erzieherische Hilfen
N.N.

Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder

Vorsitzender:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Landesarbeitskreis Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW

Gast:
Jugendamtsleiterin Gittner, Emsdetten

Landesausschuss für Krankenhausplanung

Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:
Geschäftsführer Vongehr, Kamen

LAG21 NRW Projektbeirat „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW

Mitglied:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Landesbeirat für Immissionsschutz

Mitglied:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Landesfachbeirat für Kurorte und Heilquellen

Mitglied:
Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf

Stellvertretendes Mitglied:
Bürgermeister Lars Bökenkröger, Bad Oyenhausen

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Mitglied:
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW

Stellvertretendes Mitglied:
Vorstand AöR Lindemann, Velbert

Landespersonalausschuss

Mitglied:
Bürgermeister Pierre Froesch, Baesweiler

Stellvertretendes Mitglied:
Fraktionsvorsitzender Klaus Löhring, Ahaus

Landesausschuss für Alter und Pflege

Mitglied:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Landesverband der Bibliotheken NW

Mitglied des Vorstandes:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW

Landesverband der Musikschulen NRW

Mitglied des Vorstandes:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW
Bürgermeister a.D. Peter Wessel, Erwitte

Landesverband der Volkshochschulen von NRW

Mitglied des Präsidiums:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW

Ministerium für Kultur und Weiterbildung Landesweiterbildungsrat

Mitglied:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW

Stellvertreter:
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Ministerium für Schule und Bildung
Fachbeirat „Schulische Inklusion"
Mitglied:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW

Mittelstandsbeirat
Mitglied des Vorstandes:
Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn
Stellvertreter:
Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg

Netzwerk Stadtentwicklung NRW
Koordinierungsrunde
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW
Stellvertreter
Referentin Cara Steinke, StGB NRW

Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
Stiftungsrat:
Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz

Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.
Mitglied des Beirates:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand StGB NRW

NRW.BANK
Beirat für Wohnraumförderung
Mitglieder:
Bürgermeister Burkhard Schwuchow, Büren
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Provinzial Rheinland Holding, Düsseldorf
Kommunalbeirat
Mitglieder:
Bürgermeister Bernd Jansen, Hückelhoven
Bürgermeister a.D. Stephan Vehreschild, Niederkassel
Bürgermeister Thomas Görtz, Xanten
Bürgermeister Frank Helmenstein, Gummersbach
Bürgermeister Frank Schneider, Langenfeld
Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen
Bürgermeister Marc Venten, Korschenbroich
Bürgermeister Dirk Becker, Oerlinghausen
Bürgermeister Jorma Klauss, Roetgen
Bürgermeisterin Ulrike Westkamp, Wesel
Ratsmitglied Barbara Schiek-Hübenthal, Lemgo
Fraktionsvorsitzende Gudrun Zentis, Nideggen
Bürgermeister Christian Küsters, Nettetal
Bürgermeisterin Claudia Wieja, Lohmar
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW

Rheinische Versorgungskasse
Verwaltungsrat
Ordentliche Mitglieder:
Bürgermeister Christoph Schultz, Erkrath
Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher, Alfter
Bürgermeister Harald Zillikens, Jüchen
Bürgermeister Prof.Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW
Stellvertretende Mitglieder:
N.N.
Bürgermeister Sebastian Hense, Rees
Bürgermeister Joachim Kunth, Vettweiß
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld, Geilenkirchen
Beigeordneter Ralf Kahlen, Alsdorf

Rheinische Zusatzversorgungskasse
Kassenausschuss
Ordentliches Mitglied:
Bürgermeister Joachim Kunth, Vettweiß
Stellvertretendes Mitglied:
1. Beigeordneter Ralf Kahlen, Alsdorf

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)
Verbandsvorstand
Ordentliche Mitglieder:
Bürgermeister Frank Helmenstein, Gummersbach
Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort
Bürgermeister Frank Schneider, Langenfeld
Stv. Bürgermeisterin Claudia van Dyck, Moers
Stellvertretende Mitglieder:
Bürgermeister Hilko Redenius, Nümbrecht
Bürgermeisterin Ulrike Westkamp, Wesel
Ratsmitglied Claudia Schlottmann MdL, Hilden
Bürgermeister Stephan Muckel, Erkelenz

Schiedsstelle nach § 18a Krankenhausfinanzierungsgesetz
Rheinland
Stellvertreter:
Geschäftsführer Jörg Schneider, Nettetal.
Westfalen-Lippe
Stellvertreter:
Geschäftsführer Norbert Vongehr, Kamen
Geschäftsführer Christian Schug, Soest

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII
Rheinland
Mitglied:
Fachbereichsleiter Thomas Hein, Gummersbach
Stellvertreter:
Jugendamtsleiterin Petra Gittner, Emsdetten
Stefan Jüttner von der Gathen, Rheine
Westfalen-Lippe
Stellvertreter:
Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer NRW

Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer NRW
Beisitzerin:
Referentin Cara Steinke, StGB NRW

Schulentwicklungskonferenzen
Mitglied:
Referentin Milena Magrowski, StGB NRW

Sozialpädagogisches Institut des Landes NRW
Stellvertretendes Mitglied des Beirates:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL)
Verbandsverwaltungsrat
2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied
Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest
Ordentliche Mitglieder:
Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Stadtverordneter Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen
Bürgermeister Steffen Mues, Siegen
Bürgermeisterin Sabine Noll, Sprockhövel
Stellvertretende Mitglieder:
Bürgermeister Dr. Bert Honsel, Rahden

Bürgermeister Christian Pospischil, Attendorn
Bürgermeister Thomas Kerkhoff, Bocholt
Oberbürgermeister a.D. Thomas Hunsteger-Petermann, Hamm
Bürgermeister Christoph Ewers, Burbach

Arbeitsgemeinschaft deutscher Sportämter
Mitglied:
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

StadtBauKultur NRW e.V.
Mitglied:
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW
Stellvertreter:
Referentin Cara Steinke, StGB NRW

Ständige Schiedsstelle, Gelsenwasser
Mitglied:
Hauptreferentin Anne Wellmann, StGB NRW

Ständiger Arbeitskreis KiBiz
Mitglied:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW
Stellvertreter:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand, StGB NRW

Unfallkasse NRW
Vorstand
Mitglied:
N.N.

Stellvertreter:
Bürgermeister Frank Schneider, Langenfeld

Vertreterversammlung
Mitglieder:
Präsident GPA und BM a.D. Michael Esken, Verl
Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW
Stellvertreter:
Bürgermeister Dr. Remco van der Velden, Geseke
Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten

Fortsetzung

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe NRW (VKU)

Mitglieder im Vorstand:

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Linftort
Bürgermeister Christoph Fleischhauer, Moers
Bürgermeister Steffen Mues, Siegen
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Ständige Gäste:

Bürgermeister a.D. Michael Esken, Verl
Bürgermeister Torben Höbrink, Werl
Bürgermeister Frank Stein, Bergisch Gladbach
Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg

Vereinigung der Finanzdezernenten größerer westfälisch-lippischer Städte

Mitglied:

Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Waldbesitzerverband NRW

Vorstand:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

WDR-Rundfunkrat

Mitglied:

Stv. Geschäftsführererin Verena Göppert, Städtetag

Stellvertreter:

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT NRW

Provinzial Holding AG
Kommunaler Beirat der Westfälischen Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Mitglied:

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
17 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Verbandes werden direkt vom Vorstand berufen

Westfälisches Landestheater

Mitglied im Verwaltungsrat:

Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten

Wettbewerbe

„Unser Dorf soll schöner werden"
Landesbewertungskommission
Westfalen

Bürgermeister Bernd Fuhrmann, Bad Berleburg
Bürgermeister a.D. Rainer Vidal-Garcia, Nieheim

Rheinland

Stv. Bürgermeister Hans-Willi Türks, Korschenbroich
Bürgermeister a.D. Bernhard Tholen, Gangelt

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Gudrun Heyder, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Verena Kroh
Telefon 02 11/91 49-5 87
v..kroh@krammerinnovation.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Marc Timar • m.timar@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C030157

Themenschwerpunkt Mai/Juni 2024:
Wärmewende

DAS HANDBUCH FÜR BÄDERPLANUNG

- Alle Fakten zu 34 Schwimmbad-Projekten
- Mit umfassenden Projektdaten und Kennziffern
- Mit Empfehlungen von führenden Experten
- Unverzichtbar für Planer und Architekten von Schwimmbädern
- Das Standardwerk der Internationalen Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten in Deutschland e. V. (IAB)
- 184 Seiten

PREIS: **EUR 59,-** (incl. MwSt., zzgl. Versandkosten für IAB-Mitglieder zum Vorzugspreis von EUR 29,- incl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Bestellen Sie jetzt dieses Standardwerk

www.krammergroup.com/web-shop

Scan me !

Ihre kommunalen Fragen.
Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.

Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.
Wir sind für Kommunen da!

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns!
Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team

Kommunal Agentur NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW